

# Stenographisches Protokoll

über die

21. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 15. November 1889.

## Inhalt:

Petition.

Interpellation des Abg. Dr. Reicher und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Einschränkung des Fremdenverkehrs durch die Forstverwaltung Admont.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von 73procentigen Umlagen für die Gemeinde St. Stefan bei Leoben (Beilage Nr. 122) — an den Gemeinde-Ausschuß.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den vom Landes-Ausschuße vorgelegten Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungsfonds für das Jahr 1888 (Beilage Nr. 42) und über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7) über die Finanzlage des Landes am Schlusse der abgelaufenen sechsten Landtags-Periode (Beilage Nr. 103 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1890 (Beilage Nr. 85 — Special-Debatte über Capitel I bis Capitel XVI, Titel 4).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7) mit den Bedeckungsanträgen für das Jahr 1890 (Beilage Nr. 109 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 50 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Bayer und Dr. Ptscheiden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Zum Protokolle der gestrigen Sitzung hat sich der Herr Abg. Bošnjak, zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Ich habe in der gestrigen Sitzung vor der Abstimmung über den Antrag des Versicherungs-Ausschusses Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann ersucht, das Stimmenverhältniß zu constatiren. Se. Excellenz hat mir erwidert, ein solches Ansuchen sei gegen die Geschäftsordnung. Nun glaube ich aber, daß bei wichtigeren Abstimmungen es oft von Wesenheit ist, das Stimmenverhältniß zu constatiren, ohne eine Zeit raubende, namentliche Abstimmung vornehmen zu müssen. Ich möchte daher den hohen Landes-Ausschuß ersuchen, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zu schenken und mit Rücksicht darauf, daß es jedem Abgeordneten freistehen solle, bei wichtigen Anlässen das Stimmenverhältniß constatiren zu lassen, einen diesbezüglichen Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung dem hohen Hause in der nächsten Session vorzulegen.

**Landeshauptmann:** Dieser Antrag betrifft allerdings nicht die Verifikation des Protokolls, sondern eine Anregung auf Abänderung der Geschäftsordnung. Da somit gegen das Protokoll keine Einwendung erhoben wurde, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es ist eine Petition eingelaufen, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Ptscheiden** (liest):

„Petition Nr. 197 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Abänderung der Gemeindevahlordnung dieser Landeshauptstadt hinsichtlich des Wahlrechtes der Frauen. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kienzl.)“

**Landeshauptmann:** Ich werde diese Petition dem Ausschusse zur Berathung des Antrages des Abg. Dr. Radey zuweisen. (Zustimmung.)

Es ist mir eine Interpellation vom Herrn Abg. Dr. Reichert angemeldet worden; ich bitte den Herrn Interpellanten, dieselbe zu verlesen.

Abg. Dr. **Reichert** (liest):

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Heinrich Reichert und Genossen an den steiermärkischen Landes-Ausschuß.

Gelegentlich der Debatte über den Ankauf eines Theiles des steiermärkischen Waldbesizes der Alpinen Montangesellschaft durch das Land, wurde unter Anderem auch auf die Rücksicht bezüglich des Fremdenverkehrs in der durch hohe landschaftliche Reize ausgezeichneten Gegend und der dadurch bedingten Erwerbsquelle der dortigen Bevölkerung hingewiesen. Man konnte annehmen, daß die landschaftliche Forstverwaltung dieser Rücksicht Rechnung tragen werde.

Zwei Schreiben der landschaftlichen Forstverwaltung in Admont an die Alpine Gesellschaft „die Ennsthaler“ in Wien deuten hin auf eine nicht gerechtfertigte Behinderung des Fremdenverkehrs und der Touristik.

Die Gesellschaft „die Ennsthaler“ ist seit ungefähr 15 Jahren im unteren Ennsthale thätig, hat fast sämtliche Wege auf die Bergspitzen — die Privaten mit Erlaubniß des Eigenthümers markirt, in der Alpenzeitung zu wiederholten Malen auf die landschaftlichen Reize des Ennsthales aufmerksam gemacht.

Die Bevölkerung, welche dankend diese gemeinnützige Thätigkeit des Vereines anerkennt und dieser zum Theile auch die Hebung des Fremdenverkehrs zuschreibt, steht mit dieser Alpinen Gesellschaft in geradezu freundschaftlichen Beziehungen.

Dies erklärt wohl am besten der Umstand, daß „die Ennsthaler“ in den letzten Jahren nicht mit unbedeutendem Kostenaufwande zu Weihnachten in Johnsbach, Admont und Hall einen Christbaum für arme Schulkinder zur Aufstellung brachten.

Das wesentlichste Werk dieser Gesellschaft im Ennsthale ist die Errichtung einer sehr gut eingerichteten Unterkunfthütte auf dem Tamnischbachthurm, die sogenannte „Ennsthaler Schutzhütte“, welche die Besteigung dieses durch seine Aussicht bekannten Berges wesentlich erleichtert.

Wie in Schutzhütten überhaupt, ist auch in dieser für Stärkung des Touristen nach erfolgtem Aufstiege durch eine einfache Wirthschaft Sorge getragen.

Mit Schreiben der landschaftlichen Forstverwaltung Admont vom 11. October 1889 wurde die Alpine Gesellschaft „die Ennsthaler in Wien“ wegen Erneuerung des Bestandvertrages hinsichtlich dieser Schutzhütte mit dem steiermärkischen Landes-Ausschuße erinnert, gleichzeitig aber aufmerksam gemacht, daß der Pachtvertrag mit Herrn A. Bernhofer bezüglich der Pach-

tung des Gasthauses im Gtatterboden mit Schluß December 1889 endet und erneuert werden soll, und daß der Pächter die Bedingung aufrecht erhält, daß in diesem landschaftlichen Gebiete keine Traiterie neben seinem Geschäfte errichtet werden darf, welche ihn schädigt, dies beziehe sich auf das Gastgeschäft in der Ennsthaler Schutzhütte, welches mit 31. December 1889 aufgelassen werden muß.

Die unschuldige Wirthschaft auf dem Tamnischbachthurm, die allen Besteigern des Berges zum Nutzen gereicht, den Wirthspächter in Gtatterboden nicht schädigen kann, weil ja auch nach erfolgtem Abstiege der Tourist Durst und Hunger in Gtatterboden stillen wird, soll zum Opfer fallen, um dem Wirthspächter auf landschaftlichem Grund und Boden ein Monopol zu schaffen.

Im weiteren Verlaufe des erwähnten Schreibens, betreffend die Ennsthaler Schutzhütte, droht die Forstverwaltung, indem sie ein, auf der anderen Seite der Enns vorgefallenes Unglück in Zusammenhang bringt — mit Maßregeln, welche gar nicht mehr geeignet wären, auch ein vernünftiges Touristenwesen zu fördern.

Solche Maßregeln hat die landschaftliche Forstverwaltung in Admont bereits am 1. Mai 1889 bekannt gegeben.

Darnach sollen gewisse Partien auf dem nunmehr landschaftlichen Besitze im Ennsthale wie in dem ganz ungefährlichen Hartelsgraben nur mit Führern gemacht werden dürfen.

Jeder Führer soll aber außer der Bewilligung der politischen Behörde, welche ohnedem Vertrauenswürdigkeit voraussetzt — auch noch die Erlaubniß der Forstverwaltung Admont aufweisen müssen.

Durch solche Verfügungen wird der Besuch der Ennsthaler Berge gegen den die Alpine Montangesellschaft nichts unternahm, nunmehr unter der landschaftlichen Verwaltung erschwert, dem Touristen, der nicht außer den sonstigen Kosten noch 5 fl. für Führerlohn ausgeben kann, unmöglich gemacht und überdies die Zahl der Führer durch das Erforderniß der forstämmtlichen Erlaubniß willkürlich herabgesetzt.

Ein solches Vorgehen ist allerdings geeignet, auch ein vernünftiges Touristenwesen zu behindern, damit aber auch den Gewinn der Bevölkerung hieraus zu schmälern und gibt für die angrenzenden Gutsgebiete ein böses Beispiel der Nachahmung.

In der österreichischen Alpenzeitung Nr. 275 vom 26. Juli 1889 erließ das Waldamt des Stiftes Admont außer anderen Wegeverboten die Kundmachung, daß in Anbetracht der projectirten Gams- und Hochwildjagden, die

Besteigung der Hochthorgruppe in Johnsbach vom 28. Juli bis 20. August dieses Jahres unstatthaft sei; die Hochthorgruppe ist landschaftliches Eigenthum, belastet durch die Jagdservitut des Stiftes Admont. Der Servitutsberechtigte hat aber nicht das Recht zu Verfügungen wie Absperrungen und Wegeverbote, zu der nur der Eigenthümer berechtigt erscheint.

Die erwähnte Verfügung stellt sich somit als ein Uebergriff in die Rechtsphäre des Landes — als Eigenthümer — dar.

Die Absperrung der Wege während Wochen läßt sich auch nicht durch die Rücksicht auf die Jagd rechtfertigen.

Wegeverbote in solcher Ausdehnung verstoßen gegen das öffentliche Interesse, hemmen Fremden- und Touristenverkehr, welche eine Erwerbsquelle der Bevölkerung des Oberlandes und damit eine Grundlage ihrer Besteuerung bildet.

Die Gefertigten stellen sonach die Anfrage an den steiermärkischen Landes-Ausschuß:

1. Sind dem Landes-Ausschuße diese Thatsachen bekannt?

2. Gedenkt der Landes-Ausschuß der unbegründeten Einschränkung des Fremdenverkehrs durch die Forstverwaltung Admont entgegenzutreten, den Bestand und Bewirthschaftung der Ennsthaler Schughütte auf dem Tammschbachthurm sicherzustellen, den Uebergriff des Stift'schen Waldamtes in Admont durch Erlassung eines Wegeverbotes auf landschaftlichem Eigenthum zurückzuweisen und gedenkt endlich der Landes-Ausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die berührten Gegenden demselben die wünschenswerthe Unterstützung und Förderung angedeihen zu lassen?

Dr. Reicher.

Kautschitsch.	Sutter.
Dr. Heilsberg.	F. Vogel.
Dr. W. Kienzl.	Lipp.
Fürst.	Dr. Franz Böß.
Pfrimer.	F. Reßjavar.
Alex. Koller.	Josef Steyer.
Dr. Jos. Tomšeg.	Franz Mosdorfer.
Dr. Neckermann.	Alois Pösch.
Thunhart.	Josef Hupf.

Thomas Köberl."

**Landeshauptmann:** Der Landes-Ausschuß wird die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Aufgelegt wurden heute:

Das Protokoll über die 16. Sitzung der VII. Session in der VI. Landtagsperiode des steierm. Landtages.

Das stenographische Protokoll über die 17. Sitzung des steierm. Landtages.

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Landes-Ausschußvorlage (Beilage Nr. 67) eines Gesekentwurfes, betreffend die Förderung des Localeisenbahnwesens. (Beilage Nr. 117.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 56), betreffend die Petition der Landesbeamten (Nr. 87, 1888) um Auflassung der Activitätszulage und Umwandlung derselben in ein in die Pension einrechenbares Quartiergeld. (Beilage Nr. 118.)

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 68), betreffend die Errichtung einer neuen Landes-Siechenanstalt in der südwestlichen Steiermark. (Beilage Nr. 119.)

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abg. Pösch, Hupf, Thunhart, Köberl und Genossen (Beilage Nr. 100), betreffend die Einführung von Luxussteuern. (Beilage Nr. 120.)

Bericht des Finanz-Ausschusses zu dem Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 51) über den Fortschritt der Adaptirung des Joanneumgebäudes mit Vorlage der Projecte für die Neubauten zur Unterbringung des culturhistorischen Museums und der Bibliothek mit Anträgen auf den Verkauf des Hauses Nr. 1 in der Neugasse in Graz, sowie der Bauparcellen am nördlichen Ende des Joanneumgartens. (Beilage Nr. 121.)

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von 73 Percent Umlagen für die Gemeinde St. Stefan bei Leoben. (Beilage Nr. 122.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wan-nisch:** In Anbetracht der voraussichtlich nur kurzen Zeit, die unseren Arbeiten noch zugemessen sein dürfte, erlaube ich mir, in Betreff der formellen Behandlung dieses Gegenstandes die Dringlichkeit zu beantragen.

(Die Dringlichkeit wird beschloffen.)

Ich erlaube mir nunmehr, den Antrag zu stellen, daß die Vorlage Nr. 122 dem Gemeinde-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen werde, darüber mündlich Bericht zu erstatten. (Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ferner wurden aufgelegt: Berichte des Unterrichts- und Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Rechnungs-Abschluß des steierm.

**Grundentlastungsfondes für das Jahr 1888 (Beilage Nr. 42) und über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7) über die Finanzlage des Landes am Schlusse der abgelaufenen VI. Landtagsperiode.**

(Beilage Nr. 103.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. **Vogel** (von der Tribüne): Die Gebahrung des Grundentlastungsfondes pro 1888 wurde auf den Grundlagen weitergeführt, wie sie den Beschlüssen des Jahres 1884 entsprechen und hat der Finanz-Ausschuß dieselben auch vollständig in Ordnung gefunden.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. September 1888, betreffend die Convertirung der Grundentlastungsschuld im Punkte VI folgenden Beschluß gefaßt:

Unter der Voraussetzung, daß dieses Darlehensgeschäft unter den vorbezeichneten Modalitäten und Bedingungen zu Stande kommt und daher unpräjudizirlich für den Fall, daß diese Erwartung nicht zutreffen sollte, erklärt das Land Steiermark seine Guthabensforderung an den steiermärkischen Grundentlastungsfond aus dem Titel geleisteter Steuer-Überzahlungen im Betrage von 2,635.000 fl. (laut Rechnungsabluß 1887), sowie die Nachtragsforderung des steierm. Grundentlastungsfondes an das k. k. Aerar aus dem Titel der nicht richtig erfolgten Zinsenverrechnung von den Einzahlungen der Verpflichteten per 129.500 fl. am 1. October 1861 sammt Zinsen und Zinseszinsen (Operat II) fallen, und erstere daher aus den Büchern löschen zu lassen, wenn anderseits die k. k. Staatsverwaltung sich bereit findet, weitere Consequenzen aus ihrer Abrechnung B nicht zu ziehen."

Nachdem dieser Landtagsbeschluß vom 25. September 1888 in allen Punkten zufolge Note der k. k. Statthalterei vom 10. December 1888, Z. 3895 präcs., mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November 1888 sanctionirt wurde, die hohe Regierung daher weitere Consequenzen aus ihrer Gegenabrechnung B nicht gezogen, sondern die Convertirung der Grundentlastungs- und der übrigen Landesschulden unter den bekannten Bedingungen und Begünstigungen zugestanden hat, genehmigte der Landes-Ausschuß die Anträge der Landesbuchhaltung wegen Regulirung des Buchstandes zu Ende 1888 nach Maßgabe des von dem Rechnungsbeamten der k. k. Regierung unter Intervention des Landes-Rechnungsrathes Carl Leschnigg aufgestellten Bedeckungs-, beziehungsweise Bedürfnisplanes des steierm. Grundentlastungsfondes ddo. 10. März 1888, welcher Plan den weiteren Verhandlungen der Enquete zu Grunde gelegen hatte.

Diese Regulirung betraf insbesondere:

1. Die Löschung der Guthabensforderung des Landes an den Grundentlastungsfond mit dem vorbezeichneten Betrage per . . . . . 2,635.000 fl.

2. Die Regulirung der Forderung des Grundentlastungsfondes aus dem Landesdrittel nach den Aufstellungen der obgedachten Enquete-Subcommission unter Beobachtung des diesfalls bis 1861 vom Staate geübten Abrechnungsverfahrens, also durch Abschreibung eines Betrages per 475.925 fl. gegen Aufnahme der vom Lande zu tragenden seinerzeitigen Regiefosten der Grundentlastung und Grundlastenablösung aus der Staatsverwaltungsperiode per . . . 279.014 fl., endlich

3. Die Durchführung der hörfeumäßig eingelösten verloosten und fälligen Grundentlastungs-Obligationen beim Grundentlastungsfonde per . . . . . 1,725.360 fl.

Nachdem diese Durchführungen im vorliegenden Rechnungsabslusse zum ziffermäßigen Ausdrucke gelangten, sowie auch die übrigen Posten desselben mit den Hauptbüchern vollkommen übereinstimmen, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Rechnungsabsluß pro 1888 des steierm. Grundentlastungsfondes werde genehmigend zur Kenntniß genommen.“  
(Dieser Antrag wird angenommen.)

Weiters habe ich die Ehre über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Finanzlage des Landes am Schlusse der abgelaufenen VI. Landtagsperiode zu berichten und ich knüpfe gleich an die Abrechnungen des Grundentlastungsfondes an, um zu constatiren, daß die Einlösung der Grundentlastungs-Obligationen, sowie die Einlösung der Domestic-Obligationen anstandslos vor sich gegangen ist.

Ich erfülle dabei zu gleicher Zeit eine Pflicht, wenn ich anerkenne, daß der Beamte der Buchhaltung und die Beamten des Obereinnehmeramtes einen seltenen Fleiß an den Tag gelegt haben. Die Einlösung ist binnen drei Tagen ohne irgend einen Anstand und Fehler durchgeführt worden.

Der Landes-Ausschuß sagt uns auf Seite 7 des Berichtes, welche Vortheile aus dieser Finanzoperation uns erwachsen sind.

Ich muß nochmals, was ich in früheren Jahren schon angedeutet habe, betonen, daß, wenn wir auf den Grundzügen weiter gearbeitet hätten, welche vor dem Jahre 1884 zur Geltung kamen, wir von 1885—1890 die Landes-Umlagen um 14 % und jetzt von 1890—1896 um jährlich 10 % gegen heuer erhöhen müßten.

In diesen 11 Jahren hätte das Land um 74 % Umlagen mehr tragen müssen und wir sind alle darüber einig, daß das Land dies nicht hätte ertragen können. Allerdings

wäre am Ende des Jahres 1896 der Grundentlastungsfond vollständig getilgt; aber wie Sie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ersehen, welchen ich übrigens besonders zum Studium empfehle, hat sich das Landesvermögen in dieser Zeit um  $3\frac{1}{2}$  Millionen vermehrt und bis 1896 werden wir noch einen weiteren Zuschuß von mehr als 3 Millionen erhalten.

Es ist ganz klar, daß die Lage im Jahre 1894, wenn die 74% bezahlt werden, eine etwas bessere wäre. Nachdem aber anerkannt ist, daß die Landesumlagen unmöglich in dieser Weise erhöht werden konnten, andererseits jedoch keine Vermehrung des Landesvermögens eingetreten, aber die Schulden geblieben wären, so ist die Convertirung von großem Segen und ich muß es nochmals anerkennen, daß es ein Glück für das Land war, daß im Jahre 1884 eine neue Grundlage von dem Abgeordneten Krepesch aufgestellt wurde.

Wir sehen aus dem Berichte, daß sich erfreulicher Weise die Steuerkraft des Landes wieder hebt, indem der Steuergulden von 1885—1889 von 53.658 fl. auf 57.278 fl. gestiegen ist, und voraussichtlich wird noch eine weitere Steigerung eintreten. Sie ersehen dann auch den Erfolg der Auflage auf Bier und gebrannte Flüssigkeiten, der sich ebenfalls ganz erheblich gebessert hat, wie dies der Erfolg der Beschreibung bei Bewilligung der Einhebung der erhöhten Biersteuer zeigt, was ebenfalls im Zusammenhange mit der Convertirung stand. Diese Steuer wird in der Folge fast die ganze Verzinsung des Landesanlehens per 12 Millionen tragen.

Der Finanz-Ausschuß stellt sohin den Antrag (liest):

„Den Bericht des Landes-Ausschusses über die Finanzlage des Landes am Schlusse der abgelaufenen VI. Landtagsperiode, der mit seltenem Fleiße zusammengestellt, die Abwicklung des Landesanlehens, die Einlösung der Grundentlastungs-Obligationen und der Domestic-Obligationen, die Tilgung der übrigen Schulden präcisirt, ein getreues Bild der Steuerkraft und der Finanzlage des Landes gibt, zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage der steierm. Landesfonde pro 1890.

(Beilage Nr. 85.)

Ich werde, wie im vergangenen Jahre, die Debatte mit Zustimmung des Landtages in der Weise leiten, daß der Herr Generalberichterstatter von der Tribüne die einzelnen Capitel und Beiträge verliest, und daß ich, wenn eine Debatte stattfindet, dem betreffenden Herrn Special-

berichterstatter vor dem Herrn Generalberichterstatter das Wort ertheilen werde. (Zustimmung.)

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Generalberichterstatter das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1890 vorzutragen. Ich bemerke im Voraus, daß durch die Anträge des Finanz-Ausschusses in dem ursprünglich vom Landes-Ausschusse vorgelegten Präliminare eine nicht sehr erhebliche Aenderung eintritt.

Das Resultat der Aenderungen findet darin seinen Ausdruck, daß der Abgang, welcher durch die Landesbesteuerung zu decken sein wird, sich nach den Anträgen des Finanzausschusses um rund 10.000 fl., und mit Rücksicht darauf, daß das hohe Haus gestern den Beitrag für die Gemeindeärzte von 5000 fl. auf 10.000 fl. erhöht, um rund 15.000 fl. höher stellt.

Ich werde nun bei der Behandlung der Sache, sowie in den Vorjahren, in der Weise vorgehen, daß ich das Budget capitelweise vortrage und nur da eine Bemerkung beifügen werde, wo die Anträge des Finanz-Ausschusses gegenüber dem Präliminare des Landes-Ausschusses eine Aenderung involviren.

Ich schreite sohin zu den einzelnen Capiteln.

Zu Capitel I, „Landesvertretung“, beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Einstellung (liest):

Erforderniß unverändert . . . . .	18.332 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	— „
Abgang unverändert . . . . .	18.332 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel II, „Landesverwaltung“, beantragt der Finanz-Ausschuß einzustellen (liest):

Erforderniß unverändert . . . . .	195.495 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	23.870 „
Abgang unverändert . . . . .	171.625 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Des Ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 5 und 6) wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.“

Zu diesem Titel gehört auch die Erledigung der Petition Nr. 64. Dies ist die Petition des Hilfsämtervorstandes Julius Kratochwill um Regulirung seiner Bezüge und Verleihung des Titels eines Hilfsämter-Directors.

Der Finanz-Ausschuß beantragt die Abweisung dieser Petition.

(Diese Anträge werden angenommen.)

Endlich habe ich noch zu referiren über die Petition Nr. 102. In dieser ersuchen die landschaftlichen Hausknechte um Bewilligung eines Theuerungsbeitrages.

Der Finanz-Ausschuß beantragt, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Zu Capitel III, „Polizei“, Titel 1, „Schub“ beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Einstellung:

Erforderniß unverändert . . . . .	26.500 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	20.000 „
Abgang unverändert . . . . .	6.500 fl.

(Capitel III, Titel 1, wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt zu diesem Titel (liest):

„Der Rechenschaftsbericht pag. 13 wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, Titel 2, „Gendarmerie-Bequartierung“ beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Einstellung:

Erforderniß unverändert . . . . .	27.660 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	— „
Abgang unverändert . . . . .	27.660 fl.

(Capitel III, Titel 2, wird ohne Debatte angenommen.)

Zu diesem Titel beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Rechenschaftsbericht, pag. 14, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, Titel 3, „Zwangsarbeitsanstalten“, beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Einstellung (liest):

Erforderniß: A. Lankowitz unverändert . . .	15.710 fl.
„ B. Messendorf unverändert . . .	39.748 „
„ C. Carlau unverändert . . .	66 „
Summe . . .	55.524 fl.

Bedeckung: A. Lankowitz unverändert . . .	15.710 fl.
„ B. Messendorf unverändert . . .	50.730 „
„ C. Carlau unverändert . . .	— „
Summe . . .	66.440 fl.

Ueberschuß unverändert . . . . .	10.916 „
----------------------------------	----------

(Capitel III, Titel 3, wird ohne Debatte angenommen.)

Zu diesem Titel beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolutionen (liest):

„Der Landtag beauftragt den Landes-Ausschuß, wegen Neubau einer Zwangsarbeits-Anstalt mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten.

Der einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.“

(Diese Resolutionen werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, Titel 4, „Verpflegs- und Regiekosten für die steiermärkischen Zwänglinge“ beantragt der Finanz-Ausschuß einzustellen:

Erforderniß: A. Lankowitz unverändert . . .	6.978 fl.
„ B. Messendorf unverändert . . .	25.570 „
„ C. Verpflegs- und Regiekosten.	

Erfolge unverändert . . .	150 „
Summe unverändert . . .	32.698 fl.

Bedeckung unverändert . . . . .	3.473 „
Abgang unverändert . . . . .	29.225 fl.

(Capitel III, Titel 4, wird ohne Debatte angenommen.)

Des Ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß die Kenntnißnahme des einschlägigen Theiles des Rechenschaftsberichtes.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, „Polizei“, Titel 5, „Naturalverpflegsstationen“, beantragt der Finanz-Ausschuß:

Erforderniß unverändert . . . . .	15.000 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	— „
Daher Abgang unverändert . . . . .	15.000 fl.

(Capitel III, Titel 5, wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, „Polizei“, Titel 6, „Feuerwache“, beantragt der Finanz-Ausschuß:

Erforderniß unverändert . . . . .	5.922 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	— „
Abgang unverändert . . . . .	5.922 fl.

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel IV, „Landescultur“, Titel 1, „Straßen- und Eisenbahnbau“, beantragt der Finanz-Ausschuß:

Erforderniß unverändert . . . . .	142.600 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	9.098 „
Abgang unverändert . . . . .	133.502 fl.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Es kann erfreulicher Weise constatirt werden, daß seitens der Landes-Verwaltung auf dem Gebiete des Straßenwesens und bezüglich des Eisenbahnbaues sorgfältig vorgegangen wird und daß man bestrebt ist, soviel als möglich den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen, ja, was das Eisenbahnwesen anbelangt, ist das Vorgehen der Landesverwaltung beispieldoll geworden und ist durch die letzte Vorlage auch dafür Sorge getragen, daß dies mit aller Schonung der Steuerträger auch in Zukunft geschehen kann. Um so bedauerlicher aber ist es, wenn bei diesem

Verhalten der Landesverwaltung, für die Bevölkerung zu sorgen, seitens der staatlichen Organe, welchen diese Pflicht auf den Reichsstraßen obliegt, nicht immer mit der gleichen Sorgfalt vorgegangen wird und ich muß daher heute die Gelegenheit ergreifen, Se. Excellenz den Herrn Statthalter zu ersuchen, seinerseits darauf einwirken zu wollen, daß z. B. dem bedauerlichen, nicht entsprechenden Zustande, wie er sich auf der Straße von Bruck nach Mariazell an mehreren Stellen zeigt, seitens der technischen Organe für den Staatsbaudienst abgeholfen werde. Es ist dies ein von Wallfahrern nicht nur, sondern auch von einer großen Anzahl von Touristen sehr häufig besuchter Weg. Es hat die Postverwaltung, respective das Handelsministerium sehr viel zur Hebung dieses Verkehrs gethan durch die vor einigen Jahren eingeführten Eilwagenverbindungen, es ist aber der Erfolg, die ausgiebigste Benützung, sehr in Frage gestellt, wenn die Fahrt zufolge dieses vernachlässigten und üblen Straßenzustandes nicht mehr zu einem Vergnügen, sondern im Gegentheile zur Qual wird. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch an Se. Excellenz das Ansuchen stellen, ob es nicht möglich wäre, da dieser Straßenbezirk sehr groß ist, in Leoben eine Expositur für den staatlichen Straßenbaudienst aufzustellen, weil dadurch sowohl in der Abhaltung von Commissionen, wie bei der Ueberwachung und in vielen anderen Dienstzweigen eine wesentliche Erleichterung und Ersparniß geschaffen würde. Ich ersuche schließlich, daß die Straßen des Staates in einen besseren Zustand baldigst gesetzt werden mögen und bitte Se. Excellenz, darauf gültig bedacht zu sein.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (S.-G.-B.): Einen gleichen Schmerzschrei aus dem Sannthale richte ich an Se. Excellenz den Herrn Statthalter bezüglich der Reichsstraße von Cilli nach Sachsenfeld, welche durch schmalspuriges und schweres Kohlenfuhrwerk verdorben wird.

Abg. Freiherr v. **Gudenus**: Ich glaube die Ansicht aussprechen zu können, daß die Budgetirung im Allgemeinen nur da einen Werth hat, wenn sie sowohl im Erträgnisse, als in den Auslagen der Wahrheit möglichst nahe kommt. Seit einer Reihe von Jahren ist bei der Post: „Straßen- und Eisenbahnbau“, Capitel IV, Titel 1, für die Subventionirung der Straßen I. Classe ein Erforderniß von 80.000 fl. eingestellt worden. Wenn wir die Erfolge der letzten Jahre, 1886, 1887 und 1888, mit dieser Summe in Vergleich bringen, so ersehen wir, daß das factische Erforderniß von Jahr zu Jahr abgenommen hat. Es hat im Jahre 1886 etwas über 78.000 fl., im Jahre 1887 nur 77.500 fl. und im Jahre 1888 nur mehr 74.550 fl. betragen. Es ist also im beständigen Abnehmen und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß auch im Jahre 1889 ein erkleckliches Er-

sparniß an der im Budget eingestellten Summe von 80.000 fl. zu erzielen sein wird.

Nichts destoweniger ist aber für das Jahr 1890 wiederum der Betrag von 80.000 fl. eingestellt worden.

Hiezu kommt noch der Umstand, daß im Jahre 1890 ein Betrag von 2000 fl., welcher für die Subventionirung der Straße Weiz-Gleisdorf in Aussicht genommen war, in Folge des Eisenbahnbaues ebenfalls in Ersparung gebracht werden wird. Ich glaube also dem Grundsätze, daß das Budget möglichst der Wahrheit entsprechen soll, treu zu bleiben, wenn ich den Antrag stelle, daß in dem Capitel IV, Titel 1, der Betrag des Erfordernisses für die Subventionirung der Bezirksstraßen I. Classe von 80.000 fl. auf 75.000 fl. herabgesetzt werde, indem mit Sicherheit zu erwarten ist, daß dieser geringere Betrag vollkommen ausreichen wird. Es würde dadurch das Budget balancirt werden, indem eine andere Auslage im Betrage von 5000 fl., die wir noch vor wenigen Tagen bei den Sanitätskosten votirt haben, hereingebracht würde.

Abg. Dr. **Pscheiden** (L.-G. Feldbach): Ich habe mich zum Capitel IV, „Landescultur“, gemeldet, um eine allgemeine Erklärung abzugeben, weil bei diesem Capitel das eintritt, wogegen ich und meine Gesinnungsgenossen stimmen werden. Als Mitglied des Finanz-Ausschusses fühle ich mich verpflichtet, für mich und meine Gesinnungsgenossen die Erklärung abzugeben, daß wir gegen die vom Finanz-Ausschusse gemachten Erhöhungen der Posten im Erfordernisse stimmen werde. Der Landes-Ausschuß hat uns nämlich ein wohlbedachtes Präliminäre vorgelegt und hat auch damit sein Auslangen finden zu können geglaubt. Der Finanz-Ausschuß hat aber bei diesem Capitel Erhöhungen einzusetzen begonnen und diese Erhöhungen setzen sich in einem Betrage von ca. 15.000 fl. durch alle folgenden Capitel und Titel fort. Es ist dies eine merkwürdige Erscheinung, nachdem man sonst glauben sollte, daß der Finanz-Ausschuß im Allgemeinen bestrebt sein soll, das Erforderniß so viel als möglich zu reduciren. Dies hat aber trotz der mißlichen Lage der Landbevölkerung der Ausschuß nicht gethan und es ist doch endlich einmal an der Zeit, mit allem Ernste dem Luxus, Subventionen nach allen Richtungen hin zu gewähren, ein Ende zu machen.

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Die Anregung, die von Seite des geehrten Herrn Abg. Dr. Heilsberg gegeben wurde, hat mich nicht Wunder genommen; denn ich selbst habe Gelegenheit gehabt, den Zustand einiger Strecken der erwähnten Straße Bruck-Mariazell, zu durchleiden. Ich habe daher auch nicht unterlassen, die strengsten Aufträge zu erteilen, damit auch diesen Straßenstrecken

jene Sorgfalt zugewendet werde, welche die Erhaltung der Reichsstraßen überhaupt den technischen Organen zur Pflicht macht. Rückfichtlich der Strecke Cilli-Sachsenfeld ist von Seite der Verwaltung wiederholt Bedacht genommen worden, den Zustand dieser sehr befahrenen Strecke zu verbessern. Ich kann nun die Versicherung geben, daß dieser neuen Anregung jede Aufmerksamkeit zugewendet werden wird. Was die von dem ersten sehr geehrten Herrn Medner angeregte Frage wegen einer Expositur in Leoben anbelangt, so kann ich nur sagen, daß es mit mehr als einer einfachen Schwierigkeit verbunden wäre, eine förmliche Expositur für den Reichsbaudienst in Leoben zu creiren, wohl aber kann wenigstens in einer bestimmten Richtung im Interesse der Parteien für die Erponirung eines technisch gebildeten Beamten, der zugleich die Geschäfte des Straßenmeisters besorgt, Bedacht genommen werden. Im Augenblicke ist mir nicht erinnerlich, ob dormalen der Straßenmeister der Strecke überhaupt in Leoben domicilirt. Ich glaube mich zu erinnern, daß der Straßenmeister-Posten transferirt worden ist. Ich anerkenne es jedoch, daß es sehr wichtige Momente gibt, welche es wünschenswerth machen, daß die politische Behörde den technischen Beamten näher stehe und wird, sofern es der geringe Personalstand und die vielen Aufgaben der technischen Organe gestatten, darauf Rückficht genommen werden.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schmiderer**: Es ist nicht zu leugnen, daß die Zustände der Bezirksstraßen in Steiermark, namentlich der Bezirksstraßen I. Classe immer besser werden und daß wir daher auch jährlich für diesen Titel immer weniger zu verausgaben haben. Allein, ich würde mich doch gegen den Antrag des Herrn Abg. Freih. v. **Gudenus** und zwar aus dem Grunde wenden müssen, weil es möglich ist, daß man, wenn wir z. B. wieder ein so nasses Jahr, wie heuer haben, mehr Schotter auf die Straßen geben muß, daß die Objecte schadhast werden, daß mehr Beamte angestellt werden müssen u. s. w. Ich möchte aber auch noch darauf aufmerksam machen, daß wir gerade in dieser Session eine neue Bezirksstraße I. Classe, nämlich die Weichselbodner Straße beschloßen haben, welche in diesem Budget noch nicht in Betracht gezogen ist und es ist nicht zu bezweifeln, daß wir, wenn unser Beschluß sanctionirt wird, mit den 80.000 fl., welche wir für die Bezirksstraßen I. Classe heute zur Verfügung haben, auch diese Straße bestreiten müssen und ich müßte namentlich mit Rückficht auf diesen Beschluß das hohe Haus bitten, den ganzen Betrag, wie er vom Landes-Ausschusse eingestellt wurde, auch zu belassen. (Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Ich möchte nur bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Baron **Gudenus**,

daß an Subventionen für die Bezirksstraßen I. Classe statt 80.000 fl. nur 75.000 fl., mithin im Gesammtverfordernisse nur 137.600 fl. eingestellt werden, mit Hinweisung auf die Bemerkung des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. **Schmiderer** bemerken, daß der Finanz-Ausschuß nicht in der Lage wäre, einem solchen Betrage beizustimmen, nachdem das Erforderniß von 80.000 fl. auf durch die Erfahrung constatirten Bedürfnissen beruht, und auch der Umstand hinzutritt, daß für die Weichselbodener Straße ohnehin nicht speciell vorgesehen ist. Ich beantrage daher, den Antrag **Gudenus** abzulehnen.

(Es wird hierauf der Antrag des Abg. Freih. v. **Gudenus** abgelehnt, und die im Capitel IV, Titel 1 eingestellten Posten unverändert angenommen.)

**Landeshauptmann**: Capitel IV, Titel 2!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**:

Zu Capitel IV: Landeskultur. Titel 2: Wasserbau beantragt der Finanz-Ausschuß:

Erforderniß unverändert . . . . .	152.000 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	46.257 „
Abgang unverändert . . . . .	105.743 fl.

Abg. **Bärnfeind** (L. G. Sudenburg): Ich habe mir erlaubt, mir zu dem in Berathung stehenden Titel „Wasserbau“ das Wort zu erbitten; denn ich möchte mir eine Anfrage an den Landes-Ausschuß stellen erlauben, je nach deren Beantwortung ich hier im hohen Landtage eine Resolution zu stellen beabsichtige, nämlich die Anfrage dahin, bis wann die Murregulierungsarbeiten im Unterlande vollendet werden und für wann die Herstellungen von systematischen Uferschutzbauten im Oberlande in Aussicht steht. Es sind bekanntlich und zwar von mehreren Gemeinden des Bezirkes Murau wegen Uferschutzbauten = Herstellungen bei **Frisach** in früheren Sessionen diesbezügliche Petitionen eingelaufen, und ich muß darauf hinweisen, daß neue Murrflusseintrüche in der Strecke längs der Katastral-Gemeinden **Meifersdorf**, **Raßnitz**, **Margarethen** bei **Knittelfeld** im Fortschreiten begriffen sind, und daß die Grundbesitzer nicht in der Lage sind, mit ihren beschränkten Mitteln, dieselben allein zu bewältigen; sogar der Bezirk **Knittelfeld** hat sich zu einer Subvention entschlossen, da all dort eine vollständige Verwilderung des Murrflusses in Aussicht steht. Da bei den angeführten Murrflus-Uferintrüchen auch Floßfahrtbeschwerden entstanden sind, so wurden von der politischen Behörde die diesfalls nöthigen Vorhebungen zu diesen dringlichen Uferschutzbauten gepflogen und liegt der diesbezügliche Act bei der k. k. Statthalterei, wo er in Einsicht vom Landes-Ausschuß genommen werden kann. Ich möchte mir daher an den hohen Land-



tag die Bitte zu stellen erlauben, nachstehende Resolution anzunehmen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, aus dem Landeswasserbauфонде für die Murrflusseinbrüche Reifersdorf, Katastral-Gemeinde Raßnitz und Katastral-Gemeinde Margarethen, zur Herstellung der dort dringenden Uferschutzbauten-Herstellungsarbeiten einen entsprechenden Betrag zur Verfügung zu stellen.“

(Diese Resolution wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schneiderer**: Ich glaube, den Abg. Bärnfeind recht verstanden zu haben, daß er die Anfrage an den Landes-Ausschuß gerichtet hat, wann die Murregulierung im Unterlande eigentlich fertig wird, damit man an das Oberland geht und in der Zwischenzeit parcielle Uferschutzbauten ausführt. „Officiell“ hat die Murregulierung im Unterlande, respective Nadežkybrücke—Landesgrenze im Jahre 1894 fertig zu werden. Ob nach den Erfahrungen, die wir bei der Sann gemacht haben, dies der Fall sein wird, kann ich nicht sagen. Es ist möglich, daß es auch länger dauern wird. Was das Ansuchen anbelangt, daß man für die parciellen Uferschutzbauten im Oberlande einen Landesbeitrag leiste, kann ich dem Herrn Abgeordneten nur versichern, daß das in allen Fällen geschehen ist, wo unsere Mittel ausgereicht haben und es ist auch in diesem Falle dem Landes-Ausschusse ein Project noch nicht vorgelegt worden. Wenn das geschehen wird, glaube ich, wird es aus dem gewöhnlichen Wasserbauфонде noch bestritten werden können, nachdem mir privatim mitgeteilt wurde, daß der Betrag ein nicht so hoher sein wird.

Abg. **Bošnjak** (L. G. Cilli): Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 48, ist den Umständen entsprechend. Trotz des Landesgesetzes vom 1. April 1885, Nr. 10, welches die Bauzeit der Sannregulierung als mit Ende 1889 ablaufend erklärt, ist die Sannregulierung nicht vollendet. Ich muß das hohe Haus aufmerksam machen auf den Umstand, daß in der Landtags-Session im Jahre 1885 eine Verlängerung der Bauzeit und eine Verdoppelung der Auslagen für die Sannregulierung nöthig war und daß wir heute, wenn auch nicht in so großem Maße als damals, vor der unglückseligen Alternative stehen, abermals an eine Geldbeschaffung für die Vervollständigungsarbeiten der Sannregulierung denken zu müssen. Auf Seite 49 sind die Objecte speciell angeführt, welche noch der Vervollständigung harren und ist die betreffende Bausumme mit 80.000 fl. präliminirt. Heute wird das Budget berathen und beschloffen. Nun fällt mir auf, daß wir bis heute noch keine dießbezügliche Vorlage erhielten, die sich mit der Bedeckung dieser 80.000 fl. befaßt. Soweit mir aber die Verhältnisse an der Sann

bekannt sind und soweit sich die Sachverständigen darüber aussprechen, liegt die Nothwendigkeit wirklich vor, daß die Vervollständigung in diesem Kostenbetrage Platz greifen muß, soll nicht alles das, was bis jetzt verausgabt wurde und was schon eine halbe Million beträgt, ins Wasser geworfen worden sein. Es ist mir daher heute schwer, mich über diese Vorlage, die wir jedenfalls noch im Laufe dieser Session bekommen dürften, auszusprechen. Ich möchte aber die betreffenden Factoren, die bei der Fixirung dieser Vorlage das maßgebende Wort zu sprechen haben, auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher für die betreffenden Interessentengruppen von außerordentlicher Wichtigkeit ist.

Das Landesgesetz vom Jahre 1885 schreibt vor die Vertheilung der Baukosten im Percentsätze von 40, 40, 10, 10%, das heißt Stadt, Land, Bezirk, Gemeinde zahlen diese Percentsätze. Nun ist es aber nach dem alten Gesetze den Gemeinden freigestellt, diesen Betrag auf die unmittelbaren Anrainer des Flusses, respective auf die Parcellen zu vertheilen, die im Inundationsgebiete liegen. Diese Auftheilung hat zu großen Härten geführt, insofern, als diejenigen Besitzer, die unmittelbar an der Sann liegen, zu unerschwinglichen Beiträgen herangezogen wurden. Mit Dank muß ich es anerkennen, daß der hohe Landes-Ausschuß in dieser Beziehung eine Milderung eintreten ließ, insofern er nämlich nicht auf die sogleiche Eintreibung dieser für die betreffenden Besitzer horrenden Beiträge drängt. Nach meiner Ansicht würde es daher nothwendig erscheinen, um eben eine Ueberlastung einzelner Grundbesitzer hintanzuhalten, daß das betreffende Gesetz einen Passus enthielte, daß die Gemeinden diese Percente nicht an die unmittelbar beteiligten Besitzer auftheilen dürfen. Diese haben durch zwei Bauperioden schon gezahlt und werden auch nachträglich die Rückstände zahlen müssen; aber jetzt soll man sie auslassen. Ich glaube also, daß es nur ein Gebot der dringendsten Nothwendigkeit ist, daß ich diesen Umstand hier berühre und die hohe Regierung und den Landes-Ausschuß in dieser Beziehung aufmerksam mache. Im Allgemeinen aber bin ich der Ansicht, daß die 10% für die Gemeinden denn doch etwas zu hoch sind, es dürfte daher angezeigt sein, daß man sie in Zukunft entlastet. Meine Anregung geht also dahin, daß bei Auftheilung der noch nothwendigen Summen auf die Beiträge des Landes eine größere Tangente entfiele, als wie bis jetzt, um die Beiträge der Gemeinden vermindern zu können. Wenn jedoch diese Auftheilung nicht in ausgiebigem Maße zu Gunsten der Gemeinden dadurch bewerkstelligt werden sollte, daß das Land die bisher von den Gemeinden geleisteten Zuschüsse übernehme, wäre ich eher dafür, daß man die Bezirke mit einem größeren Percentsätze heranzieht.

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg) Schon im Jahre 1885 wurde in Folge wiederholt stattgehabter sehr großen Wasserschäden im Rainachthal die Regulirung der Rainach beschloffen. Es sind nun seitens des Landes-Ausschusses Erhebungen gepflogen, Commissionen abgeführt und auch Pläne verfaßt worden. Nun habe ich zu meinem Befremden in dem Thätigkeitsbericht unter der Rubrik Wasserbau die Rainachregulirung vermißt. Ich möchte mir erlauben, den hohen Landes-Ausschuß zu bitten, diese Angelegenheit ins Auge zu fassen und im nächsten Jahre die nöthigen Anträge zu bringen.

Ich stelle sohin den Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Rainachregulirung energisch ins Auge zu fassen und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.“

Abg. Dr. **Neckermann** (St.-G. Cilli): Durch die Vervollständigung der bis jetzt gesetzlich bestandenen Sannregulirungsarbeiten kommt das Gewässer beim geringsten Regen in 5 bis 6 Stunden früher nach Cilli, wo die Sannregulirung abschließt und wo unter der Kapuzinerbrücke, am Schlußpunkte durch die Eisenbahnbrücke und andere Objecte Stauungsmomente vorhanden sind. Es ist daher für Cilli stets auch bei geringem Regen die größte Gefahr vorhanden, daß eine Ueberschwemmung und Zerstörung von großen Werthen eintritt. Die Stadt Cilli hat schon vor zwei Jahren an den hohen Landtag eine Petition gerichtet um Abhilfe gegen diese stets steigende Gefahr und gebeten, man möge die Sannregulirung vervollständigen, indem man die Abflußhindernisse beseitigt, weil die Stadt glaubte, daß gerade die Sannregulirung, wie sie jetzt besteht, Schuld an dieser Ueberschwemmungsgefahr sei. Nun, nachdem bis heute im hohen Landtage nichts vorgekommen ist, was der Petition der Stadt Cilli entsprechen würde, erlaube ich mir an den hohen Landtag die Anfrage, was er in dieser Sache zu thun gedenkt.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): In der Beilage Nr. 5, Seite 48, heißt es ganz ausdrücklich, daß die Bauzeit, welche auf Grund des Landes-Gesetzes vom 1. April 1885 bis Ende 1889 fixirt war, mit dem heurigen Jahre abläuft und es wird auch die Nothwendigkeit erkannt, daß nunmehr ein neues Regulirungsgesetz komme, weil die Sannregulirung nicht vollendet ist. Die Sannregulirung ist vor allem deshalb nicht vollständig, weil in den ersten Jahren der Arbeiten das Bauamt noch nicht die nöthigen Kenntnisse gehabt und Fehler gemacht hat bei der Anlage; so bei Raffasse und Petrowitsch, denn dort hat man die Leitwerke mit so niedrigen Dämmen versehen, daß das erste Hochwasser, weil durch die Dämme das ursprüngliche Bett der Sann eingeengt war,  $\frac{3}{4}$  bis 1 Meter hoch über den Damm weg floß und mit Wucht die zu schützenden

Ufer aufwühlte und sich ein neues Bett grub. In Folge dessen hatte das Wasser innerhalb des Flußbettes wenig Gewalt und konnten die Schottermassen nicht mehr mitgerissen werden und so war der Damm gerade das Gegentheil von dem, was er sein sollte. Er sollte bezwecken, daß die Sann gezwungen wird, im Bette zu bleiben und sich das Bett selbst zu vertiefen, aber da die Hochwasser über den niedrigen Damm wegfloffen, blieb der Schotter zurück und bei dem letzten Hochwasser hat man sehen können, daß das Bett, welches durch das Leitwerk vertieft werden sollte, ganz verschottert ist und von der Raffasse-Brücke abwärts ist das eigentliche Sannbett so mit Schotter ausgefüllt, daß der Damm nur an einzelnen Stellen mehr sichtbar ist, weil der Schotter im wirklichen Bette höher liegt, wie der Damm selbst und links daneben fließt derzeit die Sann im neu ausgewählten Bette, wo früher unter der erwähnten Brücke Auen, ober der Brücke aber schöne Wiesengründe waren. Vor 14 Tagen ist, wie dem hohen Landes-Ausschuß gewiß schon bekannt ist, die besagte Brücke unterwaschen worden und wenn nicht so außerordentlich energisch gearbeitet und nicht eine Menge Gestein, welches von Seite der Sannregulirung zufällig in der Nähe gelagert war, sofort hineingeworfen worden wäre, so wären zwei Häuser und der Brückenkopf weggerissen worden, nichtsdestoweniger sind letztere und zwei Brückenjoche unterwaschen und ruiniert worden. Weil in den ersten Jahren die Arbeiten noch nicht mit der nöthigen Umsicht eingeleitet worden waren, ist jetzt die Nothwendigkeit eingetreten, die Regulirung an dieser Seite von Neuen zu beginnen, wozu ein Kostenaufwand von 30 bis 40.000 fl. schon an dieser Stelle allein nothwendig ist. Was soll nun im nächsten Jahre geschehen? Will man jetzt mit den Arbeiten aufhören, so wird einfach dasjenige Gute, was noch vorhanden ist, auch noch zerstört werden. Mit dem Betrage, der für die Erhaltung präliminirt ist, wird man unmöglich auskommen und es muß nach meiner Ansicht ein neues Gesetz erlassen werden, weil sonst vom Ende 1889 an die Gemeinden, Bezirke und das Land nicht mehr gezwungen werden könnten, die zweimal 40 und zweimal 10% weiter zur Ausführung der neuen Arbeiten zu zahlen. Wenn einmal A gesagt wurde, muß auch B gesagt werden. Die Arbeiten sind noch nicht vollendet, der Erfolg der ersten Arbeiten ist ganz weggerichtet, ja sie haben an der besprochenen Stelle weit mehr Schaden als Nutzen angerichtet und es muß daher ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt werden. Ich habe denselben bestimmt erwartet, denn sonst hätte ich, weil noch Petitionen von Sachsenfeld und Petrowitsch, welche auch diesen Gegenstand berühren, vorliegen, schon früher gesprochen. Zu meinem Erstaunen wurde bis jetzt ein Gesetzentwurf nicht

vorgelegt und da tritt an mich die Frage heran, was soll geschehen, da doch der vorhandene Fond zur Weiterführung der Arbeiten zu klein ist?

Ich muß noch einen weiteren Punkt berühren. Schon der Herr Abg. Vošnjak hat bemerkt, daß die Gemeinden die 10% nicht mehr aufbringen können. Für die Sannregulirung, für welche eine gewisse Summe auf eine Reihe von Jahren präliminirt war, nahmen die Gemeinden und Bezirke je 10% auf sich. Die Gemeinden konnten aber nur einige Zeit für diese Kosten aufkommen, da auf die Gemeinde Pletrowitsch über 1100 fl. und ebensoviel auf die Gemeinde Sachsenfeld entfielen. Unmöglich kann man von den Gemeinden fordern, daß sie zur Fortsetzung der Arbeiten in demselben Verhältnisse beitragen. Ad impossibile nemo tenetur. Die Grundbesitzer in diesen Ortschaften tragen ohnedies zu den Landes- und Bezirksumlagen zur Erhaltung der Sannregulirung bei und jetzt sollen sie noch als Gemeindeglieder beitragen. Was sind die 10%, welche diese Gemeinden mitzahlen müssen, gegenüber den 40%, welche das ganze Land zahlen muß? Wie schwer treffen die 10% dem Einzelnen und wie wenig spürt man 40% im ganzen Lande. Dabei bitte ich noch zu berücksichtigen, daß die einzelnen Gemeinden sogar die auf sie entfallenden Beträge auf die Adjacenten überwälzen. So lange diese anomale Vertheilung besteht, wissen die Besitzer zum Beispiel in Sachsenfeld nicht, ob sie nicht lieber ihre Aecker in der Nähe der Sann derelinguiren, als die 20 bis 40 fl. per Joch zahlen sollen.

Die Besitzer haben ohnedies so viel Steuer und Umlagen zu zahlen, und jetzt kommen jährlich noch die 30 fl. per Joch hinzu, welche das Einkommen aus dem betreffenden Acker mehr als verschlingen, und wenn die Besitzer bisher noch nicht lieber ihren Besitz aufgegeben haben, so geschieht es, weil sie dachten, diese Auslagen werden doch endlich mit Ende 1889 aufhören. Die Gemeinden Pletrowitsch und Sachsenfeld sind in Folge der Einzahlungen zur Sannregulirung schon jetzt verschuldet und nicht mehr im Stande, diesen Anforderungen zu entsprechen. Ich bitte auch zu bedenken, daß das Verschulden an den so großen Mehrerfordernissen eigentlich die Bauleitung trifft, welche zu Beginn der Arbeiten unser verwöhntes wildes Kind, die Sann, noch nicht gekannt hat. Es ist allerdings eine eigene Sache mit diesem Fluße, da er ein leichtes Bett besitzt und große Schottermassen mitführt, welche Umstände von den Sachverständigen bei Ausarbeitung der Baupläne anfangs nicht richtig behandelt wurden. Dafür muß ich aber auch lobend constatiren, daß die Arbeiten der letzten Jahre z. B. bei Letusch besonders gut sind, daß durch hohe Dämme das Wasser gezwungen wurde, im Flußbette zu bleiben, was zur Folge hatte, daß der riesige

Druck des Wassers die Schottermassen weiter wälzte und daß das Bett sich sehr schön vertiefte, so daß bei den neueren Arbeiten die Leitwerke sehr schön herausstehen. Während also dies lobend anerkannt werden muß, muß auf der anderen Seite wie ich schon vorhin sagte, die Thätigkeit der ersten Jahre bei Pletrowitsch als gar nicht ersprießlich bezeichnet werden, wobei ich noch einen Umstand hervorheben muß: Man hatte bei der unglücklichen Strecke Lendorf-Kassasse einen schlechten Stein verwendet, welcher im Wasser in kurzer Zeit wie Zucker auseinanderging und erst in Folge verschiedener Interpellationen und namentlich der Thätigkeit der Bezirke und Gemeinden wurde endlich dieses Materiale beseitigt und ein ordentlicher, schwerer Kalkstein zur Bildung solcher Dämme verwendet. Ich kann jetzt nichts anders thun, als die Bitte an die hohe Regierung richten, jedenfalls einen Gesetzentwurf für die nächsten zwei Jahre und für jene Arbeiten, welche sich mit dem schon bestimmten Pauschale nicht bewältigen lassen, einzubringen und in demselben den Gemeinden statt 10% wie bisher höchstens 5% aufzuladen, während der Rest von der Regierung und dem Lande übernommen werden möge.

Abg. **Steyer** (St.-G. Pettau): Hohes Haus! Der Abg. für Pettau Dr. Furtela hat gestern ein Bild der Verwüstungen der Drau bei Pettau und Friedau entrollt. Ich glaube daher, es wäre überflüssig, mich noch einmal in eine lange Beschreibung dieser Verwüstungen zu ergehen und kann nur sagen, daß die Gefahr bei Pettau noch viel größer ist, als sie gestern der Herr Abg. Furtela geschildert hat. Das letzte Hochwasser am 13. October hat das rechte Draufer bei Pettau so unterwaschen, daß ganz bestimmt bei dem nächsten Hochwasser die Bezirksstraße, sowie einige Häuser auf der Mannerseite weggerissen werden. Es ist hier eine solche Gefahr, wie sie vielleicht bei keinem der Flüsse, welche Steiermark durchziehen, besteht. Am 18. August 1888 hat schon die Stadtvertretung von Pettau in einer Petition an den hohen Landtag die Situation klar gelegt und um Hilfe gebeten, ohne aber, wie mir in Pettau gesagt wurde, eine Antwort darauf zu bekommen. Es ist nichts oder sehr wenig geschehen. Ich wundere mich nur, daß in diesem Titel, obwohl die Drauverwüstungen nicht nur einigen Herren Mitgliedern des hohen Landes-Ausschusses, sondern auch durch zahlreiche Eingaben und Bitten um Abhilfe der hohen Statthalterei bekannt sind, wohl für die Sann- und Murregulirung Beiträge, aber für die Drau, wo die Hilfe am nothwendigsten ist, nicht ein Kreuzer ausgesetzt ist. Ich stelle demnach folgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Drauferschutzbauten bei Pettau einen entsprechenden Betrag einzusetzen.“

(Die Anträge der Abg. Kautschitsch und Steyer werden hinreichend unterstützt.)

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich unterstütze auf das Lebhafteste die Anregung meiner Herren Vorredner und will dieselbe auch vom legislativen Standpunkte aus begründen. Alle die gehörten Argumentationen beziehen sich eigentlich auf jenes Gesetz, welches zur Bedeckung erst gegeben werden soll, während die Herren Vorredner vom Standpunkte der Billigkeit die Befreiung und Entlastung der Adjacenten, resp. der Gemeinden befürworteten. Nachdem es sich um ein neu zu erlassendes Gesetz handelt, werden es mir die Herren nicht verübeln, wenn ich darauf hinweise, daß bei einem neuen Gesetz für die Unterstützung der Adjacenten um die ratio legis gefragt werden soll, ob dieselbe auch heute wirklich noch vorhanden sei, und zwar ob noch das Interesse der Gemeinden und Adjacenten besteht, welches das Motiv bildet, in einem so großen Maße dieselben heranzuziehen, wie bisher. Wenn Sie die Sannregulirung — da muß ich auf's Technische einen Moment zurückkommen — betrachten, so sind die errichteten Steindämme keine Schutzwerke im eigentlichen Sinne, sondern nur Leitwerke, um dem Flusse die Richtung zu geben, in welcher er sich eingraben und fortfließen soll. Die Aufgabe der eigentlichen Schutzdämme, die außerhalb dem Leitwerke das Inundationsgebiet schützen und einengen sollen, ist bei der Sannregulirung weder projectirt noch erreicht worden. Ich gebe zu, daß sehr viele Gemeinden, obgleich eigentliche Schutzdämme nicht gemacht worden sind, sondern nur Leitwerke, bereits gegen die Verheerungen geschützt sind, welche früher der Strom gemacht hat, welcher sich, wie z. B. bei Heilenstein, mit ganzer Wucht auf die Ortschaft und auf die Mühlenwerke geworfen hat. Wenn also hier von diesem Standpunkte das Herbeiziehen der Adjacenten, resp. Gemeinden gerechtfertigt war, so ist doch nunmehr die Frage zu stellen, ob bei dem neu zu beschließenden Gesetze diese Beitragsleistungen noch fortbestehen sollen, nachdem diese Mühlenwerke gar keine Adjacenten mehr sind, und gewisse Gemeinden nunmehr gar kein lebendiges Interesse an der Sannregulirung haben, mithin für dieselben kein Rechtsgrund mehr vorhanden ist, daß sie in der Weise und in dem Maße herbeigezogen werden sollen, wie früher.

Ich habe geglaubt, bei dieser Gelegenheit einen concreten Fall hervorheben zu sollen, weil concrete Fälle sich leichter expliciren lassen, als wenn man im Allgemeinen spricht. Ich nehme die Strecke unterhalb von Lettsch in der Richtung gegen Heilenstein und dann rücksichtlich der Consequenzen dieser Strecke die Mühlenbesitzer am Podwiner Werkanale hinunter bis nach Sachsenfeld beispielsweise in Betrachtung. Wie steht heute die Situation?

Rücksichtlich der Gefahr von Hochwässern sind die obgenannten Mühlenwerke derzeit gesichert. Es wurden aber auch schon durch zwei Gesetzesperioden dafür die Beiträge gezahlt. Die eigentlichen Häuser, die Mühlen sind rücksichtlich ihrer Substanz, ihrer Baulichkeit und des Grundes wieder geschützt. Sie zahlen aber die Beträge nicht bloß nach Maßgabe des zu schützenden Grundes oder Hauses, sondern auch mit Rücksicht auf ihre Steuerleistung aus dem Titel ihrer Gewerbsproduction, also in einem viel höheren Grade, als der bloße Grund und Boden zu dieser Steuerleistung herbeigezogen war. Nun trat aber der Fall ein, daß gerade rücksichtlich der Mehrbelastung aus dem Titel ihrer Erwerbsthätigkeit alle Mühlenbesitzer im sogenannten Podwiner Canale durch die Sannregulirung in ein viel schlechteres Verhältniß als vor der Sannregulirung geriethen. In früherer Zeit hatten sie sich nur gegen den Strom als Zerstörer zu schützen, was mit Pilotenwerken nicht so außerordentlich theuer war; heute ist ihr Werksanal durch die Sannregulirung nach jedem Hochwasser einfach trocken gelegt und alle Canalbaggerungen nutzlos. Aus dem Grunde der Sannregulirung sind solche tatsächliche Verhältnisse eingetreten, daß bei jedem Hochwasser die ganze Anleitung aus dem Fluß in den Canal jedesmal verschüttet wird. Sie haben also nicht nur jetzt durch die ganze Neuentwicklung gar keinen Vortheil aus dem Titel der Sannregulirung, sondern einen unmittelbaren Nachtheil. Man kann also gewiß nicht sagen, daß es eine ratio legis wäre, daß sie jetzt bei Verlängerung des Gesetzes immerwährend auch noch erhöhte Beiträge für ein Unternehmen zahlen sollen, nachdem dieselben durch die ganze Dauer der Sannregulirung die doppelten Beiträge bezahlen, d. i. sowohl als Grund- und Gebäudebesitzer, als auch als Mühlenbesitzer von ihrer Erwerbsthätigkeit und bezüglich letzterer gegen ihr Interesse.

Uebergehend auf die Bemerkung des Abg. Vošnjak, der meinte, lieber als die Adjacenten sollen die Gemeinden die Beiträge leisten und das Recht der Uebertragung verlieren, will ich gerade an diesem Beispiele zeigen, daß im oberwähnten Falle dies ebenfalls unbillig und unrecht wäre. Denn diese kleine Gemeinde Heilenstein, die sehr wenig Umlagen hat, wird gerade durch diese Besitzer, nicht bloß aus dem Titel des Schutzes des Grundes oder der Häuser, sondern auch die aus deren Erwerbsthätigkeit erhöhten Beiträge zahlen müssen. Aus dem ergibt sich, daß jedenfalls, wenn es sich um Fragen des öffentlichen Wohles, wie bei der Sannregulirung, handelt, die Verpflichtung, wenn keine ratio legis mehr für die Adjacenten oder für den kleinen Kreis der Gemeinde vorhanden ist, auf weitere Kreise ausgedehnt werden solle, wie auch Abg. Vošnjak schon erwähnte, und diese Erörterung möchte ich der

hohen k. k. Regierung sowie dem Landes-Ausschusse bei Verfassung des neuen Gesetzes auf das Wärmste zur reiflichen Erwägung anheimgeben.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schneiderer**: Die beste Antwort auf die beiden Anträge, die wir heute gehört haben, nämlich wegen Rainach und Drau, liegt eigentlich nach meiner Auffassung in den Erörterungen, die von den Vertretern einzelner Theile des Unterlandes, welche die Sann näher kennen, hier gemacht worden sind. Die Erfahrungen, die wir bei der Sann gemacht haben, daß wie nicht eine Stimme der Befriedigung, sondern nur Klagen hören, werden wir wieder machen, wenn wir an der Rainach und Drau die Regulirung beginnen, ohne daß dieses Project genau erwogen und reiflich durchdacht wird. Darum erklärt es sich auch, daß man nicht so leicht an diese Regulirungen gegangen ist, sondern daß man sich selbe sehr genau überlegt. Denn bei der Sannregulirung war das erste Project Prapberg-Cilli im Jahre 1876 mit einem Kostenaufwande von 150,000 fl. rund berechnet, das zweite Project in der gleichen Straße kostete 300,000 fl. und heute sind wie noch nicht fertig, sondern erwarten von Tag zu Tag den Gesetzentwurf, wonach noch weitere 150,000 fl. aufgewendet werden müssen. Wenn dieser Fall sich auch bei der Drau ereignen sollte, wo das Project für 14 Kilometer oberhalb Pettau bis zur Ankensteiner Brücke in dem ersten Voranschlage, wie er beim Bauamte liegt und von der Statthalterei angegeben wurde, 1½ Millionen beträgt, bitte ich es sich auszurechnen, wohin wir kommen, wenn man sich auch da in dem Maße irren sollte. Bei der Rainach beträgt die Summe 900,000 fl.; das sind Summen, die es wohl rechtfertigen, daß man genau erwägt. Ich müßte mich daher gegen die Dringlichkeit der Anträge wenden, insbesondere nachdem wir bezüglich der Drau noch Gelegenheit haben, nähere Erörterungen zu pflegen anläßlich der Behandlung des Antrages des Abg. Dr. Surtela. Was die Sannregulirung anbelangt, habe ich bereits bemerkt, daß wir den Gesetzentwurf erwarten und ich hoffe, daß er vielleicht am Montag dem hohen Hause vorliegen wird. Wenn dieß nicht der Fall sein sollte, müßten wir, weil die Werke erhalten werden müssen, an den hohen Landtag um eine Creditbewilligung für das nächste Jahr herantreten, denn es sind so dringende und große Sachen gefährdet, daß mit den zur Verfügung stehenden 10.000 fl. das Auslangen nicht gefunden werden kann, sondern ein höherer Betrag in Anspruch genommen werden muß. Was die Klagen wegen des hohen Beitrages betrifft, so muß ich sagen, daß ich die Adjacenten, welche von Seite der Gemeinden herangezogen wurden, aufrichtig sehr bedauert habe, denn es sind einige darunter, die durch die ganze Reihe von

Jahren 100 und noch mehr Gulden zahlen. Aber das ist wieder ein Beweis, wie vorsichtig man sein muß, wenn es sich um Flußregulirungen handelt und wenn der Gesetzentwurf zur Verathung kommt, würde ich mich der Anschauung des Abg. Bosnjak anschließen, daß die Gemeinden als solche und nicht die Adjacenten zahlen.

Abg. **Mošcon** (G.-G.-B.): Es sei mir gestattet, bezüglich der Sannregulirung einige Worte zu sagen. Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Regulirung der Gebirgsflüsse von oben nach unten, das heißt vom Ursprunge aus vorgenommen werde. Bei der Sann empfiehlt sich dieser Umstand umsomehr, als die zunehmende Entwaldung des oberen Sannthales gewiß von großem Einflusse auf das Gelingen, resp. auf das Mißlingen der Regulirungsbauten ist. Die angrenzenden Abhänge, die unter dem steilsten Winkel sich gegen das Flußbett abdämmen, sind meistens Dolomite, ein verwitterbares Gestein, welches noch überdies durch die zunehmende Entwaldung und durch Weidegänge mehr und mehr nach der Tiefe gedrückt wird. Das Flußgebiet der Sann ist aber eigentlich strenge genommen in zwei Flußgebiete zu zerlegen, denn die in die Sann mündende Voglajna führt so viel Wassermassen, wie die Sann selbst. Wenn die Sann hartes Geschiebe führt, hat die Voglajna meist Schlamm und Erdtheile im Gerinne. Es ist daher selbstverständlich, daß gerade an den von dem Abgeordneten der Stadt Cilli angeführten Orten, wo außer einer sehr starken Krümmung des Flusses noch zwei stauende Objecte, eine Straßenbrücke und eine Eisenbahnbrücke, eine unnatürliche und hemmende Stauung verursachen, diese beiden ineinander greifenden Zufälle im Flußlaufe sehr störend wirken. Wenn Sie diesen Umstand erwägen, wird es Ihnen vielleicht geboten erscheinen, daß ich hier im Hause einen Antrage stelle, der möglicherweise von Einfluß auf das Gelingen der Sannregulirung sein dürfte. Ich erlaube mir zu beantragen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Rückwirkung der zunehmenden Entwaldung der Abhänge an der Sann auf deren Flußverhältnisse, insbesondere auf die Regulirungsbauten zu studiren und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Statthalter Frh. v. **Rübeck**: Ich hoffe, daß die Andeutungen des sehr geehrten Mitgliedes des Landes-Ausschusses bezüglich der Murregulirung nicht nur als wahrscheinlich, sondern als bestimmt vorausgesehen werden können. Ich habe mir jedoch hauptsächlich das Wort erbeten, um rückichtlich der verschiedenen Wünsche, welche die Sann- und die Drauregulirung betreffen, einiges dem hohen Hause mitzutheilen. Alles das, was die Sannregulirung betrifft, wurde schon von der competenten Seite

dem hohen Hause mitgetheilt, und kann ich nur hoffen, daß das hohe Haus noch in die Lage kommen wird, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches allen Bedürfnissen entspricht. Ich glaube, die Vertheilung auf die Adjacenten, Gemeinden, Bezirke und Land ist eine relativ untergeordnete Frage, und von Seite der Regierung dürften da wohl keine Bedenken obwalten. Es ist ja im Laufe der Jahre immer vorgekommen, daß diejenigen Gemeinden und Adjacenten, welche es nicht zu tragen vermochten, von den Bezirken entsprechend unterstützt worden sind.

Die traurigen Verhältnisse, welche rücksichtlich der Draugeschilbert wurden, kann ich leider nur in jeder Beziehung bestätigen. Ich erlaube mir jedoch dem hohen Hause in Erinnerung zu bringen, daß die Regierung die Wichtigkeit der Drauregulierung zu Anfang der Siebziger Jahre bereits in's Auge gefaßt, und damals im hohen Landtage eine Regierungsvorlage eingebracht hat, auf welche jedoch unbedingt nicht eingegangen worden ist. Ich bin auch überzeugt, daß, wenn damals Vorkehrungen getroffen worden wären, die heutige Calamität nicht diese Ausdehnung genommen hätte.

Nachdem ich beim Worte bin, erlaube ich mir dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen, daß die Collaudirungen der Wildbachverbauungen, an denen ja das Land im hohen Maße interessiert ist, nahezu abgeschlossen sind. Die Wichtigkeit der Regulirungen von Flüssen und Wildbächen ist vom hohen steiermärkischen Landtage wiederholt anerkannt worden, umsomehr muß es bedauert werden, daß die Verbauung eines Wildbaches, der sehr bedenklich wirthschaften kann und wirthschaftet, nämlich des Schwarzenbaches nicht eingetreten ist. Es sind alle Vorarbeiten gemacht worden, leider hat aber der geehrte Landes-Ausschuß nicht darauf einzugehen vermeint, und ich bedauere es sehr, daß in dem heurigen Präliminare für Wildbachverbauungen kein Kostenbetrag eingestellt ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

**Landeshauptmann:** Der Herr Special-Berichterstatter hat das Wort.

Special-Berichterstatter **Fürst:** Nachdem durch die gestellten Anträge keine Aenderung in dem Ziffernvoranschläge stattfindet, habe ich nichts weiter zu bemerken.

**Landeshauptmann:** Ich möchte jetzt, da ich die Debatte nicht unterbrechen wollte, das hohe Haus aufmerksam machen, daß der Landtag gewisse Titel des Berichtes des Landes-Ausschusses eigenen Ausschüssen zugewiesen hat, wie es auch bei diesem Titel „Wasserbau“ der Fall ist, und daß daher eigentlich die Discussion über diesen Theil des Rechenschaftsberichtes damals hätte stattfinden sollen, als der Bericht des Landesculturausschusses dem hohen Hause vorgelegt wurde. Heute haben wir es nur mit den Zifferansätzen zu thun und es ist daher für die

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses schwer, sich bezüglich der eingebrachten Resolutionen auszusprechen, da doch der Finanz-Ausschuß diese Theile des Berichtes gar nicht berathen hat. Ich möchte daher vielleicht bitten, sich bei der weiteren Durchführung des Budgets diesen Gesichtspunkt vor Augen zu halten.

General-Berichterstatter **Dr. Kienzl:** Nachdem sämtliche Anträge nicht die präliminirten Ziffern zum Gegenstande haben, erkläre ich, mich den Bemerkungen des Herrn Special-Berichterstatters anzuschließen.

Ich hätte nur bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Steyer Folgendes zu bemerken:

Dieser Antrag geht dahin, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, für die Drauaufererschutzbauten bei Pettau einen entsprechenden Betrag einzusetzen.

Nachdem es dem Landes-Ausschusse wohl nicht recht zusteht, in das heurige Präliminare einen erhöhten Betrag einzusetzen, da dies nur Sache des hohen Hauses selbst ist, so bezieht sich dieser Antrag nur auf das nächstjährige Präliminare. Ich ersuche demnach um die Annahme der im Capitel IV, Titel 2 eingestellten Beträge.

(Hierauf wird Capitel IV, Titel 2, angenommen, ebenso die Resolutionen der Abgeordneten Bärnfeind und Kautschitsch; die Resolutionen der Abgeordneten Steyer und Freih. v. Moscon werden abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Capitel IV, Titel 3!

General-Berichterstatter **Dr. Kienzl:** Die Titel 3, 4 und 5 des Capitel IV entfallen.

Zu Capitel IV, „Landescultur“, Titel 6, „Andere Auslagen für Landescultur“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erforderniß.

A. Ordentliches. Unverändert . . . . .	25.737 fl.
B. Außerordentliches.	
Rubrik VII. Subvention einer Zeitung für Landwirthschaft . . . . .	2.600 fl.
Rubrik VIII. Subvention für den Pferdezuchtverein . . . . .	1.000 „
Rubrik IX. Subvention für den Kronprinz Rudolf-Obstbauverein . . . . .	300 „
Rubrik X. Subvention zur Förderung des Fremdenverkehrs . . . . .	100 „
Rubrik XI. Subvention für die Korbflechttschule in Rohitsch . . . . .	200 „
Rubrik XII. Subvention für die Korbflechttschule in Sachsenfeld . . . . .	200 „
Rubrik XIII. Subvention für die Korbflechttschule in Pettau . . . . .	150 „
Rubrik XIV. Subvention an die steierm. Gartenbau-Gesellschaft . . . . .	300 „

Rubrik XV. Subvention für den ersten steierm. Geflügelzuchtverein . . . . .	50 fl.
Rubrik XVI. Subvention für den untersteierm. Geflügelzuchtverein . . . . .	50 „
Rubrik XVII. Subvention für Kaushbrand-Schutzimpfungen . . . . .	500 „
Rubrik XVIII. Subvention an den steir. Gebirgsverein . . . . .	— „
Rubrik XIX. Subvention für die Reichs-Obstausstellung . . . . .	— „
Rubrik XX. Verschiedene Ausgaben (Mückerfäße) . . . . .	— „
Rubrik XXI. Zur Errichtung und Erhaltung eines Muster-Weingartens mit amerikanischen Reben . . . . .	12.000 „
Rubrik XXII. Subvention für die Landes-Ausstellung 1890 . . . . .	5.000 „
Rubrik XXIII. Credit zur Betheiligung der Landesanstalten an der Landes-Ausstellung pro 1890 . . . . .	5.000 „
Summe des außerordentlichen Erfordernisses . . . . .	27.450 fl.
Gesamt-Erforderniß . . . . .	53.187 „
Bedeckung unverändert . . . . .	2.237 „
Abgang . . . . .	50.950 fl.

Bezüglich des außerordentlichen Erfordernisses möchte ich bemerken, daß zur Förderung des Fremdenverkehrs 100 fl. und in Folge der Petitionen des ersten steierm. Geflügelzuchtvereines und des untersteirischen Geflügelzuchtvereines je 50 fl. eingestellt wurden, für die steierm. Gartenbau-Gesellschaft wurden statt der präliminirten 200 fl. 300 fl. beantragt; ebenso wird die präliminirte Summe bei der Rubrik XXI „Zur Errichtung und Erhaltung eines Musterweingartens mit amerikanischen Reben“ überschritten und in Rubrik XXII ein Credit zur Subvention für die Landesausstellung 1890 im Betrage von 5000 fl. beantragt.

Abg. **Köberl** (L.-G. Ordnung): Ich erlaube mir, bei diesem Capitel bezüglich der landschaftlichen Thierärzte das Wort zu ergreifen. Die Bewohner des Bezirkes Murrsee sind einzig und allein auf die Viehzucht angewiesen. In dem ganzen politischen Bezirke befindet sich nur ein einziger Thierarzt in Gröbming, das von Murrsee so weit entfernt ist, daß man bei dem ungünstigen Bahnanschlusse der Strecke Murrsee-Stainach-Gröbming oft zwei bis drei Tage für die Tour- und Retourreise benöthigt, so daß es oft zweckmäßiger erscheint, Hilfe bei dem Thierarzte in Graz, als im politischen Sitze der Bezirkshauptmannschaft zu suchen. Die Verkehrsverhältnisse sind so ungünstig, daß man auch zu Fuß den Weg oft nicht machen kann, weil zur Winterszeit die Lawinstürze sehr gefährlich sind und auch riesige Schneeverwehungen dazu kommen, und auch wenn man

bei günstiger Witterung den Weg zu Fuß machen würde, würde man den Thierarzt doch nicht immer zu Hause treffen, indem das obere Ennsthal auch sehr ausgedehnt ist und der Thierarzt fünf bis sechs Stunden gehen muß. In Murrsee ist auch der Fremdenverkehr im Aufschwung begriffen und es sind auch viele Pferde dort vorhanden, daher die Nothwendigkeit für einen Thierarzt besteht. Ich erlaube mir zu diesem Titel nachstehende Resolution zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Schaffung der Stelle eines landesch. Bezirksthierarztes in Murrsee und dessen ehefte Besetzung Vorfrage zu treffen.“

Ich empfehle diese Resolution zur geneigten Annahme. (Die Resolution wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich habe nur kurz in wenigen Worten ebenfalls den Wunsch nach Aufstellung eines Thierarztes auszusprechen. Für die Bedürfnisse der Landwirthe des Bezirkes Frohnleiten ist dessen Erfüllung dringend nöthig, weil bei der Erkrankung eines Thieres es ein schlechter Trost ist, daß ein Thierarzt in Graz und einer in Bruck sich befindet. Zwischen diesen beiden Punkten ist eine so weite Entfernung, daß ein krankes Thier leicht seiner Krankheit erliegen kann, bevor es möglich ist, einen Thierarzt herbeizuschaffen. Ich möchte also für den genannten Bezirk die volle Berücksichtigung seitens des Landes-Ausschusses erbitten.

Landes-Ausschußbeisitzer **Freih. v. Berg**: Hohes Haus! Ich bin zwar nicht in der Lage, zu diesen Anträgen namens des Landes-Ausschusses zu sprechen, nachdem sie erst heute gestellt wurden. Was den Antrag des Herrn Abg. **Köberl** betrifft, kann ich die von ihm geschilderten Verhältnisse nur bestätigen und kann nur erklären, daß ich für meine Person mit seinem Antrage einverstanden bin. Ich bemerke nur, daß in diesem Falle bei der betreffenden Post ein Mehrbetrag von 600 fl. in's Budget eingestellt werden müßte. Was die Motion des Herrn Abg. Dr. **Seilsberg** betrifft, so empfiehlt er sie ohnedies nur der Erwägung des Landes-Ausschusses für das künftige Jahr oder für künftig vorkommende Fälle und ich hoffe, daß der Landes-Ausschuß vielleicht in der Lage ist, seinen Wunsch zu berücksichtigen, da es bei der ihm aufgetragenen Revision des Statutes der Hufbeschlagschule möglicherweise zu der Auflassung der landwirthschaftlichen Thierarztenstelle in Graz kommen könnte, wodurch ein Posten frei würde, dessen Sitz nach Feistritz übertragen werden könnte.

**Landeshauptmann**: Der Herr Abg. Freiherr von Berg stellt den Antrag, 600 fl. in's Budget einzustellen.

Abg. Frh. v. **Berg**: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur aufmerksam gemacht, daß, weil im Antrage Köberl der bestimmte Auftrag enthalten ist, mit der Besetzung der Stelle sofort vorzugehen, dieser bestimmte Auftrag im Budget seinen budgetmäßigen Ausdruck finden müßte.

**Landeshauptmann**: Wenn der Antrag angenommen wird, müßten 600 fl. eingestellt werden.

Abg. Frh. v. **Berg**: Der Herr Antragsteller müßte einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Abg. **Köberl**: Ich beantrage die Einstellung von 600 fl.

**Landeshauptmann**: Ihr Antrag geht also dahin, daß für die eheste Besetzung einer Thierarztenstelle in Aufsee Vorfrage getroffen und für dessen Bestellung 600 fl. in's Budget eingesetzt werden?

Abg. **Köberl**: Jawohl!

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Ich möchte mich gegen die Fassung des Antrages, wie er jetzt vom Abgeordneten Köberl formulirt worden ist, aussprechen. Sein Antrag soll beim Landes-Ausschusse berathen, erwogen, studirt werden und soll im nächstjährigen Voranschlage zum Ausdruck gelangen. Es ist sehr mißlich, wenn heute mit großen Ziffernforderungen vor das Haus getreten wird, bevor noch Gelegenheit geboten war, daß der Antrag im Landes-Ausschusse oder auch nur im Finanz-Ausschusse behandelt oder berathen worden ist. Bloß aus formalen Gründen spreche ich mich gegen die sofortige Einstellung aus, habe aber nichts dagegen, wenn der Antrag lauten würde, daß der Landes-Ausschuß Vorfrage treffen soll, daß erst im nächsten Budget die 600 fl. zur Einstellung gelangen.

**Landeshauptmann**: Dem Wunsche könnte entsprochen werden, wenn der Antrag Köberl getrennt zur Abstimmung käme.

Abg. **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Ich muß mir erlauben, mich gegen den II. Theil des Antrages auszusprechen, insoferne als es mir vorkommt, es sei ganz unstatthaft, daß Ziffern unmittelbar vom Hause eingestellt werden. Der correcte Vorgang wäre der, daß der Antragsteller in formaler Beziehung verlangt, es sei die betreffende Post an den Finanz-Ausschuß zurückzuweisen, damit dieser vorberathe und einen Antrag stelle. Sonst kommen wir in eine sehr gefährliche Lage und wird ein Präjudizfall geschaffen, der mißliche Folgen haben könnte.

**Landeshauptmann**: Dem kann ich nicht beistimmen, sondern ich bin der Ansicht, daß der Landtag bei Behandlung des Budgets bei den einzelnen Posten die Ziffern sowohl vermindern als erhöhen kann, ohne daß dies ein selbstständiger Antrag ist.

Abg. **Posch** (L.-G. Bruck): Ich erlaube mir die getrennte Abstimmung zu beantragen. Es könnte vielleicht möglich sein, daß, wenn auch der Betrag nicht eingestellt wird, aus den in diesem Titel bewilligten Summen dennoch ein Thierarzt in diesem Bezirke angestellt würde.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Special-Berichterstatter **Fürst** (H.-K. Leoben): Ich könnte mich nicht dafür aussprechen, unmittelbar den Betrag von 600 fl. für die Anstellung eines Thierarztes in Aufsee in den Voranschlag einzustellen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß die Systemisirung einer derartigen Stelle doch erst vom Landes-Ausschusse dem hohen Hause empfehlend unterbreitet werden sollte. Für den Finanz-Ausschuß dürfte es überhaupt sehr schwer sein, sich in dieser Angelegenheit zu entscheiden, weil wir im Finanz-Ausschusse uns nur mit den Ziffern allein zu beschäftigen haben, während der betreffende Theil des Thätigkeitsberichtes dem Landescultur-Ausschusse zugewiesen ist. Wenn nun die Sache im Sinne des Herrn Prälaten Karlon dem Finanz-Ausschusse zugewiesen würde, um die Nothwendigkeit der ziffermäßigen Einstellung dieses Betrages zu prüfen, so müßte, meiner Ansicht nach, der Finanz-Ausschuß in diesem Falle sich als nicht competent erklären, weil ja der betreffende Theil des Rechenschaftsberichtes dem Landescultur-Ausschusse angehört.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Ich schließe mich dem an, was der Herr Special-Berichterstatter gesagt hat. Nur bezüglich der vom Herrn Abg. Karlon gemachten Bemerkung möchte ich mich dahin äußern, daß mir die Anschauung, nach welcher der Landtag gar nicht in der Lage wäre, hier bei der Budgetberathung eine Ziffer einzustellen, die im Präliminare nicht vorgesehen ist, doch unrichtig erscheint, weil, wenn man die Consequenz daraus ziehen würde, es dahin käme, daß unsere heutige Arbeit eine gänzlich fruchtlose wäre.

**Landeshauptmann**: Wir schreiten zur Abstimmung, und zwar zunächst über die vom Finanz-Ausschusse zu Capitel IV, Titel 6, beantragten Posten.

(Dieselben werden angenommen.)

Nun werde ich über den Antrag des Herrn Abg. Köberl abstimmen lassen.

Nachdem getrennte Abstimmung beantragt wurde, so ersuche ich jene Herren, welche folgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Schaffung der Stelle eines landschaftlichen Bezirks-thierarztes in Aufsee Vorfrage zu treffen“ annehmen, sich von den Sigen zu erheben. (Geschicht.)

(Dieser Antrag wird angenommen.)



Der weitere Antrag lautet (liest):

„und hiefür 600 fl. in das diesjährige Budget einzustellen.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Ich bitte, Capitel V, Titel 1 vorzutragen.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu Capitel V, Titel 1 „Stiftungen und Stipendien“ wird das Erforderniß mit . . . . . 22.714 fl. die Bedeckung mit . . . . . 909 „ daher der Abgang mit . . . . . 21.805 fl. beantragt.

In diesem Titel erscheint eine Erhöhung gegen das Präliminare um 25 fl., welche als Subvention des Vereines „Deutscher Steirer in Wien“ eingestellt wurde.

(Capitel V, Titel 1 wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß stellt ferner folgende Anträge (liest):

„Durch Annahme des Titel 1 erledigten sich im zustimmenden Sinne die Petitionen Nr. 135, 78, 113, 48, 53, 136 und 55.

Bezüglich der Petition des Unterstützungs-Vereines für dürftige und würdige Hörer an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, hat der Landes-Ausschuß vorerst Erhebungen zu pflegen, ob und in welcher Zahl dürftige, nach Steiermark zuständige Hörer an besagter Hochschule studiren und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, je nach dem Resultate dieser Erhebung eine Subvention von 100 fl. zur Auszahlung zu bringen (Petition Nr. 54).

Die Abweisung der Petitionen Nr. 107, 50, 121, 49, 51 wird beantragt.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Capitel V, Titel 2!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu Capitel V, Titel 2: Beiträge an Bildungsanstalten, beantragt der Finanz-Ausschuß:

A. Ordentliches Erforderniß (unverändert) . . . 2.500 fl.  
B. Außerordentliches Erforderniß (unverändert) 5.000 „  
C. Bedeckung keine,  
daher Abgang mit (unverändert) . . . . . 7.500 fl.

(Diese Beträge werden ohne Debatte bewilligt.)

**Landeshauptmann**: Capitel V, Titel 3!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu Titel 3, „Beiträge für Kunst und Wissenschaft“ wurde das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 5.450 fl. präliminirt.

Dieser Betrag vermindert sich jedoch um . . . 200 fl. nachdem die Subvention für die Indus-trie-halle mit Rücksicht auf den seinerzeit vom Landtage für eine bestimmte

Zeitdauer gefaßten Beschluß zu entfallen hat. Das außerordentliche Erforderniß, welches mit 3002 fl. im Voranschlage präliminirt erscheint, erhöht sich um 700 fl. u. zw.:

1. durch Einstellung eines Betrages von 200 fl. sub Rubr. X als Beitrag zur Erhaltung der Burgruine in Cilli;  
2. durch Gewährung eines Druckkostenbeitrages von 500 fl. an Dr. Joseph v. Zahn, Landesarchiv-Director, für sein im Abschlusse befindliches Werk eines Handbuches der Topographie der Steiermark im Mittelalter.

(Diese 500 fl. sind unter Rubrik XV einzustellen).

Es wird sogleich folgende Einstellung vom Finanz-Ausschusse zu Capitel V, Titel 3, beantragt:

A. Ordentliches Erforderniß . . . . . 5.250 fl.  
B. Außerordentliches Erforderniß . . . . . 3.702 „  
Summe des Erfordernisses . . . . . 8.952 fl.  
Bedeckung keine,

Abgang . . . . . 8.952 fl.  
(Diese Beträge werden ohne Debatte bewilligt.)

Der Finanz-Ausschuß stellt ferner folgende Anträge:

„Durch Annahme des Titels 3 erledigen sich im zustimmendem Sinne die Petitionen 10, 60, 133, 63, 84 und 52.“

„Die Auszahlung des sub Rubrik X eingestellten Betrages von 200 fl. hat an den Musealverein in Cilli erst nach nachgewiesener Vollendung der projectirten Baulichkeiten zu erfolgen.“

„An Dr. Josef von Zahn wird ein Druckkostenbeitrag von 500 fl. für sein im Abschlusse befindliches Werk eines Handbuches der Topographie der Steiermark im Mittelalter gewährt.“

„Dem Ansuchen des Musikvereines Pettau (Petition Nr. 61) um Erhöhung der bisherigen Subvention auf 300 fl. wird keine Folge gegeben.“

„Die Petition der Stadtgemeinde Madersburg, (Petition Nr. 77), um Gewährung einer Subvention für die dortige Musikschule wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung im nächsten Jahre abgetreten.“

„Das Gesuch des Lehrers Gottfried Nigl (Petition Nr. 101) um Gewährung eines Beitrages zur Vor-nahme einer Studienreise, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung abgetreten, eventuell im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrath dem Genannten einen Beitrag von 100 fl. flüssig zu machen. Dieser Betrag ist aus dem im Voranschlage sub Capitel IV, Titel 6 (andere Auslagen für Landescultur), sub Rubrik XXIII eingestellten Credite zur Bethheiligung der Landesanstalten an der Landes-Ausstellung zu entnehmen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 4!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V, Titel 4, Joanneum, beantragt der Finanz-Ausschuß:

A. Ordentliches Erforderniß . . . . . 39.280 fl.

Hier erscheint der Voranschlag um 1990 fl. erhöht. Diese Erhöhung ergibt sich aus der mit Beschluß des hohen Landtages in der gegenwärtigen Session vorgenommenen Sistemisirung des Bibliotheksdienstes am Joanneum. Es hat nunmehr zu lauten bei Rubrik I (Seite 35 des Voranschlages):

**D. Bibliothek:**

1. Bibliothekar: Dr. v. Zwiedineck-Südenhorst, Gehalt 2.400 fl., Activitätszulage 480 fl., 1. Quinquennium 200 fl., beediet am 26. September 1870 . . . . . 3.080 fl.

2. Scriptor: Dr. Wilhelm Fischer, Gehalt 1200 fl., Activitätszulage 360 fl., beediet am 20. Juli 1872 . . . . . 1.560 „

3. Amanuensis: Gawalowsky Wilhelm, Gehalt 700 fl., Activitätszulage 300 fl. . . . . 1.000 „

4. 2 Hilfsbeamte à 500 fl. . . . . 1.000 „

(auf Seite 36 des Voranschlages, Rubrik II, Post 2):

Zwei Bibliotheksdienner à 500 fl. . . . . 1.000 „

B. Außerordentliches Erforderniß . . . . . 2.300 „  
daher Gesammterforderniß . . . . . 41.580 fl.

Bedeckung (unverändert) . . . . . 1.741 „  
Abgang . . . . . 39.839 fl.

(Titel 4 wird ohne Debatte angenommen.)

Aus den Theilen des Rechenschaftsberichtes technische Hochschule und botanischer Garten ist besonders hervorzuheben, daß nunmehr das Joanneum-Gebäude von Seite der k. k. technischen Hochschule vollständig geräumt erscheint, sowie daß der zum Verkaufe bestimmte Theil des Joanneumgartens vom Grazer Stadtbaumeister Andreas Franz um den Betrag von 470.000 fl. erstanden wurde. Als letzte Zahlungsrate hat der Genannte am 1. Jänner 1893 den Betrag von 80.000 fl. zu erlegen.

Ein Verkauf an die Stadtgemeinde Graz konnte, so sehr dies allseits gewünscht wurde, nicht stattfinden, nachdem von der Gemeinde Graz nur ein Anbot im Betrage von 400.000 fl. gemacht wurde, daher bei der bedeutenden Differenz der Landes-Ausschuß dieses Differt nicht berücksichtigen durfte. Es muß hervorgehoben werden, daß der Landes-Ausschuß sowohl bei den Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Räumung des Joanneum-Gebäudes, als auch insbesondere bei dem Verkaufe des Joanneumgartens genau nach den Intentionen des hohen Landtages vorgegangen ist und wird die Kenntnissnahme der finanziellen Theile des Rechen-

schaftsberichtes „technische Hochschule und botanischer Garten“ beantragt.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 5!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V, Titel 5: Oberrealschule in Graz, beantragt der Finanz-Ausschuß:

Erforderniß unverändert . . . . . 36.276 fl.

Bedeckung unverändert . . . . . 10.570 „

Abgang unverändert . . . . . 25.706 fl.

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 6a!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V, Titel 6a: Landes-Obergymnasium in Leoben, wird das Erforderniß mit . . . . . 26.144 fl. beantragt:

Dies ist gegen den Voranschlag eine Erhöhung um 300 fl., indem in Folge des in der diesjährigen Session des hohen Landtages bereits gefaßten Beschlusses bei Rubrik I, Post 1 für den Director des Landes-Obergymnasiums in Leoben, k. k. Schulrath Anton Fichten, eine Verdiensteszulage von 300 fl. eingestellt wurde.

Die Bedeckung wird unverändert mit . . . . . 10.730 fl. beantragt, daher ergibt sich ein Abgang von 15.414 fl.

(Titel 6a wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 6b!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V, Titel 6b: Landes-Untergymnasium in Pettau, wird beantragt vom Finanz-Ausschuße:

Erforderniß unverändert . . . . . 14.784 fl.

Bedeckung unverändert . . . . . 5.590 „

daher Abgang unverändert . . . . . 9.194 fl.

(Titel 6b wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 7!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V, Titel 7: Bürgerschulen, wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . . 51.449 fl.

Bedeckung unverändert . . . . . 5.803 „

Abgang unverändert . . . . . 45.646 fl.

(Titel 7 wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 8!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V, Titel 8: Bildergalerie und Zeichenakademie wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . . 7.808 fl.

Bedeckung unverändert . . . . . 874 „

Abgang unverändert . . . . . 6.934 fl.

(Dieser Titel 8 wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 9!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V, Bildungszwecke, Titel 9: Taubstummen-Lehranstalt, wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	32.663 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	15.694 „
Abgang unverändert . . . . .	16.969 fl.

(Titel wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 10!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V: Bildungszwecke, Titel 10: Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt, beantragt der Finanz-Ausschuß:

Erforderniß unverändert . . . . .	11.901 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	11.061 „
Abgang unverändert . . . . .	840 fl.

(Titel 10 wird ohne Debatte angenommen.)

Des Ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Thätigkeitsbericht (pag. 76), soweit er finanzieller Natur ist, wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 11!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V: Bildungszwecke, Titel 11: Gymnastische Bildungs-Anstalten, wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	8.110 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	678 „
Abgang unverändert . . . . .	7.432 fl.

(Titel 11 wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 12!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V: Bildungszwecke, Titel 12: Landes-Ackerbauschule in Grottenhof wird beantragt:

**Erforderniß.**

A. Ordentliches. I.—XVII. unverändert . . . . .	22.929 fl.
B. Außerordentliches. Rub. VII. unverändert . . . . .	2.400 „
daher Gesamt-Erforderniß unverändert . . . . .	25.329 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	15.106 „
Abgang unverändert . . . . .	10.223 „

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

Des Ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Thätigkeits-Bericht (pag. 77—81) wird im finanziellen Theile zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 13!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu diesem Titel habe ich zu bemerken, daß im Erfordernisse eine Erhöhung im Betrage von 300 fl. eingetreten ist, indem der Gehalt des Nachfolgers des verstorbenen Lehrers Key mit 1000 fl.

beantragt wird. Es wurde auch im Finanz-Ausschusse ein Betrag von 230 fl. für eine an Gemeinden in Weinbaugebieten zu vertheilende Broschüre mit einer Belehrung über die Bekämpfung der Peronospora beschlossen:

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

Capitel V: Bildungszwecke. Titel 13: Obst- und Weinbauschule bei Marburg.

**Erforderniß.**

A. Ordentliches. Rubrik I unveränderte Einstellung der Aufträge in den Posten 1, 2, 4, 5, 6 mit zusammen . . . . .	3.580 fl.
und in Post 3: 2. Lehrer, Gehalt . . . . .	1.000 „
Summe I . . . . .	4.580 fl.

Rubriken II bis inclusive XII unverändert.

Rubrik XIII sonstige Auslagen:

a) für eine an Gemeinden in Weinbaugebieten zu vertheilende Broschüre mit der Belehrung über die Bekämpfung der Peronospora . . . . .	230 fl.
b) anderer Art . . . . .	220 „
Summe XIII . . . . .	450 fl.

Rubriken XIV und XV unverändert.

Summe des ordentlichen Erfordernisses . . . . . 24.114 fl.

B. Außerordentliches keines.

Bedeckung unverändert mit . . . . .	14.956 „
daher der Abgang mit . . . . .	9.158 fl.

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Thätigkeits-Bericht (pag. 81—84) wird im finanziellen Theile zur Kenntniß genommen.“

„In Erledigung der Petition Nr. 9 wird dem Anton Stiegler, Gärtner für die Baumschule an der Obst- und Weinbauschule bei Marburg, pro 1890 eine Remuneration von 100 fl. aus dem Baumschulertrage, sofern dessen Günstigkeit anhält, bewilligt.“ (Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 14.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel V: Bildungszwecke. Titel 14: Berg- und Hüttenchule in Leoben wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	8.418 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	2.000 „
Abgang unverändert . . . . .	6.418 fl.

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel V, Titel 15.

(Die Abgeordneten Fürst Liechtenstein, Karlon, Hagenhofer, Dr. Ptscheiden, Kurz, Negele, Stadlober, Bärnfeind, Schmirnau und Kaltenegger verlassen den Saal.)

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu Capitel V: Bildungszwecke, Titel 15: Steiermärkischer Normalschul-fond wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . . 7.890 fl.  
Bedeckung unverändert . . . . . 7.890 „  
(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Capitel V, Titel 16.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu Capitel V: Bildungszwecke, Titel 16: Steiermärkischer Landes-schul-fond wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . . 1,266.400 fl.  
Bedeckung unverändert . . . . . 1,266.400 „  
(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Capitel V, Titel 17.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu Capitel V: Bildungszwecke, Titel 17: Beiträge zu Volksschulen, wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . . 869.172 fl.  
Bedeckung keine . . . . . —  
Abgang unverändert . . . . . 869.172 fl.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Hoher Landtag! Nachdem das Volksschulwesen in den slovenischen Landestheilen, entgegen den getroffenen Entscheidungen der obersten Gerichts-Instanzen und entgegen dem Artikel XIX der Staats-grundgesetze, betreffend die Unterrichtssprache, so eingerichtet bleibt, daß der gewünschte Erfolg nicht erreicht werden kann, werde ich gegen diesen Titel stimmen.

Ich erlaube mir aber noch einen anderen Gegenstand bei diesem Titel vorzubringen.

Es handelt sich um Anschaffung von Lehrmitteln von Volksschulen; es ist der Fall vorgekommen, daß ein Ortschaftsrath einen Betrag zur Anschaffung von Wand-tafeln bewilligt hat. Die betreffende Bestellung ging vom Schulleiter aus und wurde die Sendung von demselben nach deren Anlangen dem Unterlehrer zum Gebrauche übergeben. Nach einigen Wochen kommt eine Persönlichkeit, die eine Function dort auszuüben hatte, in das betreffende Schulzimmer und findet preussische Wandtabellen zum An-schauungsunterrichte angebracht, obwohl der Ortschaftsrath bei seiner Beschlußfassung österreichische Wandtabellen mit slovenisch-deutschem Texte verlangt hat.

Meine Sache ist es nicht, darauf einzugehen, wie diese preussischen Tabellen in die genannte Volksschule ge-kommen sind; aber ich möchte die betreffenden Organe bei dieser Gelegenheit bitten, vielleicht nachsehen zu lassen in anderen Volksschulen der südlichen Steiermark, ob dort nicht auch . . . — (Abgeordneter Dr. Heilsberg: Auf-sische Tabellen angebracht sind — Heiterkeit) darauf werde

ich ein andermal zu erwidern so frei sein — solche anti-österreichische Wandtabellen angebracht sind.

**Landeshauptmann**: Ich erlaube mir, zurück-kommend auf das, was ich früher gesagt habe, aufmerksam zu machen, daß wir es mit dem ziffermäßigen Theile des Rechenschaftsberichtes über „Volksschulen“ zu thun haben, weil nach dem Beschlusse des Landtages der übrige Theil mit allen pädagogischen Bedenken dem Unterrichts-Aus-schusse zugewiesen worden ist, der darüber einen Bericht erstattet hat. Es ist also nur dort am Platze über derlei pädagogische Bedenken zu sprechen.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Ich erlaube mir Sr. Excellenz aufmerksam zu machen, daß ich die Erklä-rung abgegeben habe, daß ich gegen diese Post stimmen werde und diese Abstimmung will ich begründen und zeigen, daß ich mit der jetzigen Einrichtung der Volksschule in Untersteiermark mich nicht einverstanden erklären kann.

Uebrigens werde ich Gelegenheit haben, auf die Be-merkung des Herrn Abg. Dr. Heilsberg zurückzukommen, wenn bezügliche Gegenstände zur Verhandlung kommen werden, nachdem wir uns heute nur mit den Ziffern beschäftigen sollen.

Abg. Dr. **Tomscheg** (St.-G. W.-Graz): Ich muß zur Richtigstellung das Wort ergreifen. Der Abg. Bošnjak hat einen Fall in Südsteiermark erwähnt, und ich muß seine Darstellung als eine Unterstellung und Verdächtigung bezeichnen. Der Fall ereignete sich in St. Martin bei W.-Graz und ich bedauere, daß der Herr Abg. Dr. Schuß, der dem Abg. Bošnjak hievon Mittheilung gemacht hat, nicht anwesend ist, denn er müßte zugeben, daß ich die Wahrheit sprechen werde. Der Fall verhält sich nämlich so:

Der Ortschaftsrath in St. Martin hat beschlossen, Kriegs- oder Soldatenbilder von Oesterreich für die Schule in St. Martin anzuschaffen. Der Oberlehrer, ein geborener Slovenc, nur nicht im Schlepptau des Dr. Schuß, ein selbstständiger Mann, bestellte diese Bilder und übergab sie dem Unterlehrer, ohne sie näher zu betrachten. Zufällig waren es preussische Soldatenbilder (Nuse links: das ist schauerlich!), welche gar nicht zur Benützung gelangten. Es wurde in Folge dessen gegen den Oberlehrer Potatschnieg eine Disciplinaruntersuchung angezettelt; der Bestellschein wurde von der Buchhandlung requirirt und siehe, da über-zeugte man sich aus dem Bestellzettel selbst, daß öster-reichische Soldatenbilder bestellt wurden und daß es lediglich einem Irrthume der Buchhandlung zuzuschreiben war, daß preussische geschickt wurden. Da sich der dortige Schul-Inspector Trobé, ein Slovenc, des Oberlehrers ange-nommen hatte, was in seiner Pflicht lag, werden beide von diesem Herrn Dr. Schuß verfolgt, weil beide sich von ihm emancipirt haben; allein ich glaube, ein Lehrer, der

seine Pflicht erfüllt, braucht sich nicht in's Schlepptau des Clerus nehmen zu lassen (Sehr richtig, links); man kann solchen Lehrern, die ihre Pflicht erfüllen und selbstständig auftreten, nur Achtung entgegenbringen; andere dürfen sich Manches zu Schulden kommen lassen, oder lassen sich zu Schulden kommen und lassen sich zu Agitationswerkzeugen gebrauchen; weil sie aber diese Herren unterstützen, werden sie auch von ihnen in Schutz genommen. Ich fühle mich verpflichtet, nachdem mir der Sachverhalt bekannt ist, der Wahrheit eine Gasse zu eröffnen. (Beifall links.)

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich erlaube mir nur eine thatsächliche Berichtigung. Nachdem dieser sehr unerquickliche Fall auf's Tapet gekommen ist, erlaube ich mir zu constatiren, daß ein Oberlehrer, welcher nicht bestellte Bilder in die Hand bekommt, wohl die Verpflichtung hat, sobald er findet, daß sie nicht in Ordnung sind, sie zurückzuschicken und nicht aufhängen zu lassen. (Bravo! Bravo! rechts.)

(Capitel V, Titel 17 wird hierauf angenommen.)

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu diesem Titel stellt der Finanz-Ausschuß noch folgenden Antrag (liest):

„Der ziffermäßige Theil des Rechenschaftsberichtes über Volksschulen (Seite 85—93) wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Die vorgenannten Abgeordneten erscheinen wieder im Saale.)

**Landeshauptmann**: Ich unterbreche nunmehr die Sitzung auf ein halbe Stunde.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 30 Minuten unterbrochen — nach Wiederaufnahme derselben um 1 Uhr 35 Minuten:)

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Wir sind bis zu Capitel VI, Titel 1 gelangt.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu Capitel VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus wird beantragt:

Gesamterforderniß unverändert . . . . .	195.435 fl.
Gesamttbedeckung unverändert . . . . .	206.601 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	11.166 fl.

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

Des ferneren stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der k. k. Regierung gegenüber die Erklärung abzugeben, daß das Land bereit sei, im Falle der Realisirung des Spitalbaues und der Uebersiedlung der Kliniken in denselben dem Aerar innerhalb des für den Spitalbau bestimmten Complexes eine Area unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, welche zur Errichtung eines

Gebäudes zur Unterbringung der derzeit im alten Krankenhause befindlichen Institute, das ist, der Lehrkanzel für pathologische Anatomie, für gerichtliche Medicin und für medicinische Chemie, ferner des Institutes für allgemeine und experimentelle Pathologie, erforderlich sein wird.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, auf Grundlage der wegen Auflassung des städtischen Krankenhauses, beziehungsweise dessen Vereinigung mit dem allgemeinen landschaftlichen Krankenhause mit der Stadtgemeinde Graz festgestellten und von dem Gemeinderathe bereits genehmigten Bedingungen (Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses pro 1889, Beilage Nr. 5, Seite 95, Punkt 1 bis inclusive 4) und im Sinne dieser Bedingungen ein bindendes Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Graz abzuschließen.

3. Dem Georg Lenz, Portier im allgemeinen Krankenhause in Graz, ist bei der seinerzeitigen Pensionirung auch die Dienstzeit von 9. April 1867 bis 1. März 1873 in Anrechnung zu bringen.

4. Die Petition Nr. 22 des Johann Schönegger, Verwalter der Landes-Versorgungsanstalten in Graz, um Bewilligung der seinerzeitigen Einrechnung seiner im k. k. Militär und als Hilfsbeamter der Versorgungsanstalten-Verwaltung zugebrachten Dienstzeit in die Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

5. Der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Capitel VI, Titel 2!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu Capitel VI, Titel 2: Gebär- und Findelhaus wird beantragt:

Gesamterforderniß unverändert . . . . .	19.081 fl.
Gesamttbedeckung unverändert . . . . .	18.508 „
Abgang unverändert . . . . .	573 fl.

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

Des ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Capitel VI, Titel 3!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Bei diesem Titel findet der Beschluß bezüglich der dem ärztlichen Personale des Irrenhauses am Feldhof bewilligten Quinquennialzulage seinen Ausdruck, daher sich das Präliminare höher stellt, als es vom Landes-Ausschusse beantragt wurde.

Es wird sohin beantragt: Capitel VI, Titel 3: Irrenhäuser. a) Irrenhaus am Feldhof.

Rubrik I. Besoldungen und Nebenbezüge.

Post 1. Director und Primararzt	2.400 fl.
1 Quinquennalzulage à 300 fl.	300 „
10% Theuerungsbeitrag . . . . .	240 „
Post 2. 1 Assistenzarzt . . . . .	1.500 „
1 Quinquennalzulage à 200 . . . . .	200 „
Post 3. 2. Assistenzarzt . . . . .	1.300 „
1 Quinquennalzulage à 150 fl.	150 „
Die übrigen Posten dieser Rubrik nach dem Antrag des Landes-Ausschusses.	
Summe der Rubrik I. . . . .	10.756 fl.
Gesamterforderniß . . . . .	216.047 fl.
Gesamtbefdeckung unverändert . . . . .	261.889 „
Ueberschuß . . . . .	45.842 fl.
b) Filiale Rankowiz.	
Gesamterforderniß unverändert . . . . .	18.520 fl.
Gesamtbefdeckung unverändert . . . . .	19.710 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	1.190 fl.
c) Filiale Rainbach.	
Gesamterforderniß unverändert . . . . .	16.003 fl.
Gesamtbefdeckung unverändert . . . . .	17.082 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	1.079 fl.
d) Filiale Hartberg.	
Gesamterforderniß unverändert . . . . .	9.288 fl.
Gesamtbefdeckung unverändert . . . . .	9.855 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	567 fl.
Gesamterforderniß aller Irrenanstalten . . . . .	259.858 fl.
Gesamtbefdeckung aller Irrenanstalten . . . . .	308.536 „
Gesamtüberschuß . . . . .	48.678 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte bewilligt.)

Des ferneren stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bis auf Weiteres an die Landes-Irrenanstalt Feldhof als Provisorium eine vierte Hilfsärztes-Stelle mit einer Remuneration von 800 fl., freiem Quartier, Heizung und Beleuchtung nach Bedarf, und dem üblichen Kanzleipauschale beizubehalten.

2. Der Landes-Ausschuß wird zur Einrechnung der vor der definitiven Anstellung zugebrachten Dienstzeit bei erfolglicher Pensionirung bei folgenden Irrenhausbediensteten ermächtigt, und zwar bei dem Irrenhausportier Josef Leber für die Zeit vom 20. Juli 1875 bis 31. August 1876, bei dem Irrenhauskutscher Josef Koinegg für die Zeit vom 8. Februar 1875 bis 31. August 1876, bei den Irrenhauswärtern I. Classe Simon Schauerl für die Zeit vom

1. Mai 1874 bis 31. August 1876, endlich Michael Krainer für die Zeit vom 1. November 1870 bis 11. October 1874.

3. Dem Josef Hönigmann, Maschinist in der Landes-Irrenanstalt Feldhof, und dem Hausmaurer in dieser Anstalt August Krump, ist bei seinerzeit erfolglicher Pensionirung die vor der definitiven Anstellung im Irrenanstaltsdienste zugebrachte Dienstzeit, ersterem für die Zeit vom 1. Juli 1873 bis 1. November 1874, letzterem für die Zeit vom 1. October 1873 bis 1. September 1876 bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen.

4. Johann Gustav Glasz, Oberwärter an der Landes-Irrenanstalt am Feldhof, wird mit seinem Begehren (Petition Nr. 19) um Einrechnung der bei der königlich ungarischen Landes-Irrenanstalt zu Budapest zugebrachten Dienstzeit von 4 Jahren in seine hiesigen Dienste, abgewiesen.

5. Bis zu Austragung der Frage der Errichtung eines Irren-Siechenhauses (Landtagsbeschluß vom 14. December 1887, Z. 91) wird bei dem Umstande, als das Irrenhaus am Feldhofe, und selbst die Filialen mehr als zulässig überfüllt sind, und eine weitere Aufnahme von Pfleglingen auf diese Weise fast illusorisch ist, der Landes-Ausschuß ermächtigt, einerseits, um die weitere unbedingt nothwendige Aufnahme von Pfleglingen zu ermöglichen, andererseits aber um aus hygienischen und sanitären Rücksichten die Anstalt am Feldhofe zu entlasten, und da eine Erweiterung der Irrenhaus-Filialen im gegenwärtigen Augenblicke nicht durchführbar erscheint, eine neue Instituts-Filiale mit der gleichen Organisation wie bei den Landes-Siechenhäusern, zu errichten.

6. Der Bericht über die Irrenhäuser wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel VI, Titel 4!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Bei diesem Titel ist zu bemerken, daß in der Post „Landes-Siechenhaus für das Oberland in Ehrnau bei Mautern“ im Präliminare des Landes-Ausschusses ein Addirungsfehler um 523 fl. erscheint. Dieser Betrag ist zwar aufgeführt, aber bei der Summirung vergessen worden.

Es wird sohin beantragt einzustellen: Capitel VI, Titel 4: Landes-Siechenhäuser.

A. Landes-Siechenhaus für das Mittelland in Wildon: Erforderniß unverändert . . . . .	17.589 fl.
Befdeckung unverändert . . . . .	13.670 „
Abgang unverändert . . . . .	3.919 fl.

B. Landes-Siechenhaus in Pettau:

Erforderniß unverändert . . . . .	23.334 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	25.299 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	1.965 fl.

C. Landes-Siechenhaus für das Oberland in Knittelfeld.

Erforderniß unverändert . . . . .	24.604 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	28.542 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	3.938 fl.

D. Landes-Siechenhaus für das Oberland in Ehrnau bei Mautern:

Erforderniß.

Kubrik I. Besoldungen . . . . .	1.300 fl.
„ II. Löhnungen . . . . .	934 „
„ III. Amts- und Kanzlei-Erfordernisse . . . . .	156 „
„ IV. Beheizung und Beleuchtung . . . . .	1.431 „
„ V. } Gebäude-Erhaltung . . . . .	626 „
„ } Hierzu den nicht mitgerechneten Betrag . . . . .	523 „
„ VI. Häusererfordernisse . . . . .	535 „
„ VII. Inventar . . . . .	1.200 „
„ VIII. Hauptregie der Anstalt . . . . .	12.760 „
„ IX. Steuern . . . . .	20 „
„ X. Diäten und Reisekosten . . . . .	60 „
„ XI. Verschiedene Ausgaben . . . . .	500 „
„ XII. Sonstige Regiekosten . . . . .	100 „
Zusammen . . . . .	20.145 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	19.374 „
Abgang . . . . .	771 fl.

E. Landes-Siechenhaus in Hartberg:

Erforderniß unverändert . . . . .	19.591 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	19.443 „
Abgang unverändert . . . . .	148 fl.

Total-Zusammenfassung:

Gesamt-Erforderniß.

A. Des Siechenhauses in Wildon . . . . .	17.589 fl.
B. „ „ „ Pettau . . . . .	23.334 „
C. „ „ „ Knittelfeld . . . . .	24.604 „
D. „ „ „ Ehrnau . . . . .	20.145 „
E. „ „ „ Hartberg . . . . .	19.591 „
Summe . . . . .	105.263 fl.
Gegen den Voranschlag mehr um . . . . .	523 fl.

Gesamt-Bedeckung.

A. Des Siechenhauses in Wildon . . . . .	13.670 fl.
B. „ „ „ Pettau . . . . .	25.299 „
C. „ „ „ Knittelfeld . . . . .	28.542 „
D. „ „ „ Ehrnau . . . . .	19.374 „
E. „ „ „ Hartberg . . . . .	19.443 „
Summe . . . . .	106.328 fl.
Gesamt-Erforderniß . . . . .	105.263 „
Ueberschuß . . . . .	1.065 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Des Ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Rechenschafts-Bericht (Seite 103 bis 107) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel VI, Titel 5!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Der Titel 5, „Öffentliche Armenpflege durch das Land“ enthält sowohl die Verpflegskosten, welche bei der Gebahrung in den eigenen Kranken- und Siechenhäusern auflaufen, als auch jene Kosten, welche an auswärtige derlei Anstalten bezahlt werden müssen.

Es wird sohin beantragt einzustellen:

Capitel VI, Titel 5: Öffentliche Armenpflege durch das Land.

Erforderniß unverändert . . . . .	592.601 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	384 „
Abgang unverändert . . . . .	592.217 fl.

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

Des Ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„1. Der Rechenschafts-Bericht über die Krankenhäuser am Lande wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in Vertretung der betreffenden Krankenhausfonde zur Kostenbedeckung des Neubaus des öffentlichen Krankenhauses in Judenburg den Betrag von 120.000 fl., zu gleicher Verwendung beim öffentlichen Krankenhause in Kottenmann den Betrag von 80.000 fl., endlich ein weiteres Darlehen im Betrage von 30.000 fl. zur Bedeckung der Baukosten beim Krankenhause in Mann, bei einer Sparcasse im Lande aufzunehmen, und hiebei die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als die Fonde der vorgenannten öffentlichen Krankenhäuser nicht im Stande sein sollten, die Zinsen und Amortisirungsraten für diese Darlehen zu bezahlen, diese Zahlungen aus dem Landesfonde zu leisten.

3. Die Petition Nr. 146 der Gemeinde Lubnitz-Stenitzen im Bezirke Gonobitz um Veranlassung der Anbringung von Crucifixen und Heiligenbildern in den Räumllichkeiten des Gifelapitalles in Gilli, und um Erbauung einer Kapelle daselbst, ist bei dem Umstande, als eine geweihte Kapelle mit mehrmaligem Gottesdienste in diesem Spital bereits besteht, als erledigt anzusehen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel VI, Titel 6!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel VI, Titel 6: Wohlthätigkeitsfonde wird beantragt:

1. Waisenfond:	
Erforderniß unverändert . . . . .	26.100 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	26.100 „
2. Innerösterreichischer Invalidenfond:	
Erforderniß unverändert . . . . .	545 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	545 „
3. Judenburg Kreis-Invalidenfond:	
Erforderniß unverändert . . . . .	840 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	840 „

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

Des Ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Rechenschaftsbericht „Waisenfond“ (Seite 114) wird zur Kenntniß genommen.“  
(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel VI, Titel 7!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel VI, Titel 7: Andere Wohlthätigkeitszwecke wurde beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	21.221 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	1.374 „
Abgang unverändert . . . . .	19.847 fl.

In Folge des gestern gefaßten Beschlusses, für Gemeindecärzte statt 5000 fl. den Betrag von 10.000 fl. zu bewilligen, erhöht sich das Erforderniß sowie der Abgang um 5000 fl. und beantrage ich daher im Titel 7 einzustellen:

Erforderniß . . . . .	26.221 fl.
Bedeckung . . . . .	1.374 „
Abgang . . . . .	24.847 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Des Ferneren stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„1. Die Theile des Rechenschaftsberichtes „Wohlthätige Beiträge nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses für arme Blinde, für durch Elementarereignisse Verunglückte“ (Seite 115), „Seehospiz in Grado“ (S. 97), „Subventionirung von Gemeindecärzten“ in finanzieller Beziehung (Seite 12) und „Hilfscomité zur Unterstützung der 1878 Mobilisirten“ (Seite 117) werden zur Kenntniß genommen

2. In Erledigung der Petition Nr. 68 ex 1888 wird dem Knaben-Asyle und Waisenhanse Marianum in Graz, Leonhardstraße Nr. 106 (Rechenschaftsbericht Seite 116) ein einmaliger, beim Beginne des Baues zu Handen seines Vorstandes auszufolgender Beitrag von 2000 fl. aus der für 1889 in den Vorschlag eingestellten Summe für wohlthätige Zwecke nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses für arme Blinde zc. bewilligt.

3. In Berücksichtigung der im Rechenschaftsberichte (Seite 117) angeführten Gründe wird die Petition (Nr. 112 ex 1888) der Marktgemeinde St. Lambrecht um Gewährung eines Darlehens zum Baue eines Armenspitales, beziehungsweise Versorgungshauses, abgelehnt.

4. Die Petition Nr. 103 (allgemeine steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Casse) findet im Erfordernisse für 1890, Capitel VI, Titel 7, Rubrik VII, Post 10 durch Einstellung eines Betrages von 800 fl. ihre Erledigung.

5. Dem Feriencolonie-Vereine in Graz (Petition Nr. 117) wird für 1890 eine Subvention von 100 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3 bewilligt.

6. Dem Vereine zur Unterstützung armer Executen in Graz (Petition Nr. 130) wird für 1890 eine Subvention von 100 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3 bewilligt.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel VI Titel 8!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel VI, Titel 8: Impffkosten wird Erforderniß, zugleich Abgang unverändert mit 20.700 fl. beantragt.

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

Des ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel VI, Titel 9!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel VI, Titel 9: Andere Sanitäts-Auslagen wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	100 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	— „
Abgang unverändert . . . . .	100 fl.

(Dieser Titel wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel VII!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel VII: „Vorpann“ wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	8.000 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	— „
Abgang unverändert . . . . .	8.000 fl.

(Capitel VII wird ohne Debatte angenommen.)

Des ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Rechenschaftsbericht (Seite 120) wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel VIII!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel VIII: Activ- und Passiv-Interessen wird beantragt:



Erforderniß unverändert . . . . .	474.467 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	196.029 "
Ubergang unverändert . . . . .	278.438 fl.

**Landeshauptmann:** Capitel IX!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel IX: Landschaftliche Realitäten, Titel 1: Sauerbrunn wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	140.753 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	179.853 "
Ueberschuß . . . . .	39.100 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Des ferneren stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der bezügliche Rechenschaftsbericht Fol. 120 bis 126 wird genehmigt, insbesondere wird die vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Reform der Verwaltung der landschaftlichen Curanstalt Sauerbrunn, die Zweitheilung des Geschäftes und die Einrichtung des Wasserverschleißes nach den im Berichte des Landes-Ausschusses entwickelten Gesichtspunkten gutgeheißen.

Um den Absatz des Säuerlings wieder zu heben, dürfte sich empfehlen, von Fall zu Fall nach Maßgabe des Bedarfes, an passenden Plätzen Depots bei Spedituren zu halten, und in diesen Städten Plazagenten mit dem Verkauf des Säuerlings zu betrauen. Die Mehrkosten bei Herstellung des Füllschachtes über die am 14. Januar 1888 genehmigten 15.073 fl. 03 kr. im weiteren Betrage per 4413 fl. 05 kr. werden nachträglich genehmigt.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel IX, Titel 2!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel IX, Titel 2: Neuhaus wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	18.940 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	30.260 "
Ueberschuß unverändert . . . . .	11.320 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt zu diesem Titel (liest):

„Die laut Rechenschaftsbericht (Fol. 126) für Herstellung der Wasserleitung, Herstellungen im Wiesenhaufe und die Reconstruktion der Separatbäder verausgabten 9430 fl., werden zur genehmigenden Kenntniß genommen und wird behufs Ueberwölbung des Doberna-Baches im ausgedehnteren Maße der Betrag per 9546 fl. 97 kr. genehmigt.“

Die Einstellung geschah bei Capitel XVI, Titel 2. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel IX, Titel 3!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel IX, Titel 3: Töbelbad wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	1.020 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	3.000 "
Ueberschuß unverändert . . . . .	1.980 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt bei diesem Titel (liest):

„Den laut Rechenschaftsbericht getroffenen Verfügungen in Bezug auf Herstellung der verpachteten Objecte und Inventarien wird die Genehmigung ertheilt, und der auf das Land entfallende Antheil in dem hiefür resultirenden Betrage von circa 20.000 fl. nachträglich genehmigt. Für die Folge wird sorgsame Ueberwachung für die gute Instandhaltung der Objecte und des Inventares empfohlen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel IX, Titel 4!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel IX, Titel 4: Realitäten in Graz wird beantragt:

Erforderniß:

C. Glacis und Stadtgraben . . . . .	22 fl.
D. Eisgruben . . . . .	87 "
E. von Stradiot'sches Stiftungshaus . . . . .	4.215 "
Gesammt-Erforderniß unverändert . . . . .	4.324 fl.

Bedeckung:

C. Glacis und Stadtgraben . . . . .	40 fl.
D. Eisgruben . . . . .	566 "
E. von Stradiot'sches Stiftungshaus . . . . .	4.215 "
Gesammt-Bedeckung unverändert . . . . .	4.821 fl.
Ueberschuß unverändert . . . . .	497 fl.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Es sei mir gestattet, hier ein Ansuchen nachzutragen, das ich bei einem früheren Titel vorbringen wollte. Es ist mit mäßiger Beschleunigung, nicht mit der in vielen Landestheilen gewünschten, mit der Errichtung von Siechenhäusern vorgegangen worden. Wenn man die Karte ansieht, findet man, daß im nördlichen Theil von Steiermark drei Siechenhäuser sind, und zwar in Knittelfeld, Ehrnau und Hartberg. Zwischen diesen drei Punkten ist eine außerordentlich große Lücke, ein außerordentlich ausgedehnter Landestheil, der mit keinem Siechenhaufe versehen ist. Ich möchte in diesem Augenblicke nur an den Landes-Ausschuß das dringende Ersuchen richten, mit Rücksicht auf die großen Armenversorgungslast, welche die Gemeinden drückt, besonders schwierig bei den Siechen, welche durch die Unterbringung in Siechenhäusern erleichtert wird, aber bei so großer Entfernung der Siechenhäuser bedeutende Schwierigkeiten hat,

die Errichtung eines solchen in dem Landestheile Bezirk Frohnleiten, den ich bezeichnet habe, ins Auge zu fassen.

(Titel 4 wird hierauf angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel IX, Titel 5!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl** (liest):

„Titel 5, Forste.

A. Erforderniß unverändert . . . . .	105.828 fl.
B. Bedeckung . . . . .	155.495 „
C. Ueberschuß . . . . .	49.667 „

Hier habe ich zu bemerken, daß gegen das Präliminare des Landes-Ausschusses per 148.495 fl. in der Bedeckung hier 155.495 fl. beantragt sind, weil man das Erträgniß des Holz- und Kohlenverkaufes aus den Forsten theils höher eingestellt, auf der anderen Seite aber den Erlös für die Jagdpachtungen um 1000 fl. herabgesetzt hat.

(Titel 5 wird ohne Debatte angenommen.)

Es wird des Ferneren beantragt, den Theil des Rechenschaftsberichtes über die Landesforste, sowie den vorgelegten Kaufvertrag ddo. 16. Februar 1889 (Beilage Nr. 24) zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel X!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel X, Gefälle, Titel 1, Mühllaufergeld, wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	30 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	9.650 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	9.620 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel X, Gefälle, Titel 2, Musik-Imposito, wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	30 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	10.230 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	10.200 fl.

(Titel 2 wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel X, Gefälle, Titel 3, Jagdkartentaxen, wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	100 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	18.100 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	18.000 fl.

(Titel 3 wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel X, Gefälle, Titel 4, Aequivalente für aufgehobene Gefälle, wird beantragt:

Erforderniß keines.

Bedeckung gleich dem Ueberschusse unverändert 161.758 fl.

Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner (liest):

„Die einschlägigen Theile des Rechenschafts-Berichtes (Seite 134) werden zur Kenntniß genommen.“

Bezüglich der angeregten Erwägung der Frage, ob nicht die gänzliche Aufhebung der unentgeltlichen Jagdkarten in Aussicht zu nehmen wäre, wurde von der Majorität des Finanz-Ausschusses beschlossen, nachstehenden Antrag einzubringen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem hohen Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob sich die Einziehung der unentgeltlichen Jagdkarten, welche an das unbedeutende Jagdschutzpersonale ausgefolgt werden, nicht empfehlen würde.“

Eine Minorität des Finanz-Ausschusses stellt dagegen nachfolgenden Minoritäts-Antrag:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt zu erwägen und in der nächsten Session zu berichten, ob das Jagdkartengesetz nicht aufzuheben wäre.“

Abg. Freiherr v. **Gudenus** (L.-G. Weiz): Bei dem Umstande, daß möglicherweise über den uns vorliegenden Majoritäts- und Minoritäts-Antrag sich eine längere Debatte knüpfen könnte, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werde und erst am Schlusse des Budgets zur Berathung gelange.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Ich halte dies aus dem Grunde nicht für möglich, weil, wenn wir jetzt das Jagdkartengefälle einstellen und dann vielleicht einen andern Beschluß fassen, die Einstellung illusorisch wird; man müßte also auch die Einstellung des Erfordernisses und der Bedeckung sistiren.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich möchte in formeller Beziehung bemerken, daß ich glaube, daß der Herr General-Berichterstatter im Irrthume ist. Der Antrag der Minorität beabsichtigt ja nicht, daß das Jagdkartengesetz jetzt aufgehoben wird, somit das Gefälle schon für 1890 entfielen, sondern für 1890 soll nur dem Landes-Ausschusse die Aufgabe gestellt werden, zu erwägen, ob es nicht aufzuheben wäre.

Im übrigen bin ich gegen den Antrag des Herrn Baron Gudenus, diesen Gegenstand am Ende der Tagesordnung vorzubringen, wir werden auch jetzt damit fertig werden.

(Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus wird abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne also die Debatte.

Abg. **Stadlober** (L.-G. Murau): Es wird jetzt bei den Jagdkarten in ungleicher Weise vorgegangen. Im Mittel- und Unterlande sind, wie ich gehört habe, von

der Bezirkshauptmannschaft über mündliches Ansuchen Jagdkarten ohne Besuchsstempel ausgefertigt worden, während wir im Oberlande auch bei mündlichem Ansuchen 50 kr. zahlen müssen. Mir selbst sagte der Bezirkshauptmann, als ich für mich und meinen Sohn Karten verlangte, daß ich den Stempel kaufen müsse. Auch wenn die Gemeindevorsteher für Mehrere um Jagdkarten ersuchen, müssen so viel 50 kr. Stempel gekauft werden, als Jagdkarten ausgefertigt werden sollen. Da glaube ich doch, daß das Stempel-Gesetz gleichmäßig für das ganze Land gelten solle. Wenn Mittel- und Untersteier ohne Besuchsstempel Karten bekommt, so sollte nach meiner Ansicht auch im Oberlande in gleicher Weise vorgegangen werden.

Abg. **Köberl** (L.=G. Ordnung): Ich möchte bei diesem Gegenstande nur das Wort ergreifen, um auf die Ungleichmäßigkeit, die sich in Bezug auf die gezahlten und unentgeltlichen Jagdkarten ergibt, hinzuweisen. Ich stimme dem vollkommen bei, daß die Jagdkarten gänzlich aufgehoben werden sollen (Bravo!); wenn dieß aber schon nicht geschieht, so bin ich dafür, daß wenigstens die unentgeltlichen Karten in entgeltliche umgewandelt werden. Als Begründung meiner Ansicht will ich nur ein Beispiel anführen. In zwei Gemeinden meines Wahlbezirkes befindet sich ein Flächenmaß von 5 bis 6000 Joch, die in den Händen von Privatpächtern sind und die Jagdbetheiligten besitzen circa 90 gezahlte Karten. Ein einziger Jagdpächter jedoch, der die großen Waldregionen im Ausmaße von 28 bis 30.000 Joch besitzt, der eigentlich den Wildstand hegt und dessen Wild in die Culturgründe der Pächter, welche die theuer gezahlten Jagdkarten haben, hereindringt und dort einen enormen Schaden anrichtet, hat für sein ganzes Personale, welches aus einer Anzahl von Jägern und Jagdaufssehern besteht, nur eine einzige Karte. Er sollte doch für sein Personale eine gezahlte Karte haben und ich bin demnach dafür, daß nur gezahlte Karten ausgegeben werden, damit die Gleichheit hergestellt erscheint oder das Jagdkarten-Gesetz gänzlich aufzuheben.

Special-Berichterstatter Reichsfreiherr v. **Gudenus**: Es wurde die Angelegenheit in Anregung gebracht, daß sehr häufig unentgeltliche Jagdkarten an unbedeutende ungeprüfte Jäger ausgefertigt werden und es wurde hervorgehoben, daß dieser Usus im Gesetze nicht begründet erscheint. Aus dieser Betrachtung ist eben der Antrag der Majorität des Finanz-Ausschusses hervorgegangen und ich möchte bei dieser Gelegenheit den Druckfehler berichtigen, daß es statt „unbedeutete“, „ungeprüfte“ heißen soll.

Abg. **Posch** (L.=G. Bruck a. d. M.): Wenn ich mir ebenfalls erlaube, zu diesem Gegenstande ein paar Worte zu sprechen, so glaube ich dies damit rechtfertigen

zu können, daß ich seinerzeit bei Einführung des Jagdkarten-Steuergesetzes dagegen gestimmt habe. Ich möchte mir aber die Anregung zu bringen erlauben, daß bei der Abstimmung zuerst der Minoritätsantrag zur Abstimmung gelange, weil ich in Consequenz meiner früheren Haltung auch hier für den Minoritätsantrag und erst wenn dieser abgelehnt werden würde, für den Majoritätsantrag stimmen werde. Ich glaube jedoch, daß die Aufhebung der Jagdkarten wirklich in Erwägung gezogen werden sollte, nachdem ja der Landes-Ausschuß mit der Aufgabe betraut ist, ein Gesetz auszuarbeiten, durch welches verschiedene Luxusgegenstände versteuert werden sollen. Die Frage der Jagdkartensteuer könnte, wenn dieses Jagdkartengesetz aufgehoben wird, dann in dem erwähnten beantragten Gesetze der Erwägung unterzogen werden. Ich bin wirklich der Ueberzeugung, daß diese Jagdkartensteuer, welche mit einer so bedeutenden Reichsabgabe, mit einem so kostspieligen Stempel versehen ist, nicht unbedingt notwendig ist. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß wir Landbewohner gegenüber den Bewohnern der Städte, welche ein eigenes Statut haben, ungleichmäßig behandelt, resp. mehr belastet werden. Das Gebührengesetz schreibt für Urkunden, wie Jagdkarten, welche von den autonomen Behörden ausgestellt werden, einen Stempel von 50 kr. vor. Wenn ich als Landbewohner von der Bezirkshauptmannschaft eine Karte verlange, so muß ich 1 fl. für die Karte und 50 kr. Stempel zahlen, während ein Bewohner von Graz, der beim Magistrat von Graz mündlich ansucht, bloß den Stempel von 1 fl. zu zahlen hat (Abg. Dr. Portugall: Das ist nicht wahr!), woraus sich ein Ersparniß für den Städter ergibt. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen ersuche ich den hohen Landes-Ausschuß, die Aufhebung der Jagdkartensteuer in Erwägung zu ziehen oder wenigstens dasselbe in der Weise zu ändern, daß dem Land- und dem Städtebewohner das Jagdvergnügen gleich theuer zu stehen kommt.

**Landeshauptmann**: Ich möchte nur erwähnen, daß sowohl im Minoritäts-, als Majoritätsantrage dem Landes-Ausschusse nur gewisse Erwägungen anheimgestellt werden, weshalb beide Anträge eigentlich nebeneinander bestehen können. Ich will nun das Haus befragen, ob es mit dem Antrage des Herrn Abg. Posch einverstanden ist, daß der Minoritätsantrag vor dem Majoritätsantrage zur Abstimmung komme und ersuche diejenigen Herren, welche dies wünschen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag des Herrn Abg. Posch ist angenommen; es stehen somit beide Anträge in Verhandlung.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Ich möchte nur zur Beruhigung des Herrn Abg. Posch erwidern,

daß die Bewohner der Stadt Graz bei der Ausfolgung von Jagdkarten gegenüber den Landbewohnern nicht begünstigt werden. Allerdings brauchen die Bewohner der Stadt Graz nicht ein eigenes schriftliches Ansuchen mit einem 50 kr. Stempel an die Behörde, d. i. hier die Polizeibehörde, zu richten, sondern es genügt ein mündliches Ansuchen bei derselben, was aber einem protocollarischen Begehren gleichkommt und wofür auch die Stempelgebühr zu entrichten ist. Es zahlt also der Städter gerade, wie der Landbewohner außer der gesetzlichen Taxe noch eine abgeforderte Stempelgebühr.

Abg. **Köberl** (L.-G. Frdnung): Soweit es mir als Gemeindevorsteher gelungen ist, die Gesetze nach meiner bäuerlichen Kenntniß durchzusehen, bin ich auch zu der Ansicht gelangt, daß bei mündlichem Ansuchen bei der politischen Behörde kein Gesuchstempel von 50 kr. nothwendig wäre. In Folge dessen hat ein guter Bekannter von mir, dem ich diese Belehrung gegeben habe, sich bewegen lassen, mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft um eine Jagdkarte anzusuchen, um eben diese 50 kr. zu ersparen. Da wurde ihm nun bedeutet, daß es ganz gleichgiltig sei, ob er persönlich oder schriftlich das Ansuchen stelle und daß er nur auf Grund des 50 kr. Stempels die Jagdkarte erhalten könne.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Hoher Landtag! Da ich die Jagd als ein Vergnügen betrachte, werde ich für den Minoritätsantrag stimmen und würde nur wünschen, daß im Allgemeinen, u. zw. ausnahmslos, die Jagdkarten abgeschafft würden. (Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter der Majorität **Freih. von Gudenus**: Der Finanz-Ausschuß konnte sich mit der Abschaffung der Jagdkarten nicht befreunden, weil dem Lande dadurch eine bedeutende Einnahme entginge. Ich weiß nicht, ob es mir gestattet ist, da ich schon beim Worte bin, bei dieser Gelegenheit auch einen Wunsch gegenüber dem Vertreter der Regierung auszusprechen. Es ist neuerer Zeit die Einrichtung getroffen worden, daß das Jagdschutzpersonale, welches beeidigt wird, die Prüfung und den Eid nicht mehr im betreffenden Bezirke ablegen kann, sondern bemüsstigt ist, sich in die Landeshauptstadt zu begeben. Dieser Usus ist wenigstens in meiner Gegend eingeführt worden und es ist nicht zu leugnen, daß dies mit bedeutenden Kosten für die betreffenden Personen verbunden ist. Ich möchte daher nur den Wunsch aussprechen, daß es auch künftighin bei dem früheren Usus bleiben möge und daß sowohl die Prüfung, als auch der Eid bei den in nächster Nähe domiciltrenden behördlichen Forstbeamten abgelegt werden könne.

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: In dieser Beziehung kann ich dem geehrten Herrn Vorredner sofort eine Aufklärung geben. Von einer Beeidigung anderswo, als an dem Bezirkshauptmannschaftsorte, ist überhaupt nicht die Rede. Beeidigt wird von der Bezirkshauptmannschaft. Aber die Möglichkeit, die Prüfung für den Jagdschutzdienst nach der neuesten Verordnung zu machen, besteht allerdings. Wenn ein Jagdherr die Befriedigung haben will, daß sein Jagdbedienter vor der Prüfungs-Commission für Forst- und Jagdschutzdienst, die in der Landeshauptstadt zusammentritt, seine Prüfung ablegt, so hat der Betreffende sich zu melden und muß eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungen, die der Herr Vorredner in Aussicht gehabt hat, sind die einfachen Prüfungen, die eingeführt waren an jedem Sitze der Bezirkshauptmannschaft, um minderes, ganz untergeordnetes Jagdaufsichtspersonale zu haben und diese Prüfungen bestehen auch heute noch fort. (Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter der Minorität **Serman**: Das Jagdkartengesetz wurde im Jahre 1881 beschlossen. Seit 1881 sind einige Momente neu hinzugekommen oder verändert worden, welche, wenn sie damals schon bestanden hätten, es in Frage gestellt hätten, ob dieses Jagdkartengesetz beschlossen worden wäre. Solche neu dazu gekommene Momente sind folgende: Im § 10 des Jagdkartengesetzes wurde die Art der Verwendung einer späteren Beschlussfassung des hohen Landtages vorbehalten. Jetzt ist die Jagdkartensteuer ein Gefälle des Landes. Es ist eine Luxussteuer. Hätte man damals schon den Muth gehabt, die Jagdkartensteuer als ein Landesgefälle zu erklären, wer weiß, ob der hohe Landtag sich bewogen gefühlt hätte, das Gesetz anzunehmen, nachdem dasselbe nur mit einer unbedeutenden Majorität beschlossen worden ist. Seit der Zeit ist auch die Stempelung der Jagdkarten dazu gekommen durch eine Verordnung des Finanzministers vom November 1887. Der Fiskus hat sich die Jagdkarten zum Objecte der Besteuerung auserkoren. Es fragt sich, ob der hohe Landtag im Jahre 1881 die Jagdkarten eingeführt hätte, wenn er gewußt hätte, daß der Fiskus darauf greifen werde. Jetzt kosten die Jagdkarten 3 fl., Stempel 1 fl.; die Jagdkarten, welche von Städten mit eigenem Statut ausgestellt werden, erfordern einen Stempel von 50 kr. und ich kann dem Herrn Bürgermeister Dr. Portugall versichern, daß ich vor 3 Tagen eine Jagdkarte, ausgestellt von der Stadt Graz, gesehen habe, die mit 50 kr. gestempelt war. Ich habe sie nicht angeschaut, ob sie vom Magistrate herrührt, aber mit 50 kr. war sie gestempelt, nachdem ich mich gewundert habe, daß der Stempel bei der Bezirkshauptmannschaft 1 fl. kostet. Dann ist noch neu hinzu gekommen

eine Prüfung für das Jagdschuttpersonale ausschließlich in der Landeshauptstadt Graz durch eine Verordnung, welche im Juni d. J. im Reichsgesetzblatte publicirt ist. Das vertheuert die Jagd, indem das Jagdgesetz taxfreie Karten ausschließlich für das Jagdaufsichtspersonale kennt, von nun aber Niemand als Jagdaufseher beeidigt werden kann, welcher diese Prüfung nicht abgelegt hat. Es ist richtig, daß die Befähigungsprüfungen bei der Bezirks-hauptmannschaft abgelegt werden können. Aber dies be-rechtigt nicht zur Beeidigung und nicht zum Empfange einer taxfreien Jagdkarte. So wird diese Verordnung von den Behörden verstanden. Diese Prüfungs-Verordnung ist im Ganzen sehr gut. Es ist nur wünschenswerth, daß die Berufsjäger sich mit allem vertraut machen. Wer sich die Jagd zum Lebenszweck gemacht hat, den wird es auch nicht hart treffen, eine Reise nach Graz zu machen. Anders ist es aber bei den Jadaufsehern in den übrigen Land-gemeinden. Das sind nicht Berufsjäger, das sind Ge-legenheitsaufseher, Empiriker, Grundbesitzer, Gewerbe-parteien, je nachdem. Sie werden ersucht, für den betreffen- den Distrikt die Jagdaufsicht zu pflügen, werden beeidigt und erhalten taxfreie Jagdkarten. Die Beeidigung dauert fort, wenn die Betreffenden sich der Begünstigung nicht unwürdig zeigen. Für die neuen Aufseher, für welche die Beeidigungsprüfung gefordert wird, wird der Jagdherr die Kosten zu zahlen haben. Der Jagdherr wird diese Aspiranten auf eigene Kosten nach Graz reisen lassen müssen und er wird es sich überlegen, ob er so viel für die Jagdkarten für sich und das ganze Personale und außerdem noch die Kosten für die Prüfung auslegen soll, für Jagden, die ganz unbedeutend sind. Wir haben in Untersteiermark ganz geringfügige Jagden, wir haben kein Hochwild, höchstens ein paar Auer- und Birkhühner, einige Mehe und Hasen. Wollte der Jagdherr einen Berufsjäger halten, so müßte er 4 bis 500 fl. auslegen. Selbst unsere Gutsbesitzer im Unterlande, die eigene Jagden von 800 bis 1000 Joch haben, halten sich keine eigenen Jäger und wenn der Be-treffende auch Jäger genannt wird, ist er es doch nicht, sondern er ist Tafeldecker, Bedienter, Gärtner oder Keller-meister, denn die Jagd trägt nicht so viel, um bloß zur Jagdaufsicht einen Mann zu beschäftigen. Durch all' das wird die Jagd vertheuert. Seder Pächter wird sich zurück-ziehen und die Jagd wird nicht mehr anbringlich sein. Den Schaden werden die Gemeinden oder die Grund-besitzer haben, welche um so viel weniger an Jagdpacht erlangen; außerdem wird die Jagd überhaupt factisch auf-gehoben, wenn sich nicht Pächter finden, es wird die Wilderei überhand nehmen und die Jagd wird ganz frei werden, wie die Agrarier im Unterlande dies seit jeher anstreben. Den Herren Abg. Bosnjak und Pfrimer wird

es ganz angenehm sein, wenn die Jagd aufgehoben wird. Mein Zweck ist es jedoch nicht, die Jagd zu nichte zu machen und weil ich sie schützen will, habe ich im Namen der Minorität diesen Antrag eingebracht. Die Jagd kann bestehen und kann den Gemeinden und Grundbesitzern ein Erträgniß abwerfen, braucht aber nicht ein Gefälle des Landes zu sein. Im Grunde genommen würde es nicht versagen, wenn beide Anträge, der der Majorität und der Minorität in einen einzigen zusammengefaßt würden. Denn meritorisch wird heute nicht entschieden, sondern der Landes-Ausschuß lediglich beauftragt, die Sache nach beiden Richtungen zu erwägen. Hierbei könnte man noch weiter gehen und erwägen, ob bei Jagdkarten, wenn sie bestehen bleiben, für das Ober-, Mittel- und Unterland nicht ein Unterschied in der Höhe der Taxe zu machen wäre. Denn, wer zu einer Hirschjagd nach Obersteier ge-laden wird, muß schon dem Jäger 10 fl. Trinkgeld geben, während unten eine Karte für das ganze Jahr bloß 4 fl. kostet. Dann wäre auch zu erwägen, ob man nicht Karten für kurze Zeit erfolgen sollte, wenn Jemand auf Besuch kommt oder Studenten auf Ferien kommen oder ob nicht eine Gegenseitigkeit mit den Nachbarländern zu statuiren wäre. Jetzt muß Jemand an der Grenze 2 Karten haben, und er kommt vielleicht nur ein- oder zweimal in den Fall, von der Karte Gebrauch zu machen. Auch wäre in Betracht zu ziehen, wie der Fiscus aus den Jagdkarten zu eliminiren wäre. Das könnte durch eine neue Fassung des Gesetzes geschehen, aber nicht durch eine Novelle; denn der Finanzminister wird nie einwilligen, daß er um seine Stempel kommt. Wenn aber das Gesetz ganz aufgehoben und ein neues Gesetz mit einer ganz neuen Textirung an dessen Stelle gesetzt wird, kann dies schon geschehen. Das neue Gesetz könnte lauten: Die Jagd kann Niemand aus-üben, der nicht zum Jagdfonde eine Taxe entrichtet und sich mit einer Quittung ausweist. Diese Quittung braucht 7 kr. Stempel, nicht aber 1 fl. Das sind Momente, welche dem Landes-Ausschusse anheim gegeben werden, sie in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen und darüber in der nächsten Session zu berichten. Meritorisch wird heute durch die Anträge der Minorität nichts präjudicirt. (Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird Capitel X, Titel 4 a n g e n o m m e n, desgleichen der Antrag bezüglich des Rechenschaftsberichtes und der Majoritätsantrag des Ausschusses, der Minoritätsantrag a b g e l e h n t.

**Landeshauptmann:** Capitel XI!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel XI, Landespensionsfond wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	64.265 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	64.265 „

(Dieser Titel wird ohne Debatte a n g e n o m m e n.)

**Landeshauptmann:** Capitel XII!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel XII, Beiträge des Landes zum Landespensionsfond wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	54.865 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	—
Abgang unverändert . . . . .	54.865 fl.

(Dieses Capitel wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel XIII!

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Zu Capitel XIII, Landes-Feuerwehrfond wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	18.900 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	18.900 „

Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird zur Bestellung eines „Landes-Feuerlösch-Inspectors“ gegen Dienstvertrag ermächtigt, welcher rücksichtlich seiner aus dem Landes-Feuerwehrfonde zu bestreitenden Bezüge, annähernd den Landes-Ingenieuren II. Classe gleichzustellen ist und in dessen Wirkungskreis die Ausübung einer fachmännischen Controle der Feuerwehren und Gemeinden bezüglich der ihnen aus dem Landes-Feuerwehrfonde gewährten Subventionen, die Ueberwachung der Gemeinden bei Handhabung der Feuerlöschordnung und der Förderung des Feuerwehrewesens einzubeziehen sind.“

Die übrigen Theile des Thätigkeits-Berichtes „Landes-Feuerwehrfond“ (Seite 118) werden zur Kenntniß genommen.“

Abg. **Köberl** (L.-G. Trdnng): Hoher Landtag! Bezüglich dieses Capitels sei mir gestattet, eine Bitte an den hohen Landtag zu richten. Im politischen Bezirke Gröbming sind wirklich in lobenswerther Weise Feuerwehren zu Stande gekommen, welche oft Hilfe geleistet haben, jedoch nur es mildthätigen Spenden verdanken, daß sie in den Besitz so vortheilhafter Feuerwehr-Requisiten gelangten. Ich möchte nun den hohen Landes-Ausschuß bitten, die Petitionen, welche von den Feuerwehren des politischen Bezirkes Gröbming, welchen ich zu vertreten die Ehre habe, um Unterstützung aus dem Landes-Feuerwehrfonde eingereicht werden, zu berücksichtigen. Ich möchte noch erwähnen, daß sich die Feuerwehr in Aufsee gegenwärtig schon zu dem Besitze einer Dampfprize emporgeschwungen hat und daß sie das Geld dafür nur aus dem eigenen Säckel und aus mildthätigen Spenden beschaffte. Ich glaube daher, daß der Landes-Ausschuß ihrem Ersuchen entgegen kommen sollte.

Abg. **Sernec** (L.-G. Cilli): Ich habe Bedenken gegen die Aufstellung eines eigenen Feuerlösch-Inspectors. Begründet wird die Aufstellung eines solchen damit, daß er fachmännisch zu controliren hat, an wen die Subvention

ausbezahlt werden und ob von denselben auch der richtige Gebrauch gemacht werde. Ich glaube, wenn ein Feuerwehverein um eine Subvention einkommt, daß er sein Gesuch gut belegen, daß er eventuell auch Zeugnisse der Gemeinde oder Bezirkshauptmannschaft beistellen muß u. s. w. Sollten sich seine Gesuche um Unterstützung wiederholen, so kann man ja Beweise über die Verwendung der Subvention verlangen. Im Allgemeinen wird ja die Controle durch die Deffentlichkeit selbst ausgeübt und man würde es sehr bald merken, wenn irgendwo ein Mißbrauch geübt wird. Zu einer solchen Controle benöthigt man keinen eigenen Feuerlösch-Inspector; sein Gehalt und das unbedingt nöthige große Reisepauschale wird wieder sehr viele Auslagen machen, die, wie mir scheint, in keinem Verhältnisse zu dem Ziele stehen, welches angestrebt wird, indem ja die Controle, wie bemerkt, genügend vorhanden ist und man noch nie davon gehört hat, daß von einer solchen Unterstützung ein schlechter Gebrauch gemacht wurde; ich bitte daher um eine getrennte Abstimmung über den Passus, betreffend die Anstellung eines Landes-Feuerlöschinspectors.

Abg. Dr. **Wunder** (H.-K. Graz): In der Sitzung vom 14. December 1885 hat der hohe Landtag den Beschluß gefaßt, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1886, enthaltend die Feuerlöschordnung, einen Fachmann gegen Zuerkennung einer entsprechenden Remuneration resp. eines Reisepauschales aus dem Feuerwehrfonde in die einzelnen Gemeinden zu entsenden. Der Landes-Ausschuß hat dieß vorläufig nicht gethan, und der Herr Abgeordnete Dr. **Tomšeg** hat im vorigen Jahre auf Grundlage dieses Landtagsbeschlusses den Antrag gestellt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, sich mit dem Central-Ausschusse des steiermärkischen Feuerwehr-Gauverbandes behufs fachmännischer Controle der Verwendung der den Gemeinden und den Feuerwehren aus dem Landes-Feuerwehrfonde gewährten Unterstützungen ins Einvernehmen zu setzen und die Errichtung eines Feuerwehr-Auskunfts-Bureaus im Landhause in Erwägung zu ziehen. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben. In Folge dessen hat der Landes-Ausschuß eine Enquete einberufen, welche aus den Vertretern des Gauverbandes der Feuerwehren, aus Vertretern von Afficuranz-Gesellschaften, Fachmännern und einigen Abgeordneten bestand. Das Ergebnis dieser Enquete war, daß man eben zu dem Entschlusse gekommen ist, dem Landes-Ausschusse die Bestellung eines Feuerlösch-Inspectors zu empfehlen, dessen Aufgabe in der Ueberwachung der Verwendung der Subventionen, die an Gemeinden und freiwillige Feuerwehren gegeben werden,

in der Ueberwachung der Feuerlöschordnung und in der Förderung des Feuerwehrowesens zu bestehen habe. Was die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Sernec anlangt, so muß ich bemerken, daß diese Klagen über eine unzuweckmäßige Verwendung der aus dem Feuerwehronde gewährten Subventionen gerade aus dem Kreise der Fachmänner gekommen sind. Auslagen werden dem Lande und dem Landesfonde durch die Bestellung eines Feuerlösch-Inspectors in keinem Falle verursacht, da derselbe aus dem Landes-Feuerwehronde dotirt wird. Dieser Landes-Feuerwehronde verdankt aber seine Entstehung den 2 Procenten, welche von den Asscuranz-Gesellschaften dem Feuerwehronde abgeliefert werden; davon sollen gesetzlich bis höchstens 20 Procent dem Feuerwehronde-Unterstützungsfonde, und die übrigen 80 Procent den Feuerwehren zur Anschaffung von Geräthschaften zugewiesen werden; es wird also jetzt nur durch die Dotation für den Feuerlösch-Inspector eine Verschiebung in der Zuweisung der einzelnen Beträge vorgenommen, und dem Landesfonde entsteht dadurch gar keine Belastung.

Abg. **Bošnjak** (L.=G. Cilli): Der Antrag, wie er hier vorliegt, ist wieder ein Beweis dessen, wie man in Oesterreich und vorzüglich in Steiermark immer neue Stellen creirt, damit Persönlichkeiten auf Kosten des Landes untergebracht werden (Widerspruch links). Ich mache die Herren, welche der vereinigten Eisenbahn-Comitefihung beigewohnt haben, auf die diesbezüglichen Ausführungen des Herrn Landes-Ausschusses Ritter von Schreiner aufmerksam. Dieß im Allgemeinen. Im Besondern habe ich als Vertreter der Landgemeinden ein besonderes Interesse gegen die Creirung dieser Stelle. Es heißt nämlich hier, daß seine Aufgabe auch darin bestehen wird, die Gemeinden zu controliren, ob sie auch stricte die Anordnungen der Feuerwehrlöschordnung ausführen, und dieß wäre für die Landgemeinden nicht immer sehr angenehm. Ein solcher Feuerwehrlösch-Inspector wird natürlich trachten, überall Bemängelungen zu finden, denn wenn es nichts zu bemängeln gibt, so könnte man eben sagen, daß seine Stelle nicht nothwendig ist; Bemängelungen aber bezüglich der stricte Ausführung der Feuerwehrlöschordnung zu finden, ist sehr leicht, sogar in den Städten weiß ich, werden nicht alle Anordnungen derselben stricte ausgeführt. Ich spreche mich daher gegen den Antrag des Ausschusses aus.

Abg. Dr. **Zomscheg**: Ich finde die Aufstellung eines Feuerwehrlösch-Inspectors vollständig gerechtfertigt. Wir finden auf Seite 234 und 235, Beilage 61 des Rechenschaftsberichtes, daß im Oberlande den Feuerwehren 2960 fl., im Mittellande 4920 fl., im Unter-

lande 3590 fl. und den Gemeinden im Oberlande 200 fl., im Mittellande 2400 fl. und im Unterlande nur 100 fl. Subventionen vertheilt wurden; dies macht im Ganzen 14.170 Gulden. Ich muß constataren, daß viele Gemeinden und Feuerwehren die erhaltenen Subventionen nicht in zweckentsprechender Weise verwendet haben, es wurde viel Geld auf Pösel hinausgeworfen; diesem Uebelstande abzuhelpen sei das Organ, dessen Bestellung wir heute beschließen sollten, bestimmt. Wenn wir die große Summe von 14.000 Gulden ins Auge fassen, so glaube ich, ist die Aufstellung eines Ueberwachungsorganes wohl entschieden nothwendig. Die Bemerkung, daß dieses Organ auf Kosten des Landes bestellt werden soll, hat der Herr Abg. Dr. Wunder schon dahin berichtet, daß nämlich dieser Beamte aus den 2procentigen Beiträgen die Dotirung erhält, welche von den Asscuranz-Gesellschaften eingezahlt werden. Wie bemerkt, hat im ganzen Unterlande nur die Gemeinde Podwald eine Unterstützung von 100 Gulden erhalten; die Gemeinden scheinen eben nicht zu wissen, daß ihnen das Recht zusteht, auf eine Subvention aus diesem FONDE zu reflectiren. Ich berufe mich schließlich noch auf meine Ausführungen in der letzten Session und muß nochmals bei der bedeutenden Höhe der jährlichen Subventionen die Bestellung des genannten Organes als vollkommen unentbehrlich bezeichnen.

Abg. Dr. **Sernec** (L.=G. Cilli): Ich glaube, daß es ganz Alleseins ist, ob man aus dem rechten oder linken Sack etwas zu zahlen hat. Der Inspector muß vom Lande gezahlt werden, und ob dies aus diesem oder jenem „FONDE“ geschieht, ist gleichgiltig, beides thut gleich wehe. Ich halte übrigens die Creirung eines Feuerlöschinspectors auch für eine Anomalie. Woher soll denn der Inspector seine Rechte ableiten? Wenn er zu einem Bürgermeister kommt, wird dieser in die Gemeindeordnung schauen und wird dort finden, daß er von dem Bezirks- und Landes-Ausschusse und von der Bezirkshauptmannschaft Befehle entgegen zu nehmen hat, aber vom Feuerlöschinspectore wird er sich nichts gefallen lassen. Ohne Aenderung der Gemeindeordnung geht es also nicht; man kann nicht etwas schaffen, was keinen Kopf und keinen Fuß hat und zu einer Menge Complicationen führen muß. Es möge also diese Frage in Erörterung gezogen werden und man möge nicht gleich eine Stelle schaffen, die in dem Gesetze keine Berechtigung hat. Wenn auch die Bürgermeister vom Landes-Ausschusse von der Competenz des Inspectors verständigt werden, könnten sie sagen, daß das Gemeindegesetz unter der Sanction Sr. Majestät erlassen wurde; was der Landes-Ausschuß in Abänderung dieser Bestimmungen schaffe,

sei jedoch eine neue Competenz, eine neue Behörde, und da sei die Genehmigung Sr. Majestät nicht erfolgt, also es ist dann wirklich ein Conflict vorhanden. Ich glaube, wir brauchen einen solchen Inspector nicht, er kostet heidenmässig viel Geld, denn er muß herumreisen, wir haben einen Agenten mehr, aber kein Organ geschaffen, welches Respect verdient; die Mitglieder des Landes-Ausschusses dürften die betreffenden Agenden leicht selbst und durch ihre Secretäre besorgen.

Abg. Freiherr v. **Berg** (G.-G.-B.): Ich werde mir erlauben, an die letzte Rede des Herrn Abgeordneten Dr. **Sernec** anzuknüpfen. Er wünscht, daß der Landes-Ausschuß eine ausgiebige Controle übe, verweigert in einem Athem aber das Organ zur Ausübung dieser Controle. Es ist wohl nicht thunlich, abgesehen von der Beschäftigung des Personals des Landes-Ausschusses, daß diese zum großen Theile technische Aufgabe jenen Herren zugewiesen werde, welche in erster Linie eine juristische Qualification nachzuweisen haben. In vollem Irrthume befindet sich jedoch der Herr Abgeordnete Dr. **Sernec** rücksichtlich der Besprechung der Rückwirkung einer solchen Bestellung auf die Gemeindeordnung. Der Landes-Ausschuß ist nach der Gemeindeordnung vollkommen berechtigt, Commissionen an die Gemeinden abzuordnen, Commissäre zu bestellen und abzuordnen, welche in einer oder der andern Angelegenheit die Gemeinden zu beaufsichtigen, beziehungsweise nachzusehen haben, ob die Geseze in den Gemeinden entsprechend gehandhabt werden, ob die Wirthschaft in den Gemeinden eine entsprechende ist. Es ist daher in der Gemeindeordnung vollkommen begründet, wenn der Landes-Ausschuß auch ein Organ entsendet, welches die Durchführung der Feuerlöschordnung, die der Landes-Ausschuß gleichfalls zu überwachen hat, prüft und nachsieht, ob die Gemeinden diesbezüglich ihre Pflicht erfüllen. Der Landes-Ausschuß hat ganz gewiß nicht ohne reifliche Erwägung den Antrag gestellt. Abgesehen davon, daß schon seit Jahren alle Fachkreise sich dafür ausgesprochen haben, werden die Herren, welche dagegen gesprochen haben, selbst zugeben, daß es vollkommen richtig ist, daß schon bei Erlassung der Feuerlöschordnung der Landes-Ausschuß dazu ermächtigt war. Warum hat der Landes-Ausschuß so lange davon keinen Gebrauch gemacht? Weil er die Ueberzeugung haben wollte, ob es unbedingt nothwendig ist, diese Kosten auszugeben, und es ist nothwendig, denn es sind leider nicht wenige Fälle vorgekommen, wo das Geld überhaupt unrechtmässig, aber noch mehr Fälle, wo es unvernünftig verwendet wurde, und das berührt die technische Seite der Frage. Deshalb ist es nothwendig, daß ein eigenes Organ besteht, welches im Stande ist, sich

darüber ein Urtheil zu bilden und ich bitte das hohe Haus, den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen.

Abg. Dr. **Zomfeg** (St.-G. W.-Graz): Ich habe den Worten des Herrn Landes-Ausschuß-Referenten nur hinzuzufügen, daß ich mir das zu bestellende Landesorgan auch als Berather der Gemeindevorsteher und Feuerwehren vorstelle, was um so wünschenswerther ist, da die Gemeinden und Feuerwehren häufig gar nicht die soliden und verlässlichen Fabriken und Firmen kennen, um die entsprechenden Requiriten anzuschaffen, und dann soll auch der Landes-Ausschuß in die Lage kommen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, bei welcher Feuerwehr oder Gemeinde und welche Apparate nothwendig sind, und nur auf dessen Gutachten hin wird er in der Lage sein, denjenigen Gemeinden und Feuerwehren Subventionen zu ertheilen, welche sie auch wirklich benöthigen.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Ich erlaube mir die Frage anzuregen, ob es nicht angezeigt wäre, zu beschließen, daß die Subventionen, die geleistet werden, nur in Anspruch genommen werden dürfen zur Anschaffung von Requiriten. Denn es soll vorgekommen sein, daß eine Feuerwehr eine Subvention bekommen hat, die zur Anschaffung von Uniformen verwendet wurde. Ich würde also dafür sein, daß bei der Betheiligung der betreffenden Feuerwehr aus dem Landesfeuerwehronde die Bedingung gestellt werde, die Nachweisung zu liefern, zu welchem Zwecke die Subventionen verwendet werden, denn es kann der Fall eintreten, daß eine Feuerwehr eine Subvention bekommt, welche zur Veranstaltung irgend einer Festlichkeit verwendet wird, und ich glaube, diesen Zweck hat der Fond nicht.

Abg. **Mosdorfer** (H.-R. Graz): Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Wir schreiten nun zur Abstimmung und ersuche ich jene Herren, welche im Capitel XIII Erforderniß sowie Bedeckung mit 18.900 fl. einstellen wollen, sitzen zu bleiben. (Nach einer Pause) Capitel XIII ist angenommen.

Es erübrigt noch die Abstimmung über die Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend die Bestellung eines Landesfeuerlöschinspectors und bezüglich des Thätigkeitsberichtes.

(Diese Anträge werden angenommen.)

Ich bitte nunmehr Capitel XIV vorzutragen.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Zu Capitel XIV: Gebahrung des ehemaligen Grundentlastungsfondes wird beantragt:



Erforderniß unverändert . . . . .	37.850 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	488.924 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	451.074 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel XV.

General-Berichterstatter **Dr. Kienzl:** Zu Capitel XV:

Zufällige Einnahmen und Ausgaben wird beantragt:

Erforderniß unverändert . . . . .	5.000 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	20 „
Abgang unverändert . . . . .	4.980 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Capitel XVI.

General-Berichterstatter **Dr. Kienzl:** Zu Capitel XVI:

Credit-Operationen und Capitals-Gebahrung wird beantragt:

Titel 1: Kauffchillinge.

Erforderniß unverändert . . . . .	9.200 fl.
Bedeckung unverändert . . . . .	150.000 „
Ueberschuß unverändert . . . . .	140.800 fl.

Titel 2: Neubauten.

Erforderniß unverändert . . . . .	74.547 fl.
Bedeckung . . . . .	—
Abgang unverändert . . . . .	74.547 fl.

Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien.

Erforderniß unverändert . . . . .	78.329 fl.
Bedeckung . . . . .	—
Abgang unverändert . . . . .	78.329 fl.

Titel 4: Rückerhaltene und angelegte Capitalien.

Erforderniß unverändert . . . . .	536.074 fl.
Bedeckung . . . . .	—
Abgang unverändert . . . . .	536.074 fl.

(Diese Titel werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Somit wären die einzelnen Capitel und Titel des Budgets beraten.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7) mit den Bedeckungsanträgen für das Jahr 1890.

(Beilage Nr. 109.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Dr. Kienzl.**

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Kienzl:** In Folge der gefaßten Beschlüsse stellt sich nunmehr das Erforderniß in der ordentlichen Gebahrung um 5000 fl. höher, als in der Vorlage erscheint. Dies sind jene 5000 fl., welche gestern der hohe Landtag als Mehrbetrag für die Subvention von Gemeindeärzten bewilligt hat. Es stellt sich daher das Erforderniß auf 5,377.238 fl., in der Creditgebahrung das Erforderniß auf 698.150 fl., mithin das Gesamt-Erforderniß auf 6,075.388 fl. Von

diesem Betrage findet laut der gefaßten Bedeckungsbeschlüsse aus den eigenen Fondes des Landes ein Theilbetrag von 3,701.898 fl. die Bedeckung. Es bleibt mithin ein Betrag übrig von 2,373.490 fl., für welchen die Bedeckung im Wege der Besteuerung des Landes aufzubringen sein wird.

Bezüglich dieser Bedeckung hat der Landes-Ausschuß in seinem Berichte, Beilage 7, folgende Anträge gestellt: Er beantragt zuerst, daß die Auflage auf Bier und Branntwein beibehalten, und in der nämlichen Weise wie früher, also im Wege der eigenen Regie auch für das Jahr 1890 eingehoben werde. Der Landes-Ausschuß veranschlagt das diesfällige Ergebnis pro 1890 auf 340.000 fl. Ebenso beantragt er zweitens, daß auch der 10 percentige Zuschlag auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Weinmost und Obstmost wie bisher beibehalten und eingehoben werde, und veranschlagt das Reinerträgniß dieses Verzehrungssteuerzuschlages pro 1890 auf 140.000 fl. Der Landes-Ausschuß beantragt ferner die Einhebung einer 33 percentigen Umlage auf sämtliche landesfürstlichen directen Steuern. Dies ergibt zusammen einen Betrag von 2,369.467 fl., wogegen zu decken sind 2,373.490 fl., es verbleibt sonach noch immer ein schließlicher Abgang von 4023 fl.

Nach den ursprünglichen Anträgen des Landes-Ausschusses hätte sich ein Ueberschuß von 977 fl. ergeben, nachdem aber schon die mehrmals erwähnten 5000 fl. für die Gemeindeärzte hinzugekommen sind, so verwandelt sich dieser Ueberschuß in den vorgenannten Abgang von 4023 fl. Der Finanz-Ausschuß schließt sich den Ansichten des Landes-Ausschusses über die Art und Weise der Bedeckung an, indem er auch von dem Grundsätze ausgeht, daß die Auflage auf Bier und Branntwein, die Einhebung des 10 percentigen Verzehrungssteuer-Zuschlages und die Umlage auf die directen Steuern beizubehalten seien; er ist jedoch der Ansicht, daß das Erträgniß der Bier- und Branntwein-Auflage mit 340.000 fl. etwas zu niedrig veranschlagt sei. Es sind dem Landes-Ausschusse bei Aufstellung seines Bedeckungsvorschlages die Ausweise über das Erträgniß dieser Steuer nur bis zum 15. September vorgelegen, seit diesem Tage hat sich aber in diesem Erträgnisse, wie erhoben wurde, eine bedeutende Besserung herausgestellt, so daß der Finanz-Ausschuß auf Grund dieser eingetretenen Erhöhung des Erträgnisses sich erlaubt, das Erträgniß aus der Bier- und Branntwein-Auflage höher zu präliminiren, nämlich statt mit 340.000 fl., mit 380.000 fl.

In ähnlicher Weise hat der Finanz-Ausschuß sich entschlossen, auch bei dem Erträgnisse des 10 percentigen Verzehrungssteuer-Zuschlages auf Wein, Fleisch, Wein-

most und Obstmost, mit Rücksicht auf den Umstand, daß seit dem 15. September 1889 sich ein günstigeres Uebereinkommen mit der Stadt Graz bezüglich dieses Zuschlages ergeben hat, statt 140.000 fl. 150.000 fl. zu präliminiren; es sollen demnach diese zwei Steuern nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses um rund 50.000 fl. erhöht eingestellt werden. Auf diese Weise kann es dann geschehen, daß der schließliche Abgang durch eine 32 percentige Umlage auf die landesfürstlichen directen Steuern halbwegs bedeckt werden kann. Es wird zwar dann noch immer, nachdem diese 32 percentige Umlage auf die directen Steuern nur 1,832.210 fl. beträgt, während der nach Abrechnung des Erträgnisses der Bier- und Branntwein-Auflage und des 10 percent. Verzehrungssteuer-Zuschlages verbleibende Rest 1,838.490 fl. ausmacht, ein unbedeckter Abgang von 6.280 fl. übrig bleiben.

Es glaubt jedoch der Finanz-Ausschuß, daß man sich wegen dieses im Verhältnisse zum ganzen Budget so geringfügigen Abganges nicht zu beunruhigen braucht, und zwar um so weniger, als einerseits das Erträgniß der Activ-Zinsen im Erfolge im Jahre 1890 jedenfalls ein beträchtlich höheres sein wird, und andererseits mit voller Bestimmtheit auf Grund der gemachten Erfahrungen und namentlich auf Grund des Aufschwunges der Eisenindustrie in Obersteiermark erwartet werden kann, daß die Staatssteuer-Grundlage, welche hier für das Jahr 1890, wie Sie schon früher gehört haben, mit 57.000 fl. per Ein Percent angenommen ist, sich bedeutend erhöht.

Was die übrigen Anträge des Landes-Ausschusses anbelangt, so pflichtet der Finanz-Ausschuß denselben durchwegs und vollinhaltlich bei, namentlich ist er der nämlichen Ansicht wie der Landes-Ausschuß in Bezug auf die zahlreichen Petitionen, welche theils um gänzliche Aufhebung der Bier- und Branntwein-Auflage, theils um Modificirung des Einhebungs-Modus bezüglich dieser Auflage überreicht wurden. Es ist das, wie gesagt, eine große Menge von Petitionen von sämtlichen Gastwirth-Genossenschaften Steiermarks, bedeckt von mehr als 1000 Unterschriften, wobei namentlich die Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer, welche das nämliche begehrt, zu erwähnen ist. In diesen Petitionen wird in erster Linie die Aufhebung der Bier- und Branntwein-Auflage und zwar mit der Begründung angesprochen, daß diese Auflage im Jahre 1880 und 1881 bloß als ein Provisorium, und zwar nur aus dem Grunde eingeführt worden sei, weil die damaligen Finanzverhältnisse des Landes die Einführung dieser Steuer nothwendig gemacht haben. Seither habe sich namentlich durch Convertirung der Grundentlastungsschuld die Finanzlage

des Landes sehr wesentlich günstiger gestaltet, und es entfalle daher der Grund, dieses Provisorium noch länger aufrecht zu erhalten. Die Petenten geben sich aber, wie aus dem Tone der Petition schon zu entnehmen ist, wohl selbst keinen sanguinischen Hoffnungen hin, und sie stellen daher auch noch ein Alternativbegehren. Wenn der hohe Landtag sich nicht entschließen könne, die Steuer aufzuheben, so möge doch die seit dem 1. Jänner 1889 bestehende Einhebung der Bier- und Branntwein-Auflage in eigener Regie aufgehoben, und an deren Stelle wieder der Abfindungsweg gesetzt werden.

In den Petitionen wird auf die außerordentlichen Quälereien und Unannehmlichkeiten, mit welchen die Einhebungsart in eigener Regie für die Gastwirthe verbunden sei, hingewiesen, und es wird der Vorschlag gemacht, es mögen die Wirthe der einzelnen Sectionen zusammenberufen, und mit ihnen die Abfindung auf Grund des Ergebnisses, welches sich im Wege der eigenen Regie für das Erträgniß der Steuern nun herausgestellt hat, unterhandelt werden. Es sei mit Sicherheit zu erwarten, daß die Abfindung zu Stande kommen werde. Bezüglich solcher Wirthe, welche sich zu der Abfindung nicht herbei lassen wollten, möge man der Majorität der Wirthe, welche bereit ist, sich abzufinden, das Recht einräumen, die übrigen Wirthe zu beschreiben. Gegenüber diesen Petitionen hat sich der Landes-Ausschuß wohl insoferne ablehnend verhalten zu müssen geglaubt, als an eine sogleiche Einhebung in eigener Regie noch nicht gedacht werden könnte, nachdem der Consum durch die nur wenige Monate dauernde Einhebungsart noch nicht so festgestellt ist, daß man ohne beträchtlichen Nachtheil wieder auf die Abfindung zurückgreifen könnte. Dieser Ansicht hat auch der Finanz-Ausschuß beige stimmt; auch nach seiner Meinung wäre es verfrüht, den Weg der Einhebung in eigener Regie schon jetzt wieder zu verlassen und den Abfindungsweg zu beschreiten. Es wird also dem Antrage des Landes-Ausschusses beige pflichtet, daß derselbe ermächtigt sein soll, bei der Einhebung bei der Bier- und Branntwein-Auflage in einzelnen Sectionen an die Stelle der Beschreibung, die Abfindung oder Pachtung nach seinem Ermessen treten zu lassen.

Ich habe noch der Petition zu erwähnen, welche die Brauereien der geschlossenen Stadt Graz schon im Vorjahre überreicht, in der auf ihre Ausnahmestellung gegenüber den Brauereien auf dem Flachlande hingewiesen wird, und in welcher sie nachweisen, daß sie durch die Bierauflage schlimmer getroffen werden, als ihre Collegen auf dem Flachlande. Sie weisen nach, daß ihr Bier schon bei der Erzeugung im Kühlschiffe versteuert werden muß, während die Biersteuer am Flachlande erst beim

Verbrauche geleistet wird; sie weisen nach, daß in der Zeit bis das Bier aus dem Kühlschiffe in das Faß kommt eine Schwendung eintritt, die 5—6% beträgt, und daß vom Zeitpunkte der Versteuerung bis zum Verkauf des Bieres 4 bis 6 Monate vergehen, so daß sie erst nach dieser Zeit die Steuer wieder zurückhalten können; diese Steuer sei daher eine förmliche Productivsteuer, was nicht in der Tendenz derselben bei ihrer Einführung lag, und es wird schließlich gebeten, man möge ihnen in gleicher Weise, wie der Staat die Brauereien in der geschlossenen Stadt Graz behandelt, von Seite des Landes eine Behandlung zu Theil werden lassen. Der Staat gewährt nämlich diesen Brauereien einen zinsfreien Credit, — ich glaube von 4 bis 6 Monaten — oder ein Diskonto von 4 bis 6%. Es ist auch im Finanzausschusse ein der Erledigung dieser Petition günstiger Antrag gestellt worden, derselbe hat aber nicht die Majorität gefunden, weshalb der Finanzausschuß den Antrag auf Abweisung dieser Petition stellt.

Die übrigen Petitionen würden sich von selbst erledigen, wenn die Anträge des Finanz-Ausschusses angenommen werden. Ich hätte nur noch zurückzukommen auf den Bericht des Landes-Ausschusses, wie sich die Einführung der Einhebung der Bier- und Branntweinaufgabe in eigener Regie gemacht hat. Es wird da gesagt, daß, nachdem der Apparat vollständig vorbereitet war, mit 1. Jänner 1889 derselbe seine Thätigkeit gleichzeitig im ganzen zu entfalten begonnen hat. Zum provisorischen Landesinspector wurde Herr Carl Welsch ernannt. Statt der ursprünglich in Aussicht genommenen drei Revidenten mußte jedoch der Landes-Ausschuß sich zur Ernennung von sechs Revidenten bequemen. Dagegen sind von den ursprünglichen 98 Stationen mit 35 Postenleitern und 48 zugetheilten Bestellten bald nach Einführung dieser Einhebungsart mehrere aufgelöst worden und es steht die Auflösung weiterer Stationen in nächster Zukunft noch bevor. Der Landes-Ausschuß hebt hervor, daß die Einhebung der Auflage auf keine wesentlichen Beschwerden der auflagepflichtigen Parteien gestoßen hat und zum Beweise dessen weist er hin auf die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Thatbeschreibungen der Uebertretungsfälle und auf die geringe Höhe der vorgeschriebenen Strafbeträge, die bis 15. September nicht mehr als 459 fl. ausmachen. Was das Erträgniß der Auflage anbelangt, so beläuft sich dasselbe nach Abzug aller Spesen für die Periode vom 1. Jänner 1889 bis 15. September auf 184,941 fl. gegen ein Erträgniß für die gleiche Periode im Vorjahre von 61,800 fl. Die Bezüge des Landes-Inspectors sammt Reisegebühren und Kanzleiaufwand betragen 2497 fl., die Bezüge der sechs Revidenten sammt Reisegebühren betragen 7797 fl., die Drucksorten und

Inserate belaufen sich für diese Periode auf 6187 fl. Die Löhnungen der Bestellten und ihre übrigen Bezüge und sonstigen Kosten sind schon bei den einzelnen Revisoren in Abzug gebracht. Die gesammte Inscenirung der Controle wird vom Landes-Ausschusse im runden Betrage von 7800 fl. angegeben. Dieser Betrag ist natürlich nur ein für allemal zu leisten gewesen und entfällt für 1890 und die übrigen Jahre. Der Finanz-Ausschuß beantragt, diesen Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß zu nehmen. Im Ganzen stellt also der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde wird mit einem Gesammtersfordernisse in der laufenden Gebahrung mit . . . . . 5,377.238 fl. in der Creditgebahrung mit . . . . . 698 150 „ zusammen ein Erforderniß mit . . . . . 6,075.388 fl. und mit einer Bedeckung in der laufenden Gebahrung mit . . . . . 3,551.898 fl. in der Creditgebahrung mit 150.000 „ zusammen in der Bedeckung mit . . . . . 3,701.898 „ somit mit einem restlichen Abgange per 2,373.490 fl. genehmiget.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per 2,373.490 fl. wird bewilliget:

1. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesausgabe von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) einer Landesausgabe von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100 theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Araf — und von 3 fl. von jedem Hektoliter veräußter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbstständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 Kreuzer von jedem Liter) und
- b) einer selbstständigen Auflage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter veräußter geistiger Getränke — und zwar in den beiden letzteren Fällen nach Wahl des Verschleißers entweder

bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes —

zusammen im präliminirten Betrage per 380.000 fl.

Hiebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchen und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesauflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G. u. B.-Bl., beziehungsweise vom 25. December 1888, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesauflagen auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

Hinsichtlich der Widmung der Strafen aus Anlaß von Uebertretungen der in dieser Richtung bestehenden und etwa zu erlassenden und kundzumachenden Normen bleibt vorläufig das Gesetz vom 23. December 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 2, in Geltung.“

Ich bemerke, daß eine Vorlage des Landes-Ausschusses zur Berathung kommt, nach welcher künftighin diese Strafen aus Uebertretungen in Verzehrungssteuersachen an den betreffenden Armenfond gewiesen werden.

Ich setze nunmehr die Verlesung der Anträge fort (liest):

2. Die Einhebung einer 10%igen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10%igen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminirten Betrage per 150.000 fl.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per 1,843.490 fl. beschlossen, die Einhebung einer 32% Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz, mit Nachweisung vom 14. Mai 1889,

3. 6208, mitgetheilten Betrage in Summa per 5,725.658 fl.

III. Das vom Landes-Ausschusse Namens des Landes mit der k. k. Regierung wegen Vollziehung des § 2 des Gesetzes vom 17. December 1888, N.-G.-Bl. 186, geschlossene Uebereinkommen ddo. Graz 1. Juni 1889 und 27. Juni 1889 wird genehmiget.

IV. Im Uebrigen wird der Bericht genehmigend zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß insbesondere auch ermächtigt, bei Einhebung der im Punkte II B beschlossenen Auflage in einzelnen Sectionen an die Stelle der Beschreibung die Abfindung oder Pachtung nach seinem Ermessen treten zu lassen.

V. Die Petition der Brauereien innerhalb der geschlossenen Stadt Graz Nr. 136 ex 1888 wird abgewiesen.

VI. Die Petitionen Nr. 24, 26 bis inclusive 40, 42, 79, 80, 87, 88, 91, 92, 93, 106 und 153 finden durch die Annahme der vorstehenden Anträge ihre Erledigung.“

Ich empfehle die Annahme dieser Anträge.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Ich werde die Ehre haben, Ihnen meine Ansichten zu Punkt IV sehr beschränkt und sehr kurz zur Kenntniß zu bringen. Meine Herren, ich bin nicht der einzige Abgeordnete, der seit dem Jahre 1881 gegen die Einhebung dieser Steuer Einspruch erhoben hat. Dieser Steuer wurde hauptsächlich nachgesagt, daß sie nicht gerecht sei, weil sie eine einzelne Gewerbekategorie zur Zahlung heranzieht und obwohl im verfloßenen Jahre die Steuer von 50 kr. auf 1 fl. erhöht wurde, war es den Wirthen doch nicht möglich, von den Gästen die Consumsteuer, als welche sie seinerzeit gedacht wurde, einheben zu können, und zwar ist das deshalb nicht möglich, weil wir keine so kleine Geldsorte haben. Ich will von der Aufhebung der Steuer nicht sprechen, weil ich vollkommen überzeugt bin, daß das Reden nichts helfen wird, obwohl Petitionen mit mehreren Tausend Unterschriften von Seite der verschiedenen Wirthe dem hohen Hause vorliegen. Ich möchte Sie nur bitten, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, daß wenigstens die Abfindung im Lande durchgeführt werde. Ich werde dießbezüglich einen Antrag stellen. In dem Antrage des Landes-Ausschusses ist auch von einer Pachtung die Rede. Gegen die Pachtung muß ich mich wohl ganz entschieden aussprechen. Denn ich bitte zu bedenken, daß ein Pächter nur dann zu finden sein wird, wenn man ihm diese Steuer besonders billig geben wird, damit es ihm ermöglicht ist, ein Geschäft zu machen; oder man gibt sie ihm theuer, und dann hat er die Absicht, von den Wirthen

mit Seckaturen und durch Sirafen den Pacht hereinzubringen. Ich glaube, wir Landboten sind bestimmt nicht dazu da, um Seckaturen für die Wirthe besonders hervorzurufen. Es ist allerdings vom Landes-Ausschusse gesagt worden, daß die Beschreibung nur drei Jahre dauern wird, wir sollten uns eben noch gedulden, heuer und noch zwei Jahre wird beschrieben werden. Entschuldigen Sie mich, wenn ich dem nicht Glauben schenke.

Im Jahre 1881 wurde diese Biersteuer nur deshalb eingeführt, weil das Land momentan in einer Geldverlegenheit gewesen ist, es wurde ausgesprochen, sie werde nur für ein oder zwei Jahre gelten, und wenn sich das Land in finanzieller Beziehung erholt haben wird, aufgehoben werden. Sie thun förmlich ein gutes Werk, wenn Sie die Wirthe von dieser Beschreibung erlösen, denn ich kann Ihnen offen sagen, daß diese Bestellten des Landes nicht des Landes würdig sind, in welchem sie angestellt sind. Ich bitte zu bedenken, daß die Wirthe ohnehin vielen Seckaturen ausgesetzt sind. Hat der Wirth die Erlaubniß, Schnaps zu schenken, so kommt der kaiserliche Finanzbestellte und verlangt die Schnapsbolette, dann kommt der Bestellte für Wein u., kaum ist dieser fort, kommt der Bestellte des Landes und dann vielleicht auch noch der Fleischbeschauer, dann der Beamte der Gemeinde, die Gendarmerie, welche die Fremdenbücher nachschaut, und zum Schlusse kommt vielleicht der Sanitätsarzt (Seiterkeit). Mein Antrag, den ich ihnen empfehle, geht dahin, Absatz IV habe zu lauten (liest):

„Im Uebrigen wird der Bericht genehmigend zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß insbesondere ermächtigt, bei Einhebung der im Punkte II B beschlossenen Auflage in jenen Sectionen, in welchen sich ein den finanziellen Erfolgen der Beschreibung entsprechendes Resultat erzielen läßt, an die Stelle der Beschreibung die Abfindung bis längstens 1. Jänner 1891 treten zu lassen.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Dr. Heilsberg** (St. = G. Frohnleiten): Es ist oft bei vielen Steuern nicht das, was gezahlt werden muß, das Erbitternde und Aufregende, sondern die Art der Entstehung einer solchen Steuer und wie dieselbe eingehoben wird. Die Vorgeschichte dieser Steuer ist gerade kein Vorbeerblatt in der Geschichte des hohen Hauses. Ich selbst war damals zugegen, als diese Steuer zuerst in Anregung gebracht und als auf das Bestimmteste versichert wurde, sie solle nur einer augenblicklichen Verlegenheit abhelfen, nur für kurze Zeit gelten, sie werde dann nach einem oder zwei Jahren bestimmt abgeschafft werden. Diese Versicherung ist nicht in Erfüllung gegangen, und dies ist die erste Unwahrheit, auf welcher

diese Steuer beruht. Die zweite Unwahrheit ist die Zusage, daß diese Steuer eine Consumsteuer werden wird; dies ist, wie schon früher nachgewiesen wurde, nicht der Fall, obwohl im Landtage damals die Versicherung gegeben wurde, sie werde eine Consumsteuer werden, sie ist vielmehr auch heute die Besteuerung einer einzigen Erwerbsklasse. Dies sind die Grundlagen dieser Steuer. Und nun die jetzige Einhebungsart! Wie wird diese Steuer eingehoben? Da mußte das Land eine Reihe von Persönlichkeiten heranziehen, um die Einhebung zu besorgen, und dies konnte nicht mit der nöthigen Auswahl vor sich gehen, da man ja, wie es im Evangelium heißt, die Gäste von der Straße zur Tafel gezogen hat, weil keine Anderen zu haben waren; man hat eine große Anzahl von Personen genommen, unter welchen manche catilinische Existenzen sein dürften, wie ja der Landes-Ausschuß bisher schon genöthigt war, manche derselben zu entlassen. Es erregt dies die hier betroffenen Steuerträger deshalb, weil sie mit derartigen nicht immer geeigneten Individuen zu thun haben, und Conflictte unausweichlich sind. Es haben selbst Zeitungen eine Reihe von Notizen gebracht, nach welchen eine Anzahl dieser Personen in keiner, auch nur annähernd angemessenen Weise ihrer Stellung als Bestellte des Landes nachgekommen sind, da sie nicht einmal die einfachsten Formen des Verkehrs einzuhalten wußten, und von solchen Personen läßt man die Bürger des Landes belästigen! Mein Herr Vorredner hat schon nachgewiesen, daß gegenwärtig die Gasthäuser einen sehr starken Besuch haben, aber nicht von Gästen, welche zehren, nämlich insoferne zehren, daß sie ihr Geld zurücklassen, sondern von solchen Gästen, welche an dem Erwerbe und Eigenthum des Wirthes zehren, denn ein Besteller der Steuerbehörde, ein Finanzorgan, ein Ueberwachungsorgan gibt nur dem andern die Thür in die Hand; in einem solchen Gasthause wird ein- und ausgegangen, aber Niemand bringt etwas, sondern Alle haben die Aufgabe, hinaus zu tragen und zu nehmen. Daß unter solchen Umständen so viele Petitionen, bedeckt von tausend von Unterschriften, entstanden sind, ist gewiß nicht Agitationen zuzuschreiben, sondern die Agitatoren für diese Petitionen sind die Bestellten des Landes. Nun ist das Petit derselben mit Rücksicht auf die vorhandene Sachlage gewiß kein unberechtigtes, unbescheidenes, besonders nicht nach der Richtung zu nennen, in welcher ich dasselbe hier auszusprechen habe. Die betreffenden Wirthe betonen Folgendes: Wenn man durchaus nicht Willens sein sollte, jene Steuer, welche unter falschem Vorwande zu einer dauernden wurde, und nicht, wie versprochen wurde, zu einer allgemeinen Consumsteuer, sondern zur Steuer eines einzigen

Standes gemacht worden ist, aufzugeben, so wird das Ersuchen gestellt, es möge mindestens auf die Wirthe, als unsere Mitbürger, doch insoferne Rücksicht genommen werden, dort, wo die Bürgerschaft gegeben ist, daß eine finanzielle Beeinträchtigung nicht eintreten wird. Die Wirthsgenossenschaften ersuchen daher dringend, mindestens die Abfindung einzuführen. Dadurch würde eine Anzahl von Bestellten, die ohnedies nicht den Anforderungen genügen, die also dem Lande nur zur Last fallen, überflüssig werden, und es könnte in den Bezirken, welche in bereitwilliger Weise sich erklären, den Landesfond schadlos zu halten, dadurch ohne Nachtheil die große berechnete Mißstimmung gemildert werden. Ich stimme daher vor Allem dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thunhart zu und ersuche das hohe Haus, denselben anzunehmen, sollte dies aber nicht geschehen, wie dies bei der augenblicklichen Stimmung des Hauses zu befürchten ist, dann richte ich an den hohen Landes-Ausschuß das dringende Ersuchen, da ja von Seite des Landesfondes gar kein Opfer in dieser Angelegenheit gebracht werden muß, Rücksicht für die Steuerträger zu haben, und dort, wo für den Landesfond kein Verlust entfällt, eventuell eine geringe Differenz im Geldbetrage nicht zu beachten, und in diesen Bezirken die Abfindung eintreten zu lassen, damit endlich die Wirthe von den Begationen, Quälereien und Chicanen befreit werden.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Die Vorlage, wie sie uns vom Finanz-Ausschusse gebracht und wie sie voraussichtlich angenommen werden wird, muß jedem einzelnen Landtagsabgeordneten, wenn er nach Hause zurückkehrt, eine gewisse Befriedigung verursachen; allein diese Sache hat nach meiner Ansicht auch eine Rehrseite, und dieselbe besteht darin, daß man fragen muß, wie es möglich war, daß wir hier die Landesumlage um drei Percent herabsetzen. Der hauptsächlichste Factor — ich bin in die Ziffer nicht so sehr eingeweiht, weil ich nicht Mitglied des Finanz-Ausschusses bin — dürfte wohl die Convertirung der Grundentlastung bilden, allein nach meiner Ansicht hat jedenfalls auch die Erhöhung der Steuern im Allgemeinen und besonders das jährliche Wachsen der Grundsteuer einen Einfluß auf das günstige Resultat gehabt. Daß die directen Steuern auch wachsen, zeigt uns der Ausweis. Ich will nur kurz berühren, daß der Umstand, daß wir mit den drei Percent herabgehen, nicht so viel ausmacht, als man eben glaubt und als man hoffen dürfte, wenn man die mißliche Lage des Landes in's Auge faßt; heute noch von der Entwerthung der Landesproducte, von der Phyllogera, von den Frostschäden, von den Hagelschäden zu sprechen, würde wohl zu weit führen. Ich betone, daß dieser Umstand nicht die Ursache sein soll, daß wir nicht auf eine

fernere Herabminderung der Umlagen denken sollen und wünsche, der hohe Landtag möge sich durch die zu beschließende dreipercenlige Herabsetzung der Umlagen nicht verleiten lassen, zu anderen als zu den dringendsten Ausgaben die Einwilligung zu geben, damit nächstens der Percentsatz der Umlagen noch weiter herabgesetzt werden könne.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Seit einer Reihe von Jahren hebt das Land zur Deckung der Umlagen eine zehnercentige Auflage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost ein. Diese zur Deckung des Erfordernisses des Landes eingehobene Umlage wurde im vorigen Jahre mit Landtagsbeschuß vom 25. September dahin erweitert, daß diese zehnercentige Umlage von den ebengenannten Gegenständen in Graz nicht bloß von dem Verzehrungssteuer-Ordinarium, sondern von der Verzehrungssteuer sammt Zuschlägen eingehoben werden soll. Es wurde in Folge dieses Landtagsbeschlusses die Umlage von der Verzehrungssteuer sammt Zuschlägen in Graz vom Jänner bis Mitte März eingehoben; nachdem jedoch das vom Landtage beschlossene Gesetz die Allerhöchste Sanction nicht erhalten hatte, wurde diese zu den Zuschlägen eingehobene Umlage den einzelnen Steuerträgern rückerstattet. Es wurde diesem Gesetze die Allerhöchste Zustimmung, wie ich glaube, aus dem Grunde nicht gegeben, weil in demselben eine ungleichmäßige Behandlung der Steuerträger der Stadt Graz und der Steuerträger am flachen Lande erblickt wurde. In den Anträgen des Finanz-Ausschusses, die er uns heute zur Annahme vorlegt, kommt nun derselbe Einhebungsmodus vor, wie im Vorjahre. Es wird die Einhebung einer zehnercentigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer am Lande und eine zehnercentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen in Graz im Gesammtbetrage von 150.000 fl. beantragt. Ich bin sicher, daß dem hohen Finanz-Ausschusse diese Umstände bekannt sind und möchte daher an den Herrn Referenten die Anfrage richten, welche Gründe vorliegen, daß der Finanz-Ausschuß wieder dem Landtage einen Antrag unterbreitet, welcher im Vorjahre die Allerhöchste Sanction nicht erhalten hat.

Abg. **Vogel** (H.-R. Leoben): Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn Abg. Thunhart nicht befreunden. Ich wäre auch für die Abfindung der Biersteuer, wenn sie, wie es zuerst gedacht und mehrere Male versucht worden ist, durch die staatlichen Organe gleichzeitig mit der Staatssteuer eingehoben würde. Dann würde die Sedatur wegfallen und die Steuer hätte dann den Erfolg, daß sie, die heuer bloß 380.000 fl. betragen hat, nach meiner Ueberzeugung über 550.000 fl. einge-

bracht hätte, und wir hätten keine Klage zu hören bekommen. Wir haben mehrmals den Versuch gemacht, den Staat dazu zu bewegen. Es sind aber Schwierigkeiten aufgetaucht, von denen ich nicht beurtheilen kann, ob sie sich nicht hätten aus dem Wege räumen lassen. Ich bedauere die Beschreibung, weil sie eine Sectatur ist, aber es läßt sich nicht anders machen, um die Steuer richtig zu stellen. Daß sie früher nicht richtig gestellt war, läßt sich leicht beweisen, denn wenn sie den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, durchsehen, so finden Sie, daß in Graz die Steuer 72.139 fl., auf dem Lande 87.000 fl. ausgemacht hat. Wäre auf dieser Grundlage weiter gearbeitet worden, hätte die Steuer, nachdem dieselbe in Graz von 50 auf 70 hinaufgesetzt worden ist, auf dem Lande 175.000 fl., zusammen 280.000 fl. ausgemacht. Nun hat aber die Steuer 380.000 fl. eingetragener und 100.000 fl. Regie gekostet, also sind wirklich 200.000 fl. mehr eingegangen, also mehr als das Doppelte. Ich kann nicht oft genug wiederholen, daß mit der Beschreibung bedeutende Quälereien und Plakereien verbunden sind. Aber wenn ich mich dagegen aussprechen muß, daß diese Beschreibung jetzt schon aufhöre, ist der Grund der, weil die heurigen Ergebnisse, auch wenn die Steuer richtig eingehoben wurde, doch kein richtiges Urtheil über den Consum abgeben können, denn das heurige Jahr war seit Langem das schlechteste Bierjahr. Fast der ganze Fasching entfiel, den Sommer über hat es geregnet, und wurde wenig Bier getrunken und der Ausfall ist so groß gewesen, daß das heurige Ergebnis niemals eine Basis abgeben kann. Nun ist aber der Apparat schon in Bewegung gesetzt und wenn ich der Abfindung zustimmen wollte, würde ich es nur thun, wenn eine Steuer von mindestens 500.000 fl. gedeckt ist, und wenn in allen Sectionen zugleich abgefunden wird. Denn wenn der Apparat außer Thätigkeit gesetzt ist, so kann er auch nicht leicht wieder angewendet werden, in dem Falle, wo eine Penitenz vorhanden ist. Die Quälereien bedauere ich und hoffe, daß der Landes-Ausschuß seine Organe instruiren wird, mit möglichster Rücksicht vorzugehen. Aber gegen den Antrag des Herrn Abg. Thunhart muß ich mich auf das Entschiedenste aussprechen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schmiderer**: Es ist von keiner Seite irgend eine Einwendung dagegen erhoben worden, daß das Land diese Steuer zur Bedeckung seines Abganges braucht, weil man sich darüber klar sein muß, daß in dem Augenblicke, wo man diese Steuer aus der Bedeckung eliminiren würde, wieder Vorsorge getroffen werden müßte, diesen Abgang zu bedecken. Dazu wäre zum mindesten eine Erhöhung der Umlage

von 60 Percent erforderlich und das zu beantragen, hat vom hohen Hause Niemand den Muth gehabt. Man hat sich hauptsächlich gegen den Modus der Einhebung gewendet und der Herr Abg. Dr. Heilsberg hat die Bestellten mit dem Ausdrucke catilinarische Existenzen bezeichnet. Ich gebe ja zu, daß die Bestellten nicht eben aus den höheren Kreisen genommen werden, aber es sind Leute, die ihre Pflicht recht und schlecht thun. Daß sie in manchen Fällen vielleicht nicht mit Glacéhandschuhen gegen die Parteien vorgehen, ist auch erklärlich, weil ja, ich bitte das zu bedenken, auch gegen sie unter Umständen nicht besonders fein vorgegangen wird. (Sehr richtig! links.) Nachdem ich mich mit dem Referate beschäftigte, lese ich auch die Thatbestands-Aufnahmen, und da ist mir in jüngster Zeit ein Fall vorgekommen, daß einer der Bestellten dazu gekommen ist, wie der betreffende Wirth die Aufschlags-Bollete heruntergenommen hat und sie auf ein anderes Faß hinaufthun wollte. Um diesen Betrag wäre das Land verkürzt worden, und das Endergebnis war, daß er den Bestellten fast hinausgeworfen hat. Solche Fälle kommen vor und da muß man bis zu einem bestimmten Grade entschuldigen, wenn die Leute auch manchmal vielleicht über's Ziel schießen. Allein wenn solche Fälle von vexationen und Sectaturen, wie sie die Herren Abg. Thunhart und Dr. Heilsberg schildern, vorkommen sollten, dann gibt es ein Mittel dagegen, daß man sich an das Inspectorat oder den Landes-Ausschuß wendet und wir haben in solchen Fällen — ich könnte mehrere hier anführen — sehr streng und schnell Justiz geübt und haben die Betreffenden, die bei uns nicht gegen Kündigung angestellt sind, sondern stante pede entlassen werden können, augenblicklich entlassen. Wir werden dankbar sein, wenn solche Fälle zur Anzeige gelangen.

Gegen den Antrag Thunhart, der darauf hinauszielt, daß wir schon mit Ende dieses Jahres, resp. im Jahre 1891 die Abfindung eintreten lassen sollen, muß ich mich aussprechen. Wir können in einzelnen Sectionen, wie das der Landes-Ausschuß in seinem Antrage selbst gesagt hat, mit Abfindungen vorgehen. Das wird in solchen Sectionen geschehen können, wo wir bereits die Basis haben. Wir haben im vorigen Jahre vom hohen Hause den Auftrag bekommen, das ganze Land zu beschreiben und wir haben es schon früher gewußt, daß es einzelne Sectionen geben wird, wo wir nicht auf die Kosten kommen und wir sind auch nicht auf die Kosten gekommen. In solchen Fällen ist es naturgemäß, daß wir die Abfindung einführen werden. Wir haben bereits neun Sectionen aufgelassen und die werden bis heute mit wenigen Kosten von anderen Sectionen beschrieben.

Wo Abfindungen möglich sind, werden sie gemacht werden, aber im Großen und Ganzen kennen wir die Basis noch nicht und auch im nächsten Jahre werden wir sie noch nicht kennen, um eine gerechte Auftheilung der Steuer vornehmen zu können. Wenn wir nächstes Jahr schon abfinden würden, so würde im ersten Jahre gezahlt werden, im zweiten Jahre würde aber schon gesagt werden, daß die Grundlage der Abfindung eine ungerechte ist. Wir werden also fort beschreiben und in zwei oder drei Jahren werden wir eine sicherere Basis bekommen, wie heuer oder nächstes Jahr. Im heurigen Jahre waren auch abnorme Verhältnisse. Durch den höchst betrübenden Fall im Winter ist das ganze Wintergeschäft nicht in der Weise gegangen, wie es hätte gehen können, dann haben wir in Steiermark wenig solche Sommer erlebt, wie den heurigen, wo wir vom 15. Juli ab Regen und Kälte hatten und wo man im September, der für diese Steuer ein guter Monat ist, mit Winterröcken gehen und einheizen mußte. Es wird in einer solchen Zeit Niemanden einfallen, sehr viel Bier zu trinken. Es war also ein ganz abnormes Jahr und auf Grundlage desselben können wir daher auch unsere Calculationen nicht stellen.

Sie können vollkommen überzeugt sein — und ich glaube, da im Namen aller meiner Collegen sprechen zu können — daß wir, sobald wir die Beruhigung haben, daß richtig abgefunden werden kann, dies bestimmt thun werden. Wir werden froh sein, wenn wir an den Landtag herantreten und ihm sagen können, wir haben die Basis, auf Grund welcher die Abfindung stattfinden kann.

Auf die Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Portugall möchte ich nur Eines erwidern. Wenn wir bei der Stadt Graz nicht die Steuer von der Verzehrungssteuer sammt Zuschlägen einheben würden, so würde die Stadt Graz sich in einer viel günstigeren Lage als das flache Land befinden. Am flachen Land bildet die Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen Zuschlage das Ordinarium, auf Grundlage dessen die Zuschläge zur Verzehrungssteuer eingehoben werden. In der Stadt Graz ist jedoch dieser außerordentliche Zuschlag separat aufrecht geblieben, und wenn wir die 10% in der inneren Stadt Graz bloß von der Verzehrungssteuer ohne den Zuschlag einheben würden, so wäre die Stadt Graz viel besser, als das Land gestellt. In den Tarifen der Stadt — ich bitte nur, den Tarif in dem wegen der Verzehrungssteuer mit der Stadt Graz abgeschlossenen Pachtvertrage anzuschauen — steht, das Ordinarium zahlt so und so viel, der außerordentliche Zuschlag so und so viel, dies bildet die Basis. Die Stadt Graz hebt ihren städtischen Verzehrungssteuerzuschlag von der Verzehrungssteuer mit

den Zuschlägen ein. Wenn wir nicht dasselbe thun würden, hätten wir eine niedrigere Basis. Wir haben diesen Zusatz: „Verzehrungssteuer sammt Zuschlägen“ hinzufügen müssen, um die Stadt Graz mit dem flachen Lande gleichzustellen. Im vorigen Jahre ist dieser Zusatz — ich glaube, ich werde Niemanden beleidigen — nur durch einen Irrthum von Seite der hohen Regierung nicht genehmigt worden. Man hat aber von Seite des Landes-Ausschusses der Staatsverwaltung diesen Irrthum, durch welchen wir einen sehr bedeutenden Ausfall erlitten haben, nachgewiesen, und heuer werden wir, weil die Staatsverwaltung zur Erkenntniß ihres Irrthums gekommen ist, diesen Ausfall nicht mehr erleiden.

Abg. Dr. **Wunder** (S.-K. in Graz): Nachdem ich ursprünglich im Finanz-Ausschusse einen ähnlichen Antrag eingebracht habe, wie es jetzt im hohen Hause von Seite des Abg. Thunhart geschehen ist und ich mit demselben dort in der Minorität geblieben, bin ich dem Herrn Abg. Thunhart und jenen Abgeordneten, welche seinen Antrag unterstützt haben, zum besonderen Danke verpflichtet. Gegen den Antrag, daß mit 1. Jänner 1891 eine Abfindung eintreten solle, wendet man ein, es sei noch nicht der richtige Moment für eine Durchschnittsberechnung der Steuer gekommen. Man brauche nothwendig die 3 Jahre, um diese Durchschnittsberechnung zu machen. Nun frage ich, ob man überhaupt principiell entscheiden könne, wann der richtige Moment für die Durchführung einer Durchschnittsberechnung gekommen sei? Es wird uns gesagt, daß heuer ein sehr schlechtes Jahr für den Bierconsum war, und als Ursache hierfür führt man uns einen höchst traurigen Fall, der sich in diesem Winter ereignet hat, und den regnerischen kalten Sommer an. Ja wer bürgt denn dafür, daß sich im Jahre 1891 nicht noch ein viel traurigerer Fall ereignen und daß es nicht noch mehr regnen könnte, als im Jahre 1889? Nach der Interpretation, welche der Herr Landes-Ausschuß Dr. Schmiderer diesem Punkte IV gab, weiß ich nicht recht, warum sich der Landes-Ausschuß gegen den Antrag Thunhart, der doch nur eine präcisirtere Form hat, wendet. Wenn es wirklich wahr ist, was der Herr Dr. Schmiderer sagte — ich bitte um Entschuldigung, ich zweifle ja gar nicht an der Wahrheit — daß in allen jenen Sectionen, in welchen ein günstigeres Resultat erzielt wird, schon jetzt die Abfindung stattfinden soll, wozu braucht man dann eine Durchschnittsberechnung erst nach 3 Jahren? Was die Qualification des Thunhart'schen Antrages anlangt, so gehört er, glaube ich, in die Classe der Wohlwollenden. Er ertheilt nur dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung, die Abfindung unter gewissen Modalitäten eintreten zu lassen. Warum sich



der Landes-Ausschuß gegen den Antrag Thunhart sträubt, weiß ich nicht zu erklären. Ich glaube, daß die ganze Debatte nur mehr einen akademischen Werth hat; wenn auch der Antrag Thunhart angenommen wird, so bleibt doch dem Landes-Ausschusse vollkommen freie Hand und es wird wahrscheinlich Alles beim Alten bleiben.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Man kann wohl mit einiger Ueberlegung nicht im Ernst sagen, man habe nicht den Muth gehabt, einen Antrag auf Aufhebung dieser Besteuerung einzubringen. Ich glaube nicht, daß man Jemandem Mangel an Muth vorwerfen kann, wenn er, bevor er einen Antrag stellt, trotz der Aufregung, die ihn erfüllt, die Sachlage ruhig erwägt, und das Stimmenverhältniß, welches sich ergeben wird, ermittelt. Es ist eine bekannte und nicht unrichtige Taktik, daß man eine Angelegenheit, die man vertritt, nicht durch voraus-sichtliche Ablehnung selbst schädigt. Es war daher bei der heutigen Stimmung des Hauses, die allgemein bekannt ist, gewiß eine gebotene Vorsicht und nicht Mangel an Muth, wenn ich keinen Antrag gestellt habe.

Daß aber wirklich catilinarische Existenzen aufgenommen wurden, hat der Herr Referent des Landes-Ausschusses selbst bewiesen, indem er erklärte, daß eine Reihe dieser Personen nach einer sehr kurzen Thätigkeit entlassen werden mußten.

Ich bedaure es, daß weder der Herr Abg. Vogel, noch auch der Landes-Ausschußreferent sich über die letzte Rückzugslinie, die wir in unserer Bedrängniß einnehmen mußten, ausgesprochen haben. Ich habe nämlich ersucht, daß der hohe Landes-Ausschuß, wenn der Antrag Thunhart abgelehnt würde, wenigstens der Antrag des Finanz-Ausschusses, der mit seinem eigenen Vorschlage übereinstimmt, ausführe, nämlich in jenen Fällen, wo eine finanzielle Schädigung nicht eintritt, doch von der Abfindung Gebrauch zu machen. Was den Herrn Abg. Vogel anlangt, so muß ich annehmen, daß er gegen den Antrag des Finanz-Ausschusses nichts hat. Aber angesichts der ganzen Vorgeschichte dieses Gesetzes muß ich beim Schweigen des Landes-Ausschusses besorgen, daß er nicht Ernst genug mit seinem eigenen Beschlusse machen will, und dies erfüllt mich mit großer Besorgniß. Dieses Mißtrauen muß umso mehr hervortreten, wenn ich mich an die Geschichte dieser Steuer erinnere, welche nur durch Unaufrichtigkeit bis heute erhalten wurde. Ich bitte daher den hohen Landes-Ausschuß nochmals, mit seiner eigenen Zusage vollen Ernst zu machen.

Abg. **Köberl** (L.-G. Erdning): Ich schließe mich den eben gehörten Ausführungen, welche für den Antrag Thunhart gesprochen wurden, an, und erkläre nur, daß ich für den Antrag des Herrn Abg. Thunhart stimmen

werde, welcher bezweckt, die heute schon oft erwähnten, lästigen Individuen den Wirthen vom Halse zu wälzen.

Abg. **Pfrimer** (H.-K. Graz): Ich werde mir erlauben, zu dem Antrage über die Petition Nr. 136 einige Worte zu sprechen. Die Grazer Brauer betonen mit vollem Rechte, daß sie gegenüber allen übrigen Brauern im Nachtheile sind. Die Bierauslage wird nämlich in der inneren Stadt schon in den Kühlschiffen bemessen, und muß dieselbe sogleich bezahlt werden, während erst nach vier bis sechs Monaten das Bier verkauft wird, so daß erst nach dieser Zeit, in welcher auch ein Schwund eintritt, das Geld zurückerhalten werden kann. Alle übrigen Brauer, oder deren Abnehmer, nämlich die Wirth, zahlen die Landes-Auslage erst, wenn das Bier zum Consum kommt. Darin liegt jedenfalls eine Ungleichheit, und der Staat hat dieselbe auch auszugleichen verstanden, indem er den Brauern einige Percente auf die Staatssteuer bei der Baarzahlung nachläßt oder ihnen eine Frist gewährt. Ich glaube, was der Staat als recht findet, sollte das Land als billig anerkennen, somit erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen (liest):

„In Erledigung der Petition Nr. 136 ex 1888, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, den Brauern in der geschlossenen Stadt Graz einen Credit für die Landes-Auslage unter ähnlichen Begünstigungen und Vorsichten, wie dieselbe vom Staate für die Staatssteuern eingeräumt wird, zu gewähren“.

(Dieser Antrag wird genügend unter-  
stützt.)

Landesausschuß-Beisitzer Dr. **Schneiderer**: Ich glaube, im Namen des Landes-Ausschusses erklären zu können, daß wir gegen den Antrag des Herrn Abg. Pfrimer nichts einzuwenden haben, wobei ich jedoch die Bemerkung mir erlaube, daß das Vorgehen des Landes gegen die Brauer das gleiche war, wie das Vorgehen der Stadt Graz, indem auch von der Stadt Graz ihnen keine Stundung gewährt wurde. Ich glaube, daß unser Vorgehen auch die Stadt Graz bewegen wird, ihnen dieses Bene einzuräumen. (Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl**: Es ist wahr und wird weder von mir noch von anderen Mitgliedern des Finanz-Ausschusses geleugnet, daß die Einhebung der Bier- und Branntweinauslage in eigener Regie mit sehr großen Unannehmlichkeiten und Begationen, namentlich für die Herren Gastwirthe verbunden sein mag. Es ist das auch in sehr drastischer Weise in den zahlreichen Petitionen erwähnt, in welchen um die Aufhebung dieser Einhebungsmodalität gebeten wird; aber ich bitte, bedenken Sie, das ist gewiß auch die

schlimmste Seite dieser Auflage; im Uebrigen muß man gestehen, daß gerade die Bier- und Branntweinfrage eine solche ist, welche den Grundsätzen der Billigkeit am meisten entspricht, sie ist eine Steuer, der sich Jeder entziehen kann, oder, wenn er schon absolut Bier trinken muß, kann er sich die Steuer selbst nach Belieben auf ein ihm zusagendes Maß ermäßigen. Wenn wir die Bier- und Branntweinumlage aufheben, so muß der Ausfall — darüber sind wir Alle einig — auf andere Weise gedeckt werden; wir kennen aber kein anderes Deckungsmittel als die Wiedererhöhung der Umlage auf die directen Steuern, und das werden Sie Alle zugeben, daß die Umlage auf die directen Steuern in ihren Wirkungen nicht so gleich, nicht so billig ist, wie die Bierauflage.

Wir haben von Seite des Landes-Ausschusses ja gehört, daß bisher in der kurzen Zeit seit 1. Jänner 1889 eine höhere Grundlage für die Beurtheilung des Consums nicht gewonnen werden konnte. Nun, dieser Aeußerung des für die Sache berufenen Landes-Ausschusses müssen wir Glauben schenken. Es ist also anzunehmen, daß, wenn wir die Einhebung in eigener Regie aufheben und an die Abfindung schreiten, wir die Bierauflage, die eine so verheißungsvolle Höhe schon erreicht hat, ruiniren. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn wir jetzt schon die Abfindungen auf schwankender Grundlage in bedeutenderem Maße vornehmen lassen, nebenbei doch der ganze kostspielige Steuerapparat für die Einhebung der eigenen Regie fortbestehen wird und daß selbst in dem Falle, wenn die Abfindung eine allgemeine ist, noch immer die Eventualität mit Grund zu besorgen ist, daß, wenn sie auf Grund eines so kurzen Zeitraumes eingeführt wird, die Herren Abfinder binnen Kurzem erklären werden: „ja, die Abfindungssumme ist zu hoch, wir können nicht mehr so viel geben“; im zweiten und dritten Jahre wird die Abfindungssumme immer kleiner werden und schließlich das Resultat erzeugen, daß wir wieder ebensowenig einnehmen werden, wie vor Einführung der Einhebung in eigener Regie und es wird dann nichts Anderes übrig bleiben, als wieder zu diesem Einhebungsmodus zu schreiten und abermals die großen Kosten der Inscenirung dieses Apparates und abermals das Odium auf uns zu nehmen. Es gibt nichts Unangenehmeres für die Auflage einer Steuer, als sie zu ermäßigen und sie nach einiger Zeit wieder zu restituiren und höher machen zu müssen. Ich muß gestehen, daß ich den Antrag Thunhart, der dahin geht, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, mit 1. Jänner 1891 die Einhebung im Abfindungswege vorzunehmen, eigentlich nicht weitergehend finde, wie den Antrag des Landes-Ausschusses selbst; denn der Landes-Ausschuß hat in Punkt IV. selbst begehrt, daß man ihn

nur ermächte. Nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses nun kann der Landes-Ausschuß sich als ermächtigt betrachten, noch vor Eintritt des 1. Jänner 1891 die Abfindung in größerem Maße eintreten zu lassen, während nach dem Antrage Thunhart dieser Termin sogar weiter hinausgeschoben ist. Ohne mich für diesen Antrag auszusprechen, möchte ich doch die Herren warnen, allzusehr auf die baldige Belassung des Weges der eigenen Regie zu dringen. Dem Antrage Pfriemer gegenüber hat sich bereits der Landes-Ausschuß in wohlwollender Weise ausgesprochen; ich selbst finde ihn in der Billigkeit begründet, weil jetzt die Brauereien der geschlossenen Stadt Graz allerdings gegenüber den Brauereien am Lande im Nachtheile sind. Ich bin indessen nicht in der Lage, im Namen des Finanz-Ausschusses bezüglich dieses Antrages eine Erklärung abzugeben. Schließlich bitte ich die Herren, es bei Punkt IV, wie er vom Finanz-Ausschusse gestellt vorliegt, bewenden zu lassen.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden angenommen, die Anträge der Abgeordneten Thunhart und Pfriemer werden abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Ich glaube nun die Sitzung schließen zu sollen. (Zustimmung.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen, den 16. d. M. 10 Uhr Vormittags mit folgender

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 23), mit dem Antrage auf Abänderung des Landesgesetzes vom 23. December 1881, betreffend die Widmung der Geldbußen wegen Uebertretung der Vorschriften zur Einbringung der Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (Beilage Nr. 113).

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 77), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Cilli um die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe für Bier und Spirituosen für die Jahre 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 (Beilage Nr. 114).

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 74), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Mann um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 1 fl. per Hektoliter für die Jahre 1890 bis einschließlich 1894 (Beilage Nr. 115).

4. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 78), betreffend das Ansuchen

der Ortsgemeinde Oberwölz um Bewilligung zur Erhebung 70%iger Gemeindeumlagen für die Ortsgemeinde und 100%iger Umlagen für die Catastralgemeinde Oberwölz pro 1889 und 1890 (Beilage Nr. 116).

5. Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 68), betreffend die Errichtung einer neuen Landes-Siechenanstalt in der südwestlichen Steiermark (Beilage Nr. 119).

6. Antrag des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abg. Posch, Hupf, Thunhart, Köberl und Genossen (Beilage Nr. 100), betreffend die Einführung von Luxussteuern (Beilage Nr. 120).

7. Bericht des Finanz-Ausschusses zu dem Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 51) über den Fortschritt der Adaptirung des Joanneumgebäudes, mit Vorlage der Projecte für die Neubauten zur Unterbringung des culturhistorischen Museums und der Bibliothek, mit Anträgen auf Verkauf des Hauses Nr. 1 in der Neugasse zu Graz, sowie der Bauparcellen am nördlichen Ende des Joanneumgartens (Beilage Nr. 121).

8. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Pischiden und Genossen (Beilage Nr. 75), auf Abänderung der bisherigen Jahr- und Viehmärkte (Beilage Nr. 105).

9. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 8), mit einer Gesetzes-Novelle, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. October 1883, L.-G. und B.-Bl. Nr. 20, über die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen (Beilage Nr. 106).

10. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 56), betreffend die Petition der Landesbeamten (Nr. 87, 1888), um Auflassung der Activitätszulage und Umwandlung derselben in ein in die Pension einrechenbares Quartiergeld (Beilage Nr. 118).

11. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 31), betreffend die Ermöglichung des Ausbaues der k. k. Universität in Graz durch Subvention des Landes (Beilage Nr. 102).

12. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Landes-Ausschuß-Vorlage eines Gesetzentwurfes (Beilage Nr. 67), betreffend die Förderung des Local-Eisenbahnwesens (Beilage Nr. 117).

13. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Thätigkeits-Bericht des Landes-Ausschusses seit September 1888 (Beilage Nr. 5, Seite 27 und 28), betreffend das Capitel „Eisenbahnen“ (Beilage Nr. 110).

14. Bericht über die Petitionen.

Ich habe nachstehende Ausschuß-Sitzungen zu verkünden:

Der Gemeinde-Ausschuß hält heute 5 Uhr Nachmittags im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Schmiderer eine Sitzung.

Der Ausschuß zur Berathung des Antrages des Herrn Abg. Dr. Kadey hält morgen, Samstag den 16. d. M., um 1/29 Uhr Vormittags eine Sitzung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

